

Alte Hansestadt

Lemgo

Sachlicher Teilflächennutzungsplan
„Windkraft“

Artenschutzbeitrag



KORTEMEIER BROKMANN
LANDSCHAFTSARCHITEKTEN

Alte Hansestadt Lemgo

Sachlicher Teilflächennutzungsplan „Windkraft“

Artenschutzbeitrag

Auftraggeber:

Alte Hansestadt Lemgo
Der Bürgermeister
Marktplatz 1
32657 Lemgo

Verfasser:

Kortemeier Brokmann Landschaftsarchitekten GmbH
Oststraße 92
32051 Herford

Bearbeiter:

Dipl.-Ing. Rainer Brokmann
Dipl.-Biol. David Beckmann

Fotos und Gestaltung:

Kortemeier Brokmann Landschaftsarchitekten

Herford, den 26.03.2015

Projekt-Nr. 3921

INHALTSVERZEICHNIS

1.	Anlass und Aufgabenstellung	1
1.1	Ziel der Planung	1
1.2	Planungshistorie	1
1.3	Inhalt des Artenschutzberichtes	2
2.	Grundlagen	4
2.1	Rechtliche Grundlagen	4
2.1.1	Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	4
2.1.2	Ausnahme und Befreiung	5
2.2	Artenspektrum	6
2.2.1	Ermittlung der planungsrelevanten Arten	6
2.2.2	WEA-empfindliche Arten	7
2.2.3	Nicht planungsrelevante Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie	7
2.3	Prüfverfahren	8
2.4	Plan- und Untersuchungsgebiet	10
2.5	Verwendete Datengrundlagen	10
2.5.1	Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“	10
2.5.2	Rotmilankataster des Kreises Lippe	10
2.5.3	Ornithologische Sammelberichte für den Kreis Lippe	11
2.5.4	Eigene Untersuchungen	11
2.5.5	Weitere Quellen	12
2.6	Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnislücken	13
3.	Vorprüfung: Artenspektrum und Wirkfaktoren (Stufe I)	14
3.1	Wirkfaktoren des Vorhabens und Konfliktrisiko	14
3.2	Artenspektrum	15
3.3	Vorprüfung der Betroffenheit	18
3.3.1	Säugetiere	18
3.3.2	Vögel	20
3.3.3	Amphibien	24
3.3.4	Reptilien	24
3.3.5	Farn-, Blütenpflanzen und Flechten	24
3.3.6	Weitere Artengruppen	25
3.3.7	Auswirkungen auf besonders geschützte, nicht planungsrelevante Arten	25
3.4	Zusammenfassung der Vorprüfung	25
4.	Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (Stufe II)	27
4.1	Fledermäuse	28
4.2	Vögel	30
5.	Artspezifische Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF)	45
5.1	Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Tatbestände	46
5.2	Vorgezogene Maßnahmen zum Ausgleich von beeinträchtigten Lebensräumen (CEF-Maßnahmen)	47
5.3	Maßnahmen zum Risikomanagement	49
6.	Ergebnis des Artenschutzbeitrages und Empfehlung für das weitere Vorgehen	51
7.	Zusammenfassung	60
8.	Literaturverzeichnis	63

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abb. 1	Zur frühzeitigen Beteiligung dargestellte Flächenkulisse (rot schraffiert = Flächenkulisse 06/2013; hellgelb = Flächenkulisse 01/2014) sowie beabsichtigte Flächenausweisungen (orange) mit neuer (römisch) und alter Nummerierung (arabisch)	3
Abb. 2	Untersuchungsgebiet Fauna (UG Avifauna = orange schraffiert, UG Fledermäuse = rot schraffiert), grau = Flächenkulisse 06/2013	12
Abb. 3	Zugwege des Kranichs in Europa (Kranichschutz Deutschland, 2014).	35
Abb. 4	Berücksichtigte Rotmilan-Reviere aus den Jahren 2012 – 2014, keine Darstellung der empfohlenen Abstandsbereiche	38

TABELLENVERZEICHNIS

Tab. 1	Potenzielle Beeinträchtigungen von Tieren durch Windenergieanlagen.....	14
Tab. 2	Im Untersuchungsgebiet nachgewiesene und potenziell vorkommende Fledermausarten des Anhangs IV FFH-RL.....	16
Tab. 3	In den Untersuchungsgebieten nachgewiesene Vogelarten	17
Tab. 4	Windenergieempfindliche Fledermausarten im Plangebiet	19
Tab. 5	Konfliktstufen Fledermäuse.....	29
Tab. 6	Konfliktschwere und Abschaltscenario	29
Tab. 7	Bewertungsmatrix der zu erwartenden artenschutzrechtlichen Konflikte.....	53
Tab. 8	Voraussichtliche Konfliktpotenziale, art- und flächenbezogen	54

ANLAGENVERZEICHNIS

Anlage 1	Planungsrelevante und WEA-empfindlich Arten der Messtischblätter
Anlage 2	Vorprüfung der Betroffenheit
Anlage 3	Endbericht zu den avifaunistischen Kartierungen im Stadtgebiet von Lemgo
Anlage 4	Potenzialanalyse für das Vorkommen von Fledermäusen

KARTENVERZEICHNIS

Karte 1	Ergebnis der Fauna-Erfassung/ Risikobewertung
---------	---

1. Anlass und Aufgabenstellung

Die Alte Hansestadt Lemgo beabsichtigt die Fortschreibung des derzeit geltenden Flächennutzungsplans in Hinblick auf eine rechtssichere Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung (Neuaufstellung sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windkraft“). Mit der Ausweisung reagiert die Stadt auf die geänderten politischen und technischen Rahmenbedingungen und stellt der Erzeugung von Windenergie Raum zur Verfügung.

1.1 Ziel der Planung

Ziel der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie im FNP ist die räumliche Steuerung und Konzentrierung von Windenergieanlagen (WEA) auf dem Stadtgebiet. Durch die Ausweisung von Konzentrationszonen erfolgt eine positive Standortzuweisung, mit der gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB eine Ausschlusswirkung im übrigen Plangebiet einhergeht, d.h. außerhalb der ausgewiesenen Konzentrationszonen ist die Errichtung von WEA in der Regel unzulässig.

Die Suche nach geeigneten Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie erfolgte hierbei auf Grundlage eines gesamträumlichen Planungskonzeptes für das gesamte Stadtgebiet.

Die Potenzialanalyse diente demnach als vorbereitende informelle Planung zur Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windkraft“.

1.2 Planungshistorie

Unter den unter Ziff. 1.1 genannten Voraussetzungen, wurde im Jahr 2012 mit einem gesamträumlichen Planungskonzept zur Windpotenzialflächenanalyse begonnen. Auf diesen Ergebnissen erfolgten im Jahr 2012 eine Erfassung windkraftsensibler Vogelarten sowie eine Potenzialabschätzung von Fledermausarten.

Die ermittelten Suchräume wurden im Juni 2013 im Rahmen einer frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

Durch ein Urteil des Oberverwaltungsgerichts Münster vom 01. Juli 2013 (OVG Münster, Urteil vom 01.07.2013 – 2 D 46/12.NE), welches die Änderung des Flächennutzungsplans zur Darstellung von Vorrangflächen für die Nutzung der Windenergie der Stadt Büren für unwirksam erklärte, war das bis dahin vorliegende Planungskonzept nicht mehr rechtssicher. Entgegen der bisherigen Rechtsprechung und der Planungspraxis kann bzw. soll eine Kommune nunmehr auch in eine natur- und artenschutzrechtliche Ausnahme- oder Befreiungslage hineinplanen. Mögliche Konflikte diesbezüglich werden im Gegensatz zur früheren Rechtsauffassung zunehmend auf die Ebene des Genehmigungsverfahrens verlagert.

Unter Berücksichtigung der neuen Rechtslage ergab sich eine neue Herangehensweise, welche mit Blick auf die bisherige Vorgehensweise zu einer geänderten Flächenkulisse geführt hat.

Analog zur Vorgehensweise in der ersten frühzeitigen Beteiligung erfolgte die erneute frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange Anfang 2014.

1.3 Inhalt des Artenschutzberichtes

Im Rahmen der Beteiligungsverfahren gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB wurden weitere Abwägungsmaterialien zu den einzelnen Flächen gesammelt. Diese wurden geprüft und im Rahmen der Abwägung bewertet. Die als Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung verbleibenden Flächen wurden als mögliche Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie diskutiert und das Prüfungsergebnis im Rahmen der Offenlage konkret dargestellt.

Ziel der Stadt Lemgo ist es, nach Abschluss des vorliegenden Planverfahrens im Flächennutzungsplan städtebaulich sinnvolle und landschaftsplanerisch/ naturräumlich geeignete Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie darzustellen.

Der vorliegende Artenschutzbeitrag (ASB) dient der Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Vorschriften der EU, des Bundes und des Landes NRW.

Die artenschutzrechtliche Betrachtung beschränkt sich dabei auf die Flächen, die im Entwurf des sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windkraft“ dargestellt sind und als Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie im FNP dargestellt werden sollen.

Beabsichtigt ist nunmehr die Ausweisung der folgenden (teilweise flächenreduzierten) Potenzialflächen bzw. Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie:

- 1 a / 1 b (Konzentrationszone I),
- 10 b (Konzentrationszonen II),
- 8 a (Konzentrationszonen III),
- 5a / 6 (Konzentrationszonen IV),
- 4 (Konzentrationszonen V),
- 3 (Konzentrationszonen VI),
- 12 (Konzentrationszonen VII),
- 2 b (Konzentrationszonen VIII).

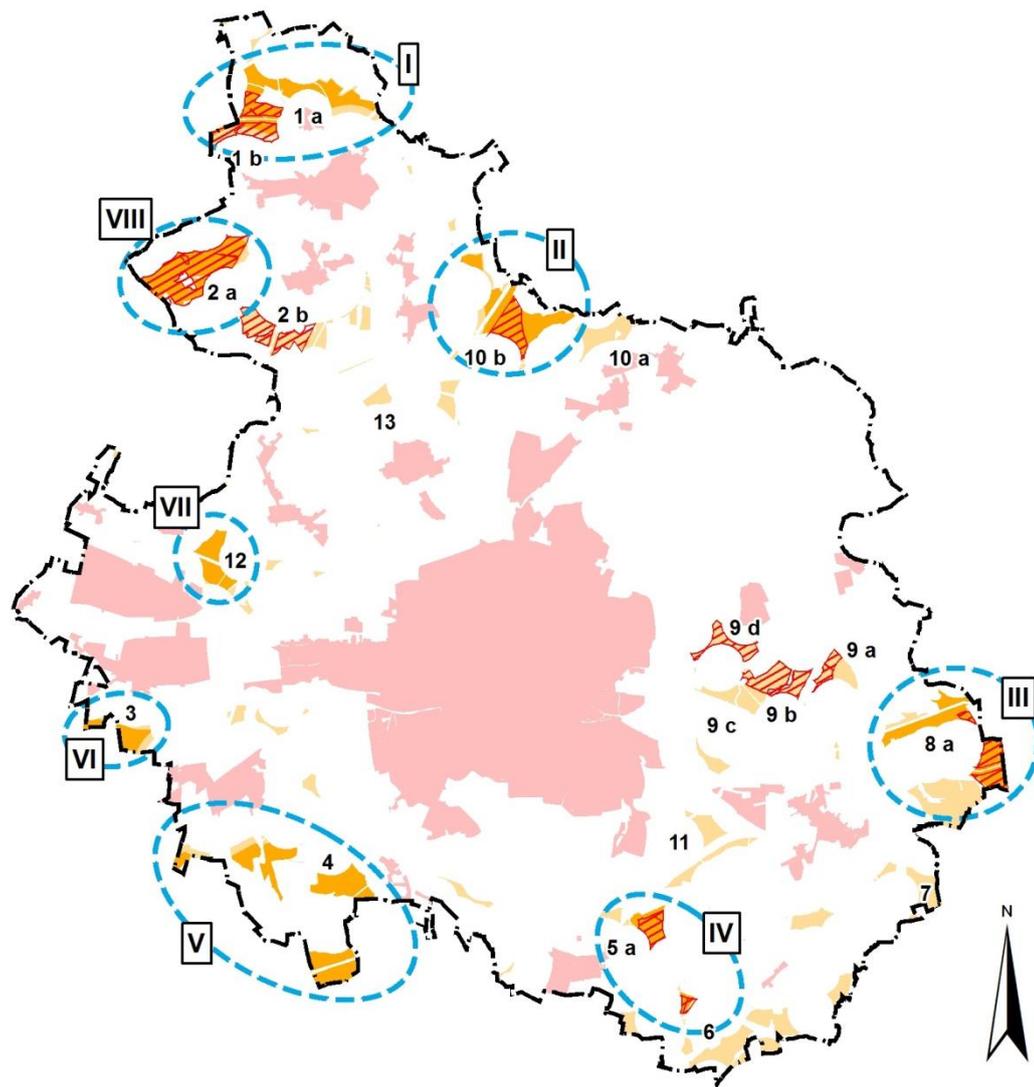


Abb. 1 Zur frühzeitigen Beteiligung dargestellte Flächenkulisse (rot schraffiert = Flächenkulisse 06/2013; hellgelb = Flächenkulisse 01/2014) sowie beabsichtigte Flächenausweisungen (orange) mit neuer (römisch) und alter Nummerierung (arabisch)

Eine konkrete Überprüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände erfolgt auf der Planungsebene des Flächennutzungsplanes nicht. Sie ist der weiteren Konkretisierung der Planung im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren vorbehalten. Sofern sich bereits auf der Grundlage der vorliegenden Daten und faunistischen Untersuchungen belastbare Anhaltspunkte für das mögliche Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände ergeben, werden im Artenschutzbeitrag zur Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windkraft“ entsprechende Hinweise gegeben.

Hinzuweisen ist, dass im Rahmen der Abwägung einige Flächen, die im Vorentwurf bzw. Entwurf dargestellt waren, u.a. aufgrund erkennbarer artenschutzrechtlicher Zulassungshindernisse aus der Flächenkulisse genommen wurden. Dies betraf überwiegend Flächen, bei denen sich hohe artenschutzrechtliche Konflikte von mind. zwei windenergiesensiblen Arten (wie in den vorliegenden Fällen Rotmilan, Baumfalke und Schwarzstorch) überlager-

ten. Die Entscheidung hierüber ist in der Abwägung dokumentiert (siehe dazu FNP-Begründung).

Eine vertiefende artenschutzrechtliche Prüfung (Stufe II) für die entfallenen Flächen findet nicht statt.

2. Grundlagen

Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP) bei der Genehmigung von Vorhaben ergibt sich aus den Artenschutzbestimmungen des Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG). Mit den Regelungen der §§ 44 Abs. 1, 5, 6 und 45 Abs. 7 BNatSchG sind die entsprechenden Vorgaben der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-RL, Art. 12, 13 und 16 FFH-RL) und der Vogelschutzrichtlinie (V-RL, Art. 5, 9 und 13 V-RL) in nationales Recht umgesetzt worden.

2.1 Rechtliche Grundlagen

2.1.1 Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG

Zu den Verbotstatbeständen des § 44 zählen u. a. die Zugriffsverbote nach Abs. 1, wie sie nachfolgend zitiert werden:

„(1) Es ist verboten,

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).*

Da das geplante Vorhaben der Eingriffsregelung unterliegt, sind die entsprechend geltenden Vorschriften des § 44 Abs. 5 BNatSchG anzuwenden. Danach liegt für nach § 15 zulässige Eingriffe generell kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor, sofern dadurch eine Betroffenheit von „nur“ besonders geschützten Arten bewirkt wird. Sind dagegen Arten gemäß Anhang IV FFH-RL, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 aufgeführt sind, liegt nur dann kein Verstoß gegen die Verbote des Abs. 1 Nr. 3 bzw. des Abs. 1 Nr. 1 und im

Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Zu den Zugriffsverboten nach § 44 Abs. 1 BNatSchG zählt auch das Störungsverbot (Nr. 2). Demnach ist es unzulässig, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population der Art verschlechtert.

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG können – soweit erforderlich – auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Mithilfe dieser sog. CEF-Maßnahmen (continuous ecological functionality-measures) kann gewährleistet werden, dass trotz Beschädigung oder Zerstörung die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang ununterbrochen und in vollem Umfang weiterhin erfüllt wird.

2.1.2 Ausnahme und Befreiung

Nach § 45 Abs. 7 BNatSchG können zuständige Behörden von den Verboten des § 44 BNatSchG im Einzelfall Ausnahmen zulassen

1. *„zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,*
2. *zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,*
3. *für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,*
4. *im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder*
5. *aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.“*

Voraussetzungen für solch eine Ausnahme sind jedoch, dass keine zumutbaren Alternativen gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Art. 16 (1) FFH-RL weitergehende Anforderungen enthält. Art. 16 (3) FFH-RL und Art. 9 (2) VRL sind zu beachten.

Wenn die Durchführung der Vorschrift zu einer unzumutbaren Belastung führen würde, kann eine Befreiung nach § 67 BNatSchG von den Verboten des § 44 beantragt werden. Diese Regelung bezieht sich jedoch auf seltene Einzelfälle.

2.2 Artenspektrum

2.2.1 Ermittlung der planungsrelevanten Arten

Für die Berücksichtigung des Artenschutzes sind bei Planungs- und Zulassungsverfahren die allgemeinen Vorgaben des § 44 BNatSchG ausschlaggebend. Danach ist das Artenschutzregime auf folgende Arten beschränkt (§ 44 Abs. 5 BNatSchG):

- Arten gemäß Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie)
Bei den im Anhang IV der FFH-Richtlinie genannten Arten handelt es sich um seltene und schützenswerte Arten, die unter einem besonderen Rechtsschutz der EU stehen. Der besondere Artenschutz gilt hier auch außerhalb von FFH-Gebieten. Gemäß § 7 BNatSchG Abs. 2 (14) zählen sie zu den streng geschützten Arten.
- Europäische Vogelarten
Zu den europäischen Vogelarten zählen nach der VS-RL alle in Europa heimischen, wild lebenden Vogelarten. Grundsätzlich sind alle europäischen Vogelarten besonders geschützt, einige aufgrund der BArtSchV oder der EG-ArtSchV auch streng geschützt (z. B. alle Greifvögel und Eulen).
- Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind (eine entsprechende Rechtsverordnung liegt derzeit nicht vor).

Da sich jedoch auch für diese Schutzkategorien nach wie vor grundlegende Probleme für die Planungspraxis ergeben (in Bezug auf Vögel beinhalten diese z. B. auch zahlreiche „Allerweltsarten“ wie Amsel, Buchfink, Kohlmeise), hat das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) für das Land Nordrhein-Westfalen eine natur-schutzfachlich begründete Auswahl aus den dargestellten streng geschützten Arten und europäischen Vogelarten getroffen, die bei einer Artenschutzprüfung im Sinne einer „Art-für-Art-Betrachtung“ einzeln zu bearbeiten sind (MUNLV, 2008). Diese Arten werden in Nordrhein-Westfalen „planungsrelevante Arten“ genannt. Sie setzen sich zusammen aus:

- Arten, die seit dem Jahr 1990 mit rezenten, bodenständigen Vorkommen in Nordrhein-Westfalen vertreten sind. Im Fall von Durchzüglern oder Wintergästen kommen nur solche Arten in Frage, die in NRW regelmäßig auftreten. Arten, die aktuell als verschollen oder ausgestorben gelten oder nur sporadisch als Zuwanderer oder Irrgäste vorkommen, werden ausgeschlossen (MUNLV, 2008).
- Europäische Vogelarten, für die besondere VS-Gebiete auszuweisen sind. Hierzu zählen alle Arten, die in Anhang I der VS-RL aufgeführt sind (z. B. vom Aussterben bedrohte oder gegenüber Lebensraumveränderungen empfindliche Arten) sowie Zugvogelarten nach Art. 4 Abs. 2 VS-RL. Neben diesen Arten sollten ebenso alle streng geschützten Vogelarten bei der Artenschutzprüfung berücksichtigt werden. Unter den restlichen Vogelarten wurden alle Arten als planungsrelevant eingestuft, die in der Roten Liste der gefährdeten Pflanzen und Tiere in Nordrhein-Westfalen einer der Gefährdungskategorien 1, R, 2, 3 oder I zugeordnet wurden sowie alle Koloniebrüter. Für alle der genannten Arten gilt analog zu den streng geschützten Arten, dass es sich um rezente, boden-

ständige Vorkommen beziehungsweise um regelmäßige Durchzügler oder Wintergäste handeln muss. Ausgeschlossen wurden daher ausgestorbene oder verschollene Arten sowie sporadische Zuwanderer oder Irrgäste.

Alle besonders geschützten, aber vom LANUV NRW nicht als planungsrelevant eingestuft Vogelarten befinden sich in Nordrhein-Westfalen derzeit in einem guten Erhaltungszustand. Diese sog. „Allerweltsarten“ sind bei herkömmlichen Planungsverfahren im Regelfall nicht von populationsrelevanten Beeinträchtigungen bedroht. Ebenso ist bei ihnen grundsätzlich keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätte zu erwarten. Sollte im Ausnahmefall dennoch eine dieser Arten zwar nicht landesweit – aber gemäß der Roten Liste im entsprechenden Naturraum – bedroht sein oder sollte eine bedeutende lokale Population von einer Planung betroffen sein, wäre die Behandlung dieser Art im Planungsverfahren einzelfallbezogen abzustimmen (MUNLV, 2008).

2.2.2 WEA-empfindliche Arten

Der Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“ (MKULNV & LANUV, 2013) (im Folgenden Leitfaden „WEA und Artenschutz“ genannt) filtert aus den planungsrelevanten Arten diejenigen Arten aus, die als empfindlich gegenüber Windenergieanlagen (WEA) gelten. Bei allen Vogelarten, die in der Aufzählung nicht genannt werden (z. B. Mäusebusard, Turmfalke, Schleiereule), ist gemäß dem genannten Leitfaden „WEA und Artenschutz“ im Sinne einer Regelfallvermutung davon auszugehen, dass die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote in Folge der betriebsbedingten Auswirkungen von WEA grundsätzlich nicht ausgelöst werden.

Die artenschutzrechtliche Prüfung zum sachlichen Teilflächennutzungsplan der Stadt Lemgo beschränkt sich daher auf die im Leitfaden „WEA und Artenschutz“ als WEA-empfindlich eingestuft Arten.

Schwerpunktorkommen (SPVK) von landesweiter Bedeutung liegen im Stadtgebiet von Lemgo nicht vor.

2.2.3 Nicht planungsrelevante Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie

Aufgrund des USchadG (Umweltschadensgesetz) können auf den für einen Umweltschaden Verantwortlichen bestimmte Informations-, Gefahrenabwehr- und Sanierungspflichten zukommen. Die Regelungen betreffen Schäden von FFH-Arten der Anhänge II und IV FFH-RL, von Vogelarten des Anhangs I und nach Art. 4 Abs. 2 V-RL sowie FFH-Lebensräume des Anhangs I FFH-RL. Eine Schädigung liegt nicht vor, wenn die nachteiligen Auswirkungen zuvor ermittelt und von den zuständigen Behörden genehmigt wurden bzw. zulässig sind.

Zum Zwecke der Haftungsfreistellung werden, soweit in dem frühen Planungsstadium möglich, in dem vorliegenden Artenschutzbeitrag – über den Anwendungsbereich der artenschutzrechtlichen Vorschriften hinaus – Aussagen zu den Arten und Lebensräumen im Zusammenhang mit dem USchadG getroffen (vgl. 3.3.7).

2.3 Prüfverfahren

Das Prüfverfahren folgt den in Nordrhein-Westfalen eingeführten Vorschriften, Empfehlungen und Leitfäden. Hierbei zu nennen sind:

- Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) (MKULNV NRW, 2010),
- Gemeinsame Handlungsempfehlung „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ (MWEBWV & MKULNV, 2010) sowie dem
- Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“ (MKULNV & LANUV, 2013).

Im Anwendungsbereich von § 35 Abs. 3 Satz 3 Baugesetzbuch (BauGB) für WEA-Konzentrationszonen erfüllt der Flächennutzungsplan eine dem Bebauungsplan vergleichbare Funktion. Der Flächennutzungsplan muss der Privilegierungsentscheidung des Gesetzgebers Rechnung tragen und für die Windenergienutzung in substantieller Weise Raum schaffen (vgl. zuletzt OVG Münster, Urteil vom 20.11.2012, 8 A 252/10). Bei der Änderung oder Aufstellung eines Flächennutzungsplans zur Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windenergie ist eine ASP durchzuführen (vgl. Handlungsempfehlung Artenschutz/ Bauen, Nr. 3.1). Anderenfalls könnte der FNP aufgrund eines rechtlichen Hindernisses nicht vollzugsfähig sein (vgl. BVerwG, Urteil vom 27.06.2013, 4 C 1.12).

Aus der aktuellen Rechtslage folgt, dass eine Prüfung der Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG stets einzelfallbezogen erfolgen muss und insoweit zu Recht schwerpunktmäßig auf der Anlagengenehmigungsebene durchzuführen ist. Auf FNP-Ebene stehen z. B. die konkreten Standorte der Anlagen noch nicht fest, sodass nur eine sehr vage Prognose möglich ist. Allerdings können in diesem Verfahrensstand die Realisierung der Verbotstatbestände ggf. durch mögliche vorgezogene Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) abgewendet werden¹.

Die artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt daher in drei Stufen:

¹ vgl. hierzu „Das Spannungsfeld zwischen Windkraft und Artenschutz auf der Flächennutzungsplanungsebene“ (Schifferdecker, 2014)

Stufe I: Vorprüfung

In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, sind verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum einzuholen. Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen. Lassen sich dabei gewisse Unsicherheiten aufgrund von Erkenntnislücken nicht ausschließen, wird der ungünstigste Fall angenommen („worst-case-Betrachtung“). Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffende Art eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Hier werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert. Anschließend wird geprüft, bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

In dieser Stufe wird geprüft, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, Erhaltungszustand) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

Nach dem aktuellen Leitfaden „WEA und Artenschutz“ (MKULNV & LANUV, 2013) soll bei Flächennutzungsplänen für WEA-Konzentrationszonen die ASP (Stufe I-III), soweit auf dieser Planungsebene bereits ersichtlich, abgearbeitet werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn die konkreten Anlagenstandorte und -typen bereits bekannt sind. Durch Anlagenstandort, -anzahl und -typ können sich spezifische bau-, anlage- oder auch betriebsbedingte Auswirkungen ergeben.

Da diese Details im vorliegenden Fall noch nicht bekannt sind, ist eine vollständige Bearbeitung der ASP auf FNP-Ebene nicht möglich. Daher ist es notwendig, dass die abschließende Bewältigung der artenschutzrechtlichen Sachverhalte auf nachgelagerter Ebene im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren erfolgt. Die genaue Konzeption von gegebenenfalls erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen (z. B. Abschaltzenarien) oder vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen muss im Genehmigungsverfahren nachgeholt werden. Ebenso können Betroffenheiten von nicht als windenergie-empfindlich geltenden Arten hervorgerufen werden, beispielsweise durch die Beeinträchtigung von Gehölzbeständen oder Kleingewässern im Zuge der Erschließungsmaßnahmen.

Auf der Ebene des Flächennutzungsplanes sind insbesondere artenschutzrechtliche Konflikte mit den sog. „verfahrenskritischen Arten“ herauszuarbeiten. Verfahrenskritisch bedeutet in diesem Zusammenhang, dass in einem späteren Zulassungsverfahren möglicherweise keine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erteilt werden kann. Hierbei ist allerdings auch zu berücksichtigen, dass in den späteren Planungs- und Zulassungsverfahren

eine Ausnahme aufgrund geeigneter Vermeidungsmaßnahmen ggf. nicht erforderlich sein wird (z. B. durch Optimierung der Flächenzuschnitte im Plangebiet oder Umsetzung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen) (MWEBWV & MKULNV, 2010).

Der vorliegende Artenschutzbeitrag umfasst die Stufe I, mit der geklärt wird, bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden können. Dort, wo es die Datenlage und die derzeit erkennbaren Auswirkungen (trotz fehlender Kenntnisse über konkrete Anlagenstandorte) zulassen, wird mit der Stufe II begonnen. Erkennbar ist dies bereits bei den Fledermäusen, den Greifvogelarten sowie den Bodenbrütern wie Kiebitz, Großer Brachvogel und Wachtel. Auf Konflikte mit verfahrenskritischen Arten in oben genanntem Sinne wird hingewiesen. Eine zur Ermittlung der Genehmigungsvoraussetzungen „vollständige“ ASP bleibt dem späteren immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren vorbehalten.

2.4 Plan- und Untersuchungsgebiet

Das Untersuchungsgebiet umfasst die Flächenkulisse des Entwurfes des sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windkraft“. Darüber hinaus werden bei der Auswahl der Arten und deren Konfliktabschätzung Funktionen des Gebietes als Teilhabitat bzw. mögliche Beziehungen zwischen Teilhabitaten (z. B. Wander-, Flugrouten) berücksichtigt.

2.5 Verwendete Datengrundlagen

Für die Einschätzung des Konfliktrisikos werden sämtliche, im Folgenden näher erläuterten Daten, ab dem Jahr 2012 ausgewertet und zugrunde gelegt.

2.5.1 Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“

Das Fachinformationssystem (FIS) des LANUV „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (LANUV NRW, 2014 c) gibt Hinweise auf ein potenzielles Vorkommen von insgesamt 62 planungsrelevanten Arten für die zutreffenden Messtischblätter (MTB) Vlotho, Lemgo, Bad Salzuflen und Detmold (3819/4, 3918/2, 3918/4, 3919/1 – 4, 4019/1 – 2). Der Planungsraum wird biogeografisch der kontinentalen Region (KON) zugeordnet.

Die gelisteten 62 Arten teilen sich in 4 Artengruppen auf: Säugetiere (11 Fledermausarten), Vögel (39 Arten), Amphibien (4 Arten) und Reptilien (1 Art). Eine vollständige Auflistung enthält Anlage 1.

2.5.2 Rotmilankataster des Kreises Lippe

Darüber hinaus die Brutnachweise des kreisweiten Rotmilankatasters der unteren Landschaftsbehörde aus den Jahren 2007 – 2012 berücksichtigt (Kreis Lippe, 2012). Diese Daten beinhalten u. a. Informationen einer landesweiten Rotmilanerfassung des LANUV NRW

aus den Jahren 2011/2012, die zum Teil der @infos-Landschaftsinformationssammlung entnommen werden kann (LANUV NRW, 2014a).

2.5.3 Ornithologische Sammelberichte für den Kreis Lippe

In Bezug auf ein mögliches Vorkommen von WEA-empfindlichen Vogelarten wurden zudem die ornithologischen Sammelberichte für den Kreis Lippe der Jahre 2005 – 2013 der Ornithologischen Arbeitsgemeinschaft Lippe bzw. der Biologischen Station Lippe ausgewertet (Ornithologische Arbeitsgemeinschaft Lippe, 2014).

2.5.4 Eigene Untersuchungen

Ergänzend zu den oben genannten Datenquellen wurden als Datengrundlage zur Bewertung der potenziellen Auswirkungen im Auftrag der Stadt Lemgo im Jahr 2012 faunistische Erfassungen durchgeführt. Grundlage der Untersuchung war die im Frühjahr 2012, im Zuge der Potenzialflächenermittlung ermittelte vorläufige Flächenkulisse (vgl. Ziff. 1.2).

Brutvögel

Im Rahmen der Kartierung der Avifauna wurde jede Potenzialfläche zzgl. eines jeweils 1.000 m Umfeldes insgesamt fünfmal zur Erfassung tagaktiver windenergieempfindlicher Vogelarten und Bodenbrüter des Offenlands begangen. Um die nachtaktiven Arten zu erfassen, fand eine weitere Begehung nachts statt. Die Erfassungen wurden von Anfang März 2012 bis Mitte Juli 2012 durchgeführt (Abb. 2) (Grote, 2012).

Erfasst wurde im Wesentlichen das Vorkommen windenergiesensibler Brutvogelarten. Der Untersuchungsraum umfasste hierbei alle zur Ausweisung als Konzentrationszonen möglichen Bereiche.

Daneben wurden im Sinne einer möglichst breiten Datenbasis auch relevante Erkenntnisse aus vorangegangenen Jahren mit berücksichtigt (z. B. in Bezug auf Rotmilanvorkommen oder Uhubrutplätzen).

Für die ausführlichen Ergebnisse wird auf den Bericht verwiesen (Grote, 2012).

Fledermäuse

Zur Ermittlung des potenziellen Artenspektrums wurden sowohl Bewertungen des Habitatpotenzials für Fledermäuse vorgenommen als auch eigene Erfassungen von Fledermäusen durchgeführt (Simon & Widdig, 2012).

Hierzu wurden die Flächenkulisse der Potenzialabschätzung und zusätzlich ein 100 m breiter angrenzender Streifen am Tage auf potenziell für Fledermäuse geeignete Strukturen abge-

sucht (Abb. 2). Zusätzlich erfolgten zwei Detektorbegehungen zur Zugzeit im September 2012, um die reine Potenzialabschätzung zu ergänzen.

Die jeweiligen Untersuchungsergebnisse sind dem Anhang zu entnehmen.

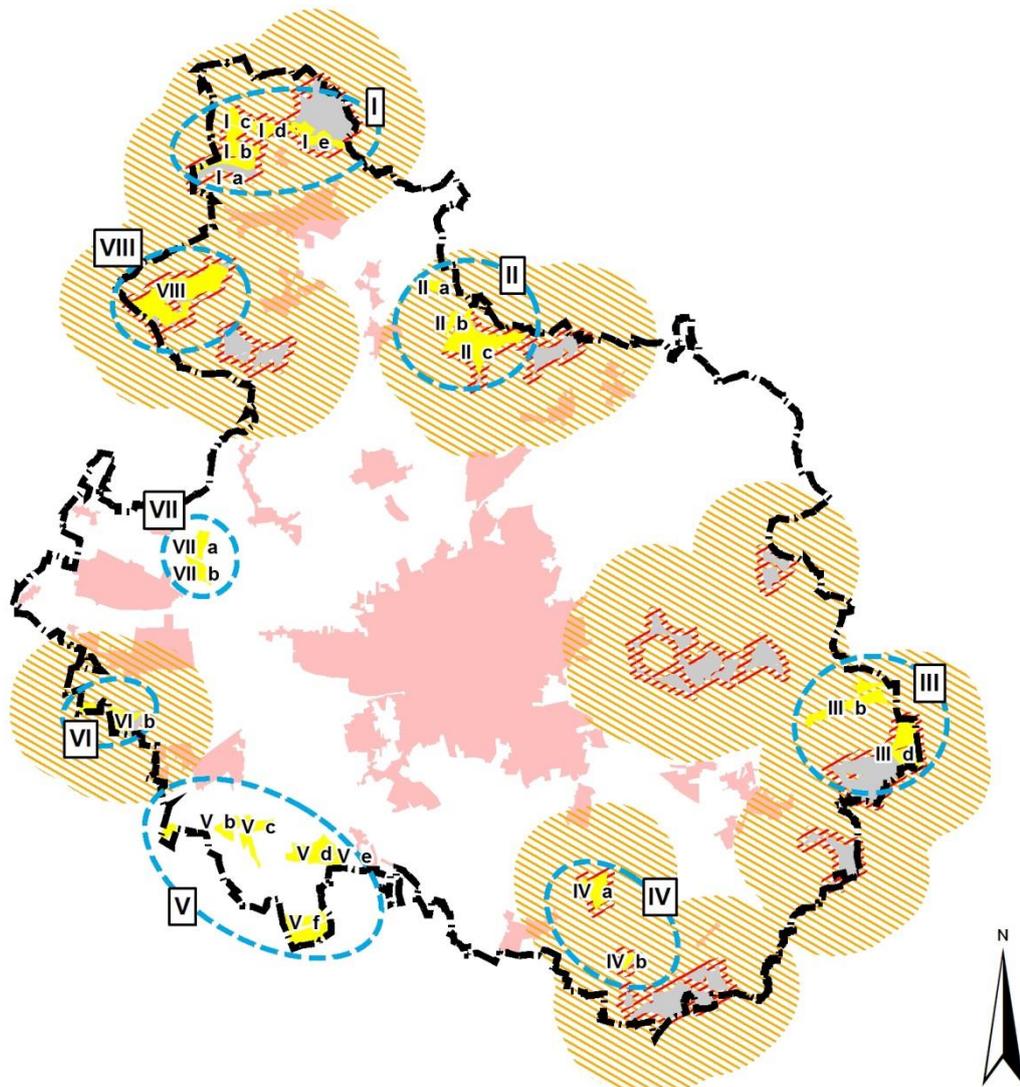


Abb. 2 Untersuchungsgebiet Fauna (UG Avifauna = orange schraffiert, UG Fledermäuse = rot schraffiert), grau = Flächenkulisse 06/2013

2.5.5 Weitere Quellen

Bezüglich möglicher Brutstandorte WEA-sensibler Vogelarten bzw. Daten über Kranich-Rastplätze im Stadtgebiet von Lemgo, wurde ergänzend zu den verwendeten Datengrundlagen (vgl. Ziff. 2.5.1 - 2.5.3) der Kreisverband des NABU Lippe sowie die Ortsgruppe Lemgo am 17.06.2014 angeschrieben. Eine Antwort hierauf erfolgte bislang nicht.

Darüber hinaus wurde das *ornitho*-Portal auf Daten über Vorkommen WEA-sensibler Vogelarten aus den Jahren 2013/ 2014 überprüft (DDA, 2014).

2.6 Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnislücken

Die Angaben im vorliegenden Bericht beziehen sich im Wesentlichen auf vorhandene Grundlagenenerhebungen, die von der Stadt Lemgo im Rahmen der geplanten Darstellung der Konzentrationsflächen in Auftrag gegeben wurden bzw. für diesen Raum verfügbar sind (FNP).

Als Datengrundlage zur Bewertung der potenziellen Auswirkungen auf die Avifauna/ Fledermäuse wurden von der Stadt faunistische Erfassungen beauftragt, welche im Jahr 2012 durchgeführt wurden (Grote, 2012; Simon & Widdig, 2012).

Aufgrund der bereits beschriebenen Vorgehensweise wurden die Konzentrationszonen V und VII bislang keiner faunistischen Kartierung unterzogen (vgl. Ziff. 1.2). Die Teilfläche II a liegt zwar innerhalb des Untersuchungsgebietes von II b und II c, der kartierte Bereich deckt jedoch nicht das vollständige 1.000 m Umfeld ab.

Für diese Bereiche liegen jedoch vergleichbare Informationen vor, die eine verlässliche Einschätzung des artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzials zulassen (DDA, 2014; Ornithologische Arbeitsgemeinschaft Lippe, 2014).

Darüber hinaus wurde die Konzentrationszone VI im Rahmen der Potenzialanalyse für Fledermäuse nicht berücksichtigt.

Informationen zur Raumnutzung einzelner WEA-empfindlicher Arten liegen derzeit nicht vor. In Bereichen, in denen im Folgenden hohe artenschutzrechtliche Konflikte aufgrund des Vorkommens der Arten Baumfalke, Rot- und Schwarzmilan und Schwarzstorch prognostiziert werden, kann es daher erforderlich werden, eine Raumnutzungskartierung durchzuführen.

Ebenso können durch ergänzende Brutvogelerfassungen (Maßnahme zum Risikomanagement R1) neue Erkenntnisse zum Brutstandort bestimmter Vogelarten erbracht werden, die ggf. zu einer Neubewertung des Konfliktrisikos führen können. Dies gilt insbesondere für Bereiche, in denen die Nachweise von Artenvorkommen nicht punktgenau verortet werden konnten (z.B. Daten aus den ornithologischen Sammelberichten (vgl. Ziff. 2.5.3)) oder für Bereiche für die keine avifaunistische Kartierungen vorliegen.

Die entsprechenden Bereiche werden unter Ziff. 5.3 (Risikomanagement) näher erläutert und in Karte 1 grafisch zugeordnet.

3. Vorprüfung: Artenspektrum und Wirkfaktoren (Stufe I)

3.1 Wirkfaktoren des Vorhabens und Konfliktrisiko

Bei der Abschätzung der potenziellen Auswirkungen der Planung sind bau-, anlagen- und betriebsbedingte Wirkfaktoren zu beachten. Die nachfolgende Auflistung stellt eine Übersicht potenzieller Auswirkungen auf die Flora und Fauna bei einer Errichtung von WEA dar.

Tab. 1 Potenzielle Beeinträchtigungen von Tieren durch Windenergieanlagen

Vorhabenbestandteil	Wirkfaktor
baubedingt	
Flächeninanspruchnahme	temporärer Verlust von Teillebensräumen, temporäre Flächeninanspruchnahme durch Baustelleneinrichtungen und Lagerplätze, Biotopverlust / -degeneration
baubedingte Stoffeinträge, Eingriffe in den Wasserhaushalt / Boden	Veränderung der Standortbedingungen durch die Baumaßnahmen, Veränderung der Standortbedingungen durch Einbringung von Oberflächenbelägen, Förderung / Einleitung von Sumpfungswasser
Visuelle Wirkungen Barriere- /Zerschneidungswirkungen Störungen	temporäre Lärmemissionen und Beunruhigungen durch Baumaschinen und Menschen, Verlärmung und Beunruhigung von relevanten Arten, Minderung der Lebensraumeignung benachbarter Flächen, Verlust von Teillebensräumen, Störungen durch Schall, Erschütterungen und visuelle Störwirkungen auf Tierarten und Störungen von Durchzugsgebieten oder Quartieren bzw. Brutstätten, visuelle Barrierewirkung durch Beunruhigung des Gesamtlebensraums
anlagebedingt	
Flächeninanspruchnahme (Teil-) Versiegelung durch Bebauung	Versiegelung durch Bauwerksgründung und Kranaufstellfläche (z. T. auch baubedingt), dauerhafter Verlust von möglichen Fortpflanzungs- und Ruhestätten
Eingriffe in den Wasserhaushalt / Boden	Veränderungen des Niederschlagsabflusses im Bereich der (teil-) versiegelten Flächen
Barriere- / Zerschneidungswirkungen	Verlust bzw. Beeinträchtigungen von Brut-, Rast- oder Nahrungshabitaten, Einengung des Lebensraums für relevante Arten, Verlärmung und Beunruhigung von relevanten Arten, Minderung der Lebensraumeignung benachbarter Flächen
betriebsbedingt	
visuelle Wirkungen	Vergrämung durch drehende Rotorblätter, Schattenwurf, visuelle Barrierewirkung durch Beunruhigung des Gesamtlebensraumes, Verlagerung des örtlichen Vogelzuges
akustische Wirkungen	Vergrämung durch Lärm, Verlärmung und Beunruhigung von relevanten Arten, Minderung der Lebensraumeignung benachbarter Flächen
mechanische Wirkungen	Rotor-Kollision mit Verletzung bzw. Tötung

Die aufgeführten baubedingten Wirkfaktoren einer Windenergieanlage lassen sich aufgrund ihrer zeitlichen Begrenzung gegenüber den potenziellen anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen vernachlässigen. Anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren lassen sich darüber hinaus in Anlehnung an KIEL (2012) auf vier grundlegende Auswirkungen reduzieren:

- **Kollisionen** mit den sich drehenden Rotorblättern,
- **Barrierewirkung** im Bereich von Flugkorridoren,
- **Scheuchwirkung** durch Lärm oder Silhouetteneffekte → Lebensraumverluste,
- **Lebensraumverlust** am WEA-Standort.

Daher zeigen besonders flugfähige Tierarten wie Vögel und Fledermäuse eine hohe Betroffenheit gegenüber Windenergieanlagen. Wobei sich Scheuchwirkungen von Windenergieanlagen fast ausschließlich auf die Avifauna auswirken. In Einzelfällen kann dieser Scheueffekt auch zu Beeinträchtigungen von anderen Säugetierarten, wie z. B. Wildkatze und Luchs führen (LUWG, 2010).

Neben den vier genannten Wirkfaktoren (s. o.) kann es zudem durch die direkte Flächeninanspruchnahme zu Lebensraumverlusten einzelner Arten am WEA-Standort kommen (Reichenbach & Handke, 2006). Im Zuge der Baufeldfreimachung ist auch die Tötung einzelner planungsrelevanter nicht windkraftsensibler Arten nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Diese Auswirkungen sind jedoch vorhabenspezifisch und können auf der Ebene des Flächennutzungsplanes nicht beurteilt werden. Die abschließende Beurteilung ist daher im konkreten Zulassungsverfahren nachzuholen.

Der ASB zum sachlichen Teilflächennutzungsplan konzentriert sich insofern auf die im Leitfaden „WEA und Artenschutz“ (MKULNV & LANUV, 2013) als „windenergieempfindlich“ bezeichneten Arten. In den folgenden Kapiteln werden windkraftsensible Vogel- und Fledermausarten herausgestellt und das Gefahrenpotenzial gegenüber Windenergieanlagen eingeschätzt.

3.2 Artenspektrum

Nachfolgend werden die aktuellen bekannten Vorkommen europäisch geschützter Arten bzw. die augenscheinlich aufgrund der Biotopausstattung im Untersuchungsgebiet zu erwartenden Arten herausgestellt.

Im Zuge der Bestandserhebungen vor Ort und der oben beschriebenen Datenrecherche konnten keine Hinweise auf Vorkommen streng geschützter Pflanzenarten im Untersuchungsgebiet erbracht werden. Hinweise auf das Vorkommen planungsrelevanter Weichtiere, Spinnen oder Krebse, Heuschrecken, Libellen, Schmetterlings- und Käferarten liegen ebenfalls nicht vor.

Zu den im Untersuchungsgebiet zu betrachtenden planungsrelevanten Arten zählen 11 Fledermaus-, 39 Vogel-, 4 Amphibienarten und eine Reptilienart. Der Liste der auf den

Messtischblättern nachgewiesenen Arten in Anlage 1 (LANUV NRW, 2014 c) wurden insgesamt 6 weitere Fledermausarten sowie 2 Vogelarten hinzugefügt.

Aufgrund des Zugverhaltens des Kranichzuges wird darüber hinaus diese Art in der weiteren Prüfung berücksichtigt.

Fledermäuse

Zur Ermittlung des potenziellen Artenspektrums wurden sowohl Bewertungen des Habitatpotenzials für Fledermäuse vorgenommen als auch eigene Erfassungen von Fledermäusen durchgeführt (Simon & Widdig, 2012).

Da die Wahrscheinlichkeit des Vorkommens der Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*) in jedem Untersuchungsgebiet mit sehr gering angenommen wird (Simon & Widdig, 2012), wird die Art im weiteren Verfahren nicht weiter betrachtet.

Tab. 2 Im Untersuchungsgebiet nachgewiesene und potenziell vorkommende Fledermausarten

Artname		Rote Liste		Erhaltungszustand in NRW (KON)	Vorkommen	
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	D	NW		nachgewiesen	angenommen
<i>Eptesicus nilsonii</i>	Nordfledermaus	G	1	S		X
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügel-Fledermaus	G	2	G↓		X
<i>Myotis bechsteinii</i>	Bechsteinfledermaus	2	2	S↑		X
<i>Myotis brandtii</i>	Große Bartfledermaus	V	2	U	X	
<i>Myotis dasycneme</i>	Teichfledermaus	D	G	G		X
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	*	G	G	X	
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	V	2	U	X	
<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus	G	2	G	X	
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	*	*	G	X	
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleiner Abendsegler	D	V	U	X	
<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler	V	V/ R	G	X	
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus	*	*/ R	G		X
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	*	*	G	X	
<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus	D	D	-		X
<i>Plecotus auritus/</i>	Braunes Langohr/	V/	G/	G/		X
<i>Plecotus austriacus</i>	Graues Langohr	2	1	S		X
<i>Vespertilio murinus</i>	Zweifarb-Fledermaus	D	R	G		X

Rote Liste Nordrhein-Westfalen (Meining, Vierhaus, Trappmann, & Hutterer, 2010), **Rote Liste Deutschland** (Südbeck, Bauer, Boschert, Boye, & Knief, 2007)

1	vom Aussterben bedroht	2	Stark gefährdet
3	Gefährdet	D	Daten unzureichend
G	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt	V	Arten der Vorwarnliste
D	Daten defizitär	R	extrem selten
*	ungefährdet		

Erhaltungszustand (EHZ) in NRW: S = ungünstig/schlecht (rot), U = ungünstig/unzureichend (gelb), G = günstig (grün)

Durch die überschlägige Erfassung der Fledermausfauna konnten 7 der 11 Fledermausarten, die auf den Messtischblättern (MTB) 3819/3, 3918/2, 3918/4; 3919/1 – 4, 4019/1 – 2 (LANUV NRW, 2014 c) gelistet werden, auch bestätigt werden. Darüber hinaus ist das Vorkommen von 6 weiteren Arten anzunehmen (Simon & Widdig, 2012).

Im Rahmen der Begehungen wurde die Zwergfledermaus am häufigsten nachgewiesen (ebd.).

Vogelarten

Nach Auswertung der Messtischblätter (MTB) Vlotho, Lemgo, Bad Salzuflen und Detmold (3819/4, 3918/2, 3918/4, 3919/1 – 4, 4019/1 – 2) im FIS (LANUV NRW, 2014 c) ist im Planungsraum mit einem potenziellen Vorkommen von 39 planungsrelevanten Vogelarten zu rechnen. Neben den durch die Kartierung erfassten Arten (Tab. 3) werden darüber hinaus Schwarzstorch, Wachtel und Wachtelkönig als WEA-empfindliche Vogelart gelistet (MKULNV & LANUV, 2013).

Im Rahmen der Kartierung der Avifauna konnten folgende Vogelarten nachgewiesen werden (Grote, 2012). Durch die genannten Datenrecherchen (vgl. Ziff. 2.5) konnten diese Daten um die Nachweise des Kranichs sowie des Schwarzmilans ergänzt werden (Tab. 3).

Tab. 3 In den Untersuchungsgebieten nachgewiesene Vogelarten

Artname		Rote Liste		Anh. I VS-RL	§§	Erhaltungszustand in NRW (KON)
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	D	NW			
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	3	3S			U↓
<i>Bubo bubo</i>	Uhu	*	VS	Anh. I	§§	G
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	*	*		§§	G
<i>Coturnix coturnix</i>	Wachtel	*	2S			U
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	V	3S			U
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	V	3			G
<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke	3	3		§§	U
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	*	V		§§	G
<i>Grus grus</i>	Kranich	*	k.A.	Anh. I	§§	G
<i>Grus grus</i> ²	Kranich	-	-	Anh. I	§§	G
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	V	3S			U↓
<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter		V	Anh. I		G↓
<i>Milvus migrans</i>	Schwarzmilan	R		Anh. I	§§	U↑
<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan	*	3	Anh. I	§§	U
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn		2			S
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	*	*		§§	G
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	*	*		§§	G

² Als Zugvogel festgestellt (Ornithologische Arbeitsgemeinschaft Lippe, 2014).

Artnamen		Rote Liste		Anh. I VS-RL	§§	Erhaltungszustand in NRW (KON)
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	D	NW			
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	2	3S		§§	S

Rote Liste Nordrhein-Westfalen (Sudmann, et al., 2008), **Rote List Deutschland** (Südbeck, Bauer, Boschert, Boye, & Knief, 2007)

1	vom Aussterben bedroht	2	Stark gefährdet
3	Gefährdet	D	Daten unzureichend
G	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt	V	Arten der Vorwarnliste
D	Daten defizitär	R	extrem selten
*	ungefährdet		

Anh. I VS-RL: Art ist im Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie aufgeführt

§§ streng geschützte Art gemäß § 54, Abs. 2 BNatSchG (da die Rechtsverordnung gemäß § 54, Abs. 2 noch nicht vorliegt, wird hier hilfsweise die Bundesartenschutzverordnung verwendet)

****** Art wird in den Messtischblättern 3816/4, 3916/2, 3917/1 – 4, 4016/1 – 2, 4017/2 – 3 nicht aufgelistet.

Erhaltungszustand (EHZ) in NRW: S = ungünstig/schlecht (rot), U = ungünstig/unzureichend (gelb), G = günstig (grün)

3.3 Vorprüfung der Betroffenheit

Zunächst erfolgt eine Einschätzung des zu erwartenden Konfliktpotenzials bezogen auf planungsrelevante Arten. Die Beurteilung konzentriert sich auf die im Leitfaden „WEA und Artenschutz“ (MKULNV & LANUV, 2013) als „windenergieempfindlich“ bezeichneten Arten (vgl. auch Ziff. 3.1).

In der Tabelle der Anlage 2 (Liste der potenziell im Wirkraum vorkommenden planungsrelevanten Arten) sind diejenigen Arten aufgelistet, auf deren Vorkommen das „Informationssystem geschützte Arten“ des LANUV sowie die faunistischen Daten (insbesondere die durchgeführte Untersuchungen hinweisen (Grote, 2012; Simon & Widdig, 2012). Gleichzeitig erfolgt eine Voreinschätzung, ob ein Vorkommen der betreffenden Art aufgrund ihrer spezifischen Habitatansprüche im Plangebiet realistisch ist und inwieweit negative Auswirkungen auf die Art zu erwarten sind.

3.3.1 Säugetiere

Nach derzeitigem Kenntnisstand müssen WEA als lebensgefährliche Hindernisse für einzelne Fledermausarten angenommen werden. In Deutschland betroffen sind insbesondere die im offenen Luftraum jagenden bzw. ziehenden Arten wie Kleiner und Großer Abendsegler, Rauhaut-, Breitflügel und Zwergfledermaus. Diese Arten finden sich daher auch in hohen Zahlen in der zentralen Fundkartei der Staatlichen Vogelschutzwarte im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Brandenburg (Dürr, T., 2014). Hauptsächlich Todesursache sind hierbei neben der direkten Kollision auch die starken Luftverwirbelungen im Bereich der Rotorblätter, die i.d.R. zu einem Barotrauma der Lungen führen (Baerwald, D'Amours, Klug, & Barclay, 2008).

Lediglich bei den Arten der Gattungen Langohrfledermäuse (*Plecotus*) und Mausohren (*Myotis*) kann von einem geringen Kollisionsrisiko ausgegangen werden (Brinkmann, Behr, Niermann, & Reich, Entwicklung von Methoden zur Untersuchung und zur Reduktion des Kollisionsrisikos von Fledermäusen an Onshore-Windenergieanlagen, 2011). Beide Gattungen machen etwa nur 1 % der bislang gefundenen Schlagopfer aus (Dürr, T., 2014) (Stand: 28.10.2014). Die Einschätzung bezüglich des sehr geringen Schlagrisikos dieser Gattungen wird auch durch das Bundesforschungsvorhaben zum Kollisionsrisiko von Fledermäusen an Windenergieanlagen gestützt (Brinkmann, Behr, Niermann, & Reich, Entwicklung von Methoden zur Untersuchung und zur Reduktion des Kollisionsrisikos von Fledermäusen an Onshore-Windenergieanlagen, 2011). Bei der Gattung *Myotis* ist jedoch zu berücksichtigen, dass eine Kollisionsgefährdung durch saisonale Wanderungen gegeben ist (LANU, 2008).

Gemäß dem für NRW maßgebenden Leitfaden „WEA und Artenschutz“ (MKULNV & LANUV, 2013) sind folgende Arten als windkraftsensibel einzustufen:

- Breitflügelfledermaus,
- Großer Abendsegler,
- Kleiner Abendsegler,
- Mückenfledermaus,
- Rauhaufledermaus.

Aufgrund der Häufigkeit der **Zwergfledermaus** können bei dieser Art Tierverluste durch Kollisionen an WEA grundsätzlich als allgemeines Lebensrisiko im Sinne der Verwirklichung eines sozialadäquaten Risikos angesehen werden. Sie erfüllen in der Regel nicht das Tötungs- und Verletzungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG. Für die Art besteht ein Risiko im Umfeld von individuenreichen Wochenstuben. Im Einzelfall ist daher darzulegen, ob hier ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht.

Für die vorliegende Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes bleibt daher festzuhalten, dass für die 5 aufgeführten Fledermausarten ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko nicht ausgeschlossen werden kann. Zusätzlich sind im Einzelfall bau- und anlagebedingt Verluste von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (z. B. Quartiere in Bäumen) möglich. Diese können jedoch auf der Ebene des FNP nicht abschließend beurteilt werden. Die Prüfung ist daher im konkreten Genehmigungsverfahren abzuschließen.

Tab. 4 Windenergieempfindliche Fledermausarten im Plangebiet

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Gefährdung
Breitflügelfledermaus ³	<i>Eptesicus serotinus</i>	Verlust von Jagdhabitaten, Kollisionen
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	Verlust von Jagdhabitaten, Kollisionen
Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leislerii</i>	Verlust von Jagdhabitaten, Kollisionen

³ Vorkommen wird laut Gutachten mit einer hohen Wahrscheinlichkeit angenommen (Simon & Widdig, 2012).

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Gefährdung
Rauhautfledermaus ³	<i>Pipistrellus nathusii</i>	Verlust von Jagdhabitaten, Kollisionen
Mückenfledermaus ³	<i>Pipistrellus pymaeus</i>	Verlust von Jagdhabitaten, Kollisionen

Da nicht ausgeschlossen werden kann, dass bei einigen europäisch geschützten Fledermausarten die Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG ausgelöst werden, wird eine vertiefende Betrachtung (Stufe II) durchgeführt.

3.3.2 Vögel

Neben der bereits bei den Fledermäusen thematisierten Kollisionsgefahr sind bei der Artengruppe der Vögel darüber hinaus die unter Ziffer 3.1 genannten Wirkfaktoren von Bedeutung (Barrierewirkung im Bereich von Flugkorridoren, Lebensraumverluste in Folge von Scheuchwirkung durch Lärm oder Silhouetteneffekte und direkter Lebensraumverlust durch WEA-Infrastruktur).

Barriere- und Scheuchwirkungen von Windenergieanlagen werden in der Literatur auch als nonletale Wirkungen bezeichnet (Hötker, Thomsen, & Köster, 2005). Die **Barrierewirkung** ist hierbei bisher nur unzureichend untersucht worden. Darunter wird das Ausweichen von Vögeln beim Anflug auf WEA während des Zuges oder bei sonstigen, regelmäßig auftretenden Flugbewegungen (z. B. zwischen Ruhestätten und Nahrungshabitaten) verstanden. Allgemein können jedoch als besonders barriereempfindliche Arten Gänse, Milane, Kraniche, Watvögel und kleine Singvögel herausgestellt werden.

Es konnte bislang nicht herausgefunden werden, in welchem Maße die betroffenen Arten von einem Barriere-Effekt geschädigt werden (Störung des Zugablaufs, Beeinträchtigung des Energiehaushalts) (ebd.). Eine Barrierewirkung der WEA beim Zugeschehen ist jedoch unabhängig von der Höhe der Anlagen (BfN, 2011).

Scheuchwirkungen führen potenziell zu einer Verdrängung von Vögeln aus Rasthabitaten und Brutplätzen. Eine Betroffenheit zeigen vor allem im Offenland lebende Arten. Bei den Rastvögeln sind hier Gänse, Enten und Watvögel zu nennen. Bei Brutvögeln sind überwiegend Hühnervögel sowie einige Wiesenvögel, wie Kiebitz, Großer Brachvogel und Wachtelkönig, aber auch einige Greifvögel wie z. B. der Schreiadler betroffen. Beispielsweise hält unter den Brutvögeln der Kiebitz einen Abstand von 100 m zu einem WEA-Standort ein (Steinborn, Reichenbach, & Timmermann, 2011). Ein Verlust von Brutplätzen von Offenlandarten aufgrund der Verringerung der Habitatsignung durch eine WEA kann in der Regel durch CEF-Maßnahmen kompensiert werden. Eine Betroffenheit lässt sich hierdurch bei vielen Vogelarten, die aufgrund der Scheuchwirkung einer WEA Brutplätze verlieren, im Vorfeld vermeiden. Bei hohen Brutvorkommen, z. B. von Kiebitz und Wachtel, und fehlenden Kompensationsmöglichkeiten in Form von verfügbaren Ackerflächen im räumlich-

funktionalen Zusammenhang kann es jedoch im Einzelfall möglich sein, dass Ausgleichsmaßnahmen nicht möglich sind.

Es verbleibt demnach die direkte, meist letale Wirkung durch **Kollision**. Eine Einstufung des Kollisionsrisikos einzelner Vogelarten erfolgt auf Basis der von T. Dürr von 2004 bis zum 28.10.2014 in der Staatlichen Vogelschutzwarte Brandenburg geführten bundesweiten Fundkartei (Dürr, T., 2014) und der vom LANUV NRW getroffenen fachlich begründeten Auswahl von windenergieempfindlichen Arten (vgl. Leitfaden „WEA und Artenschutz“, Anhang 4 (MKULNV & LANUV, 2013)).

Für folgende der im Untersuchungsgebiet festgestellten Arten kann grundsätzlich, aufgrund ihrer Sensibilität gegenüber WEA, eine Betroffenheit durch das Vorhaben nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden:

- Baumfalke,
- Kiebitz (Brut- und Rastvogel),
- Kranich (Zug- und Rastvogel),
- Mäusebussard,
- Rotmilan,
- Schwarzmilan,
- Turmfalke,
- Uhu.

Für die erfassten WEA-empfindlichen Durchzügler **Wespenbussard** und **Kornweihe** wird hingegen eine Betroffenheit zum jetzigen Zeitpunkt ausgeschlossen. Im Rahmen der Kartierung konnten keine regelmäßigen Flugbewegungen der genannten Arten beobachtet werden, welche auf eine mögliche Erhöhung der Kollisionsrisikos schließen lassen könnten (Grote, 2012). Die Datenrecherche liefert darüber hinaus auch keine Hinweise auf regelmäßige Vorkommen der beiden Arten während der Zugzeit.

Ergebnis Vorprüfung

Der **Baumfalke** wurde 2012 mit einem Brutrevier im Umfeld der Konzentrationszone III nachgewiesen (Grote, 2012). Darüber hinaus konnte ein Brutpaar im Jahr 2014, östlich der geplanten Konzentrationszone VI nachgewiesen werden (DDA, 2014). Ein erhöhtes Kollisionsrisiko (signifikante Erhöhung ist anzunehmen bei regelmäßigen Flügen zu essenziellen Nahrungshabitaten (z. B. Stillgewässer) (MKULNV & LANUV, 2013). Artenschutzrechtliche Konflikte können auf FNP-Ebene derzeit nicht ausgeschlossen werden, da die zur Ausweisung vorgesehenen Flächen einen Abstand von 1.000 m (= Ausschlussbereich LAG VSW 2007) in Teilbereichen unterschreiten.

→ Prüfung in Stufe II.

Der **Kiebitz** kommt im Stadtgebiet sowohl als Brutvogel, als auch als Rastvogel vor. Im Rahmen der avifaunistischen Kartierung im Jahr 2012 konnten in der Konzentrationszone III zwei Brutpaare erfasst werden (Grote, 2012). Dem 17. ornithologischen Sammelbe-

richt für den Kreis Lippe der Ornithologischen Arbeitsgemeinschaft Lippe von 2013 konnten zudem Standorte von Brutpaaren aus dem näheren Umfeld der Konzentrationszone VI und VII entnommen werden (Ornithologische Arbeitsgemeinschaft Lippe, 2014). Als Rastvogel bzw. Durchzügler konnte die Art 2012 im Bereich der Konzentrationszone I festgestellt werden (Grote, 2012). Im Jahr 2013 konnten etwa 300 Exemplare im Bereich der Konzentrationszone III (Resiek östl. Voßheide) erfasst werden (Ornithologische Arbeitsgemeinschaft Lippe, 2014). Die Art reagiert mit einem Meideverhalten (MKULNV & LANUV, 2013). Der Brutbestand hat stark abgenommen (Erhaltungszustand kontinentale Region schlecht).

→ Prüfung in Stufe II.

Der **Kranich** kommt im Stadtgebiet als Zug- und Rastvogel vor (Ornithologische Arbeitsgemeinschaft Lippe, 2014). Im Umfeld der Konzentrationszone III kommt es immer wieder zu Einflügen der Art (Grote, 2012). Als Rastvogel reagiert die Art mit Meideverhalten (MKULNV & LANUV, 2013). Als Brutvogel hingegen weist die Art eine hohe Störempfindlichkeit auf, was zu einer verminderten Brutdichte und einem verminderten Reproduktionserfolg führen kann.

→ Prüfung in Stufe II.

Sowohl der **Mäusebussard** als auch der **Turmfalke** ist im Untersuchungsgebiet weit verbreitet (Grote, 2012). Die Art ist im gesamten Stadtgebiet mehr oder weniger gleichmäßig verteilt. Nach dem Leitfaden „WEA und Artenschutz“ ist hier die Regelfallvermutung anzunehmen, dass artenschutzrechtliche Zugriffsverbote in Folge der betriebsbedingten Auswirkungen von WEA grundsätzlich nicht ausgelöst werden (MKULNV & LANUV, 2013). Mögliche bau- und anlagebedingte Auswirkungen lassen sich auf der Ebene des FNP nicht klären.

→ Eine detaillierte bzw. vertiefende Prüfung dieser Art ist demnach nicht erforderlich.

Im Rahmen der avifaunistischen Kartierung konnte 2012 ein sicheres **Rotmilan**-Brutvorkommen im Bereich der Konzentrationszone II sowie ein kurzzeitiger Revierbesitz im Bereich Lieme, also im Umfeld der Konzentrationszonen VI und VII, festgestellt werden (Grote, 2012). Darüber hinaus konnten unter Zuhilfenahme der in Ziff. 2.5 genannten Quellen mehrere Horste aus den Jahren 2012 bis 2014 lokalisiert werden (DDA, 2014; Ornithologische Arbeitsgemeinschaft Lippe, 2014). Aus den Jahren 2012 und 2013 liegen Brutnachweise der Art aus dem Umfeld der Konzentrationszonen I, II, III, IV, V, VII, VIII vor. Der Nachweis einer Rotmilanbrut aus dem Jahr 2014 befindet sich etwa 1.500 m südwestlich der Konzentrationszone IV (DDA, 2014). Daneben konnte die Art im Bereich der Konzentrationszone III als Zugvogel erfasst werden (Grote, 2012).

Bei der Art besteht ein Kollisionsrisiko (Thermikkreisen, Flug-, Balz- und Beuteübergabeverhalten v. a. in Nestnähe sowie bei regelmäßigen Flügen zu essenziellen Nahrungshabitaten) (MKULNV & LANUV, 2013). Brutreviere oder häufig aufgesuchte Nahrungshabitats befinden sich im Umfeld bzw. in Teilflächen der Konzentrationszonen II, IV, V und VIII. Der Eintritt von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen kann im Rahmen der Vorprüfung

für diese Flächen nicht ausgeschlossen werden.

→ Prüfung in Stufe II.

Der **Schwarzmilan** wurde im Rahmen der avifaunistischen Kartierung nicht erfasst (Grote, 2012). Aus den Ornithologischen Sammelberichten der Jahre 2012 und 2013 gehen ebenfalls keinen Hinweise über mögliche Bruten hervor (Ornithologische Arbeitsgemeinschaft Lippe, 2014). Dennoch konnte 2014 im Bereich der Konzentrationszone II ein brütender Schwarzmilan nachgewiesen werden (DDA, 2014). Ebenso wie beim Rotmilan besteht ein Kollisionsrisiko (Thermikkreisen, Flug-, Balz- und Beuteübergabeverhalten v. a. in Nestnähe sowie bei regelmäßigen Flügen zu essenziellen Nahrungshabitaten) (MKULNV & LANUV, 2013). Brutreviere oder häufig aufgesuchte Nahrungshabitats befinden sich im Umfeld der Teilfläche II c. Eintritt von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen kann im Rahmen der Vorprüfung für diese Flächen nicht ausgeschlossen werden.

→ Prüfung in Stufe II.

Der **Schwarzstorch** wurde im Rahmen der avifaunistischen Kartierung ebenfalls nicht erfasst (Grote, 2012). Nach Informationen der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Lippe liegt jedoch ein tradiertes Revier im Bereich Detmold/ Blomberg. Die Art reagiert störempfindlich gegenüber WEA-Betrieb, was ggf. zu einer Brutaufgabe des betroffenen Paares führen kann (MKULNV & LANUV, 2013). Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich Brutreviere oder häufig aufgesuchte Nahrungshabitats im Umfeld der Teilfläche IV b befinden. Eintritt von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen kann im Rahmen der Vorprüfung für diese Flächen nicht ausgeschlossen werden.

→ Prüfung in Stufe II.

Der **Uhu** wurde mit einem Brutrevier im UG der Konzentrationszone I erfasst (Grote, 2012). In den Ornithologischen Sammelberichten für den Kreis Lippe wird darüber hinaus ein weiterer Punkt etwa 700 m westlich dieses Fundpunktes dargestellt (Ornithologische Arbeitsgemeinschaft Lippe, 2014). Da dieser Punkt jedoch auch als Brutverdacht angegeben wird, kann davon ausgegangen werden, dass es sich um dasselbe Brutpaar handelt. Darüber hinaus liegt ein tradiertes Brutvorkommen im Bereich des Steinbruchs am Gretberg (Stadt Detmold) etwa 1.200 m östlich der Konzentrationszone V (Ornithologische Arbeitsgemeinschaft Lippe, 2014). Ein erhöhtes Kollisionsrisiko ist insbesondere im Zuge der vom Brutplatz wegführenden Distanzflüge in größerer Höhe (80 - 100 m) (MKULNV & LANUV, 2013) relevant. Teilbereiche liegen tlw. im Abstand von weniger als 1.000 m zu den Brutstandorten. Zulassungshindernisse sind damit erkennbar. Eintritt von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen kann im Rahmen der Vorprüfung für diese Flächen nicht ausgeschlossen werden.

→ Prüfung in Stufe II.

Die **Wachtel** wurde im Rahmen der avifaunistischen Kartierung nicht erfasst (Grote, 2012). Aus den Ornithologischen Sammelberichten der Jahre 2012 und 2013 gehen jedoch Hinweise über Vorkommen der Wachtel im Bereich der Teilflächen II c, III c sowie III d in 2012

und VI b in 2013 hervor (Ornithologische Arbeitsgemeinschaft Lippe, 2014). Brutnachweise konnten hierbei jedoch nicht erbracht werden. Die Art reagiert mit Meideverhalten (MKULNV & LANUV, 2013). Eintritt von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen kann im Rahmen der Vorprüfung für diese Flächen nicht ausgeschlossen werden.

→ Prüfung in Stufe II.

Für die Arten Baumfalke, Kiebitz, Kranich, Rot- und Schwarzmilan, Schwarzstorch, Uhu und Wachtel ist es grundsätzlich möglich, dass die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden können. Daher wird eine vertiefende Art-für-Art-Analyse (Stufe II) durchgeführt.

3.3.3 Amphibien

Die MTB 3819/3 und 3919/2 – 3919/4 im FIS (LANUV NRW, 2014 c) geben Hinweise auf ein potenzielles Vorkommen von vier planungsrelevanten Amphibienarten (Gelbbauchunke, Kammolch, Kreuzkröte und Laubfrosch). Sonstige Hinweise auf Vorkommen weiterer Arten liegen derzeit nicht vor.

Eine Betroffenheit von europäisch geschützten Amphibienarten ist auf der FNP-Ebene derzeit nicht erkennbar. Im konkreten Einzelfall können sich durch die Projektausgestaltung, insbesondere durch die Errichtung der notwendigen Infrastruktur (z. B. Querung von Wegen, Gräben, Kleingewässer) ggf. Betroffenheiten ergeben. Daher ist eine Prüfung im nachgelagerten Genehmigungsverfahren durchzuführen.

3.3.4 Reptilien

Die MTB 3819/3 und 3919/4 im FIS (LANUV NRW, 2014 c) geben Hinweise auf ein potenzielles Vorkommen der Zauneidechse. Sonstige Hinweise auf Vorkommen weiterer Arten liegen derzeit nicht vor.

Eine Betroffenheit der Art ist auf der FNP-Ebene derzeit nicht erkennbar. Im konkreten Einzelfall können sich durch die Projektausgestaltung, insbesondere durch die Errichtung der notwendigen Infrastruktur (z. B. Querung von Wegen) ggf. Betroffenheiten ergeben. Daher ist eine Prüfung im nachgelagerten Genehmigungsverfahren durchzuführen.

3.3.5 Farn-, Blütenpflanzen und Flechten

Die betroffenen Messtischblätter im FIS (LANUV NRW, 2014 c) geben keine Hinweise auf potenzielle Vorkommen von planungsrelevanten Pflanzenarten.

3.3.6 Weitere Artengruppen

Die betroffenen Messtischblätter 3819/4, 3918/2, 3918/4, 3919/1 – 4, 4019/1 – 2 im FIS (LANUV NRW, 2014 c) geben keine Hinweise auf ein potenzielles oder tatsächliches Vorkommen von weiteren planungsrelevanten Tierarten (Weichtieren, Schmetterlingen, Käfern, Libellen). Sonstige Hinweise auf Vorkommen weiterer Arten liegen derzeit nicht vor.

Eine Betroffenheit von weiteren europäisch geschützten Arten ist auch hier, auf der FNP-Ebene derzeit nicht erkennbar. Im konkreten Einzelfall können sich durch die Projektausgestaltung, insbesondere durch die Errichtung der notwendigen Infrastruktur (z. B. Querung von Wegen, Gräben, Kleingewässer), ggf. Betroffenheiten ergeben. Daher ist eine Prüfung im nachgelagerten Genehmigungsverfahren durchzuführen.

3.3.7 Auswirkungen auf besonders geschützte, nicht planungsrelevante Arten

Alle besonders geschützten, aber nicht vom LANUV NRW als planungsrelevant eingestuft Vogelarten befinden sich in Nordrhein-Westfalen derzeit in einem guten Erhaltungszustand. Diese sog. „Allerweltsarten“ sind bei herkömmlichen Planungsverfahren im Regelfall nicht von populationsrelevanten Beeinträchtigungen bedroht. Ebenso ist bei ihnen grundsätzlich keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätte zu erwarten. Zudem ist zu berücksichtigen, dass die vorgesehenen Maßnahmen (z. B. Bauzeitenbeschränkungen) die Lebensraumsprüche dieser Arten mit berücksichtigen.

Beeinträchtigungen folgender, nicht planungsrelevanter Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie:

- Fische: Maifisch, Steinbeißer, Groppe, Flussneunauge, Bachneunauge, Schlammpeitzger, Meerneunauge, Bitterling, Lachs
- Weichtiere: Flussperlmuschel, Schmale Windelschnecke, Bauchige Windelschnecke
- Schmetterlinge: Skabiosen-Scheckenfalter, Spanische Flagge
- Käfer: Hirschkäfer
- Libellen: Helm-Azurjungfer, Vogel-Azurjungfer
- Farn- und Blütenpflanzen, Moose: Haar-Klauenmoos, Großsporiges Goldhaarmoos

sind auf der FNP-Ebene nicht erkennbar. Betroffenheiten können sich ggf. im konkreten Einzelfall ergeben. Eine Prüfung kann daher nur im nachgelagerten Genehmigungsverfahren erfolgen.

3.4 Zusammenfassung der Vorprüfung

Unter Berücksichtigung des relevanten Artenspektrums (vgl. Ziff. 3.2) und unter Verknüpfung der zu erwartenden Wirkfaktoren (vgl. Ziff. 3.1) erfolgte eine fachlich begründete Auswahl der Arten, deren Vorkommen und Betroffenheit aufgrund ihrer spezifischen Lebensraumsprüche im Untersuchungsgebiet möglich ist.

Die ausführliche Vorprüfung der Betroffenheit ist in tabellarischer Form in Anlage 2 enthalten.

Säugetiere

Es sind Vorkommen europäisch geschützter Fledermausarten bekannt bzw. zu erwarten. Die potenziell vorkommenden 5 Arten **Breitflügelfledermaus, Großer Abendsegler, Kleiner Abendsegler, Rauhaufledermaus** und **Mückenfledermaus** gelten als WEA-empfindlich. Die Arten sind insbesondere durch Kollisionen gefährdet. Ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko kann grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden.

Da nicht ausgeschlossen werden kann, dass bei europäisch geschützten Fledermausarten die Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG ausgelöst werden, wird eine vertiefende Betrachtung (Stufe II) durchgeführt.

Vögel

Für die Arten **Baumfalke, Kiebitz, Kranich, Rot- und Schwarzmilan, Schwarzstorch, Uhu** sowie **Wachtel** ist es grundsätzlich möglich, dass die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden können. Daher wird eine vertiefende Art-für-Art-Analyse (Stufe II) durchgeführt.

Bei den weiteren Vogelarten können derzeit negative, betriebsbedingte Auswirkungen ausgeschlossen werden. Im Rahmen des konkreten Genehmigungsverfahrens können sich bau- und anlagebedingte Betroffenheiten für einzelne, auch nicht als WEA-empfindlich geltende und hier betrachtete Arten ergeben. Der Artenschutzbeitrag ist dann entsprechend zu ergänzen.

Weitere Artengruppen

Es sind keine Vorkommen weiterer europäisch geschützter Arten bekannt und zu erwarten bzw. können negative Auswirkungen auf diese Arten ausgeschlossen werden.

4. Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (Stufe II)

Die Prüfung der Betroffenheit der planungsrelevanten Arten erfolgt generell anhand folgender Parameter:

- Ist mit Tötungen, Verletzungen, Beschädigungen und ähnlichen Störungen von Individuen der Art zu rechnen?
- Ist mit Beschädigungen oder Zerstörungen von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten zu rechnen?
- Wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt?
- Ist mit populationsrelevanten Störungen von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten zu rechnen?
- Ist mit einer Beschädigung oder Zerstörung geschützter Pflanzen oder ihrer Entwicklungsformen zu rechnen?
- Wird die ökologische Funktion der von dem Eingriff möglicherweise betroffenen Standorte geschützter Pflanzen im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt?

Streng geschützte Pflanzenarten sind im Einwirkungsbereich des Vorhabens nicht nachgewiesen, sodass die Artenschutzprüfung auf die ersten vier Fragen beschränkt werden kann.

Sowohl in Bezug auf die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie als auch auf die europäischen Vogelarten ist hier zu prüfen, ob erhebliche Beeinträchtigungen ggf. durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen so verringert werden, dass die ökologische Funktion der Lebensstätte und damit die Population (lokale Population oder eine Gruppe lokaler Populationen im Sinne von z. B. Metapopulation) in ihrem derzeitigen Erhaltungszustand gesichert bleibt, sodass für die geplante Anlage keine unüberwindbaren Hindernisse bestehen bleiben. Die Vermeidungsmaßnahmen müssen zum Eingriffszeitpunkt wirksam sein. Neben Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen im engeren Sinne sind hier auch funktionserhaltende und konfliktmindernde Maßnahmen einzubeziehen (z. B. Verbesserung oder Erweiterung von Lebensstätten, Anlage einer Ersatzlebensstätte), soweit diese zum Eingriffszeitpunkt wirksam sind. Der Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“ (MKULNV & LANUV, 2013) dient als umfassende Orientierungshilfe zur Ableitung wirksamer Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen.

Im Rahmen des Flächennutzungsplanverfahrens ist eine abschließende ASP nicht möglich, da die konkreten Vorhaben (Windkraftanlagentypen bzw. deren Standorte) nicht definiert sind. Daher wird zur Vorbereitung der Stufe II für die Arten, bei denen aufgrund der Vorprüfung der Betroffenheit (s. Ziff. 3 und Anlage 2) eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit nicht ausgeschlossen werden kann, die folgende Art-für-Art Betrachtung dargestellt.

4.1 Fledermäuse

Aus der Vorprüfung geht hervor, dass für die nachgewiesenen bzw. potenziell vorkommenden 5 Arten ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden kann: **Breitflügelvedermaus**, **Großer Abendsegler**, **Kleiner Abendsegler**, **Rauhautfledermaus** und **Mückenfledermaus**. Damit besteht grundsätzlich die Möglichkeit, dass der Tötungsverbotstatbestand nach § 44 (1) BNatSchG eintreten kann.

Entsprechend dem Leitfaden „WEA und Artenschutz“ kann eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos i.d.R. durch eine Abschaltung von WEA zu bestimmten Zeiten sowie einem begleitenden Gondelmonitoring wirksam vermieden werden (siehe 5.1) (MKULNV & LANUV, 2013).

Aufgrund des sog. „Bürener Urteils“ vom 01. Juli 2013 und der damit verbundenen geänderten Herangehensweise im Rahmen des gesamträumlichen Planungskonzepts zur Windpotenzialflächenanalyse, liegen für die Konzentrationszonen V, VI und VII keine Potenzialanalyse für Fledermäuse zugrunde (vgl. Ziff. 1.2 bzw. Ziff. 2.5.4).

Der Leitfaden „WEA und Artenschutz“ (MKULNV & LANUV, 2013) greift diesen Sachverhalt auf und verweist darauf, dass artenschutzrechtliche Konflikte mit Fledermäusen im Regelfall durch geeignete Abschalt Szenarien gelöst werden können. Auf der Ebene des FNP kann, insbesondere dann, wenn die konkreten Anlagenstandorte noch nicht feststehen, auf detaillierte Bestandserhebungen zur Artengruppe der Fledermäuse verzichtet werden. Eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos kann durch die Festlegung geeigneter Abschaltzeiten („fledermausfreundliche“ Betriebszeiten) wirksam vermieden werden (s. Ziff. 5.1). Die Notwendigkeit und Dauer standortspezifischer Abschaltalgorithmen sind im Ergebnis eines Gondelmonitorings festzulegen.

Die für Teile des Stadtgebiets von Lemgo durchgeführte Potenzialabschätzung hinsichtlich des zu erwartenden bzw. vorhandenen Artenspektrums sowie der Habitateignung gibt auf Ebene des Flächennutzungsplanes jedoch bereits Hinweise auf die Höhe des zu erwartenden Konfliktrisikos. Aus dieser lässt sich der voraussichtliche Umfang der Abschaltung ableiten, der notwendig ist, um eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos sicher ausschließen zu können.

Methodik zur Bewertung des Konfliktrisikos

Um die Untersuchungsgebiete bezüglich ihrer Konfliktpotenziale für Fledermäuse zu beurteilen, wird die Vorgehensweise von SIMON & WIDDIG (2012) herangezogen.

- 1) Artenspektrum
Eine höhere Anzahl WEA-empfindlicher Arten führt zu einer Erhöhung des Konfliktpotenzials.
- 2) Strukturen
In Gebieten, die innerhalb des 200 m Pufferbereiches Wald oder vernetzende Gehölze aufweisen, sind zumindest durch unmittelbar in die Nähe dieser Gehölze aufgestellte

WEA auch andere Fledermausarten gefährdet. Eine hohe Strukturierung der Landschaft wird daher im Analogieschluss als Indikator für ein hohes Konfliktpotenzial angenommen.

3) Fledermauszug

Weist eine Potenzialfläche Strukturen auf, die auf eine Zugverdichtung und eine gegenüber dem normalen flächig verteilten Zugeschehen erhöhte Aktivitätsdichte von Fledermäusen hindeutet, wird das Konfliktpotenzial ebenfalls als erhöht angenommen.

4) Wochenstuben/ Quartiere

Der Nachweis von Wochenstuben bzw. Quartieren wird als Hinweis auf ein hohes Konfliktpotenzial eingestuft.

5) Winterquartier

Hinweise auf Winterquartiere im Bereich des jeweiligen Untersuchungsgebietes werden ebenfalls als ein Indikator für ein hohes Konfliktpotenzial gewertet.

Bewertung des Konfliktrisikos

In allen untersuchten Gebieten wurden Aktivitäten WEA-empfindlicher Fledermausarten nachgewiesen oder sind dort sehr wahrscheinlich.

Entsprechend der faunistischen Untersuchung von SIMON & WIDDIG (2014) ergibt sich insbesondere für die Konzentrationszone IV ein hohes Konfliktrisiko.

Aus den Ergebnissen der Konfliktanalyse lässt sich der voraussichtliche Umfang der Abschaltung ableiten, der notwendig ist, um eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos sicher ausschließen zu können (MKULNV & LANUV, 2013).

Tab. 5 Konfliktstufen Fledermäuse

Konfliktrisiko	Abschaltung und Monitoring voraussichtlich
gering	Frühjahrszug/ Bezug der Wochenstuben 01.04. - 30.04. und/ oder Herbstzug/ Bezug der Winterquartiere 15.07. - 31.10.
mittel	umfassend 01.04. - 31.10.
hoch	

Die Konfliktschwere wurde auf Grundlage der Potenzialabschätzung für die einzelnen Flächen ermittelt. Für die Bereiche, in denen keine detaillierten Fledermausuntersuchungen stattgefunden haben, wird zunächst entsprechend der Vorgaben des Leitfadens „WEA und Artenschutz“ ein obligatorisches, umfassendes Abschaltszenario festgelegt (MKULNV & LANUV, 2013). Die folgende Tabelle gibt Hinweise auf den Umfang der Abschaltung.

Tab. 6 Konfliktschwere und Abschaltszenario

Konzentrationszone	Konfliktrisiko	Voraussichtliches Abschaltszenario
I	gering – mittel	01.04.-30.04. und 15.07.-31.10.
II	gering – mittel	01.04.-30.04. und 15.07.-31.10.
III	gering – mittel	01.04.-30.04. und 15.07.-31.10.

Konzentrationszone	Konfliktrisiko	Voraussichtliches Abschaltzenario
IV ⁴	(gering –) hoch	01.04.-31.10.
V	keine Daten	01.04.-31.10.
VI	keine Daten	01.04.-31.10.
VII	keine Daten	01.04.-31.10.
VIII	gering – mittel	01.04.-30.04. und 15.07.-31.10.

Bei Einhaltung der genannten Abschaltzeiten kann derzeit eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für die Arten Breitflügelfledermaus, Kleiner Abendsegler, Großer Abendsegler, Rauhaufledermaus und Mückenfledermaus ausgeschlossen werden.

Im Rahmen des einzelnen Genehmigungsverfahrens kann der Antragsteller unter Berücksichtigung der umfangreichen Untersuchungsanforderungen des Leitfadens „WEA und Artenschutz“ (vgl. Leitfaden, Ziffer 6.4) gegebenenfalls zu einer abweichenden vorhaben- und art-spezifischen Einschätzung kommen, die es u. U. ermöglicht, die Abschaltzeiten weiter einzugrenzen. Werden keine weiteren Untersuchungen durchgeführt, ist jedoch von den genannten Zeiten auszugehen (Tab. 6).

4.2 Vögel

Aus der Vorprüfung geht hervor, dass für die nachgewiesenen und nach dem Leitfaden „WEA und Artenschutz“ (MKULNV & LANUV, 2013) als WEA-empfindlich geltenden Arten Baumfalke, Kiebitz, Kranich, Rot- und Schwarzmilan, Schwarzstorch sowie Uhu eine Betroffenheit grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden kann.

Im Folgenden werden die möglicherweise betroffenen Arten einer Art-für-Art-Prüfung unterzogen.

Baumfalke

Baumfalken besiedeln halboffene, strukturreiche Kulturlandschaften mit Feuchtwiesen, Mooren, Heiden sowie Gewässern. Großflächige, geschlossene Waldgebiete werden gemieden. Die Jagdgebiete können bis zu 5 km von den Brutplätzen entfernt liegen. Diese befinden sich meist in lichten, in Feldgehölzen, Baumreihen oder an Waldrändern (LANUV NRW, 2014 c). Aufgrund der besonderen Anforderungen an die Nahrung ist der Baumfalke im Kreisgebiet von Lippe nur spärlich aber dennoch regelmäßig verbreitet. Nachweise erfolgen wohl eher zufällig (Ornithologische Arbeitsgemeinschaft Lippe, 2014).

⁴ Die Konzentrationszone IV setzt sich aus den beiden Untersuchungsgebieten 5 und 6 der Fledermausuntersuchung zusammen.

Ein Vorkommen der Art konnte etwa 650 m südlich der Teilfläche II b bzw. westlich der Fläche III d im Jahr 2012 nachgewiesen werden (Grote, 2012). Darüber hinaus liegt ein Brutnachweis etwa 630 m östlich der Teilfläche VI b vor (DDA, 2014). Demnach liegen die Teilflächen III b, III c, III d und VI b im Einwirkungsbereich nachgewiesener Brutreviere. Nach derzeitigem Kenntnisstand kann eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden.

Die Art wird in der Literatur als kollisionsgefährdet gehandelt. Die Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten empfiehlt einen Abstand von 1.000 m zu Horsten einzuhalten (LAG-VSW, 2007). In der aktuellen Literatur wurde auf eine Abstandsempfehlung in Bezug auf den Baumfalken verzichtet (MKULNV & LANUV, 2013; NLT, 2014).

Nach DÜRR (2014) sind bisher insgesamt 10 Schlagopfer in Deutschland dokumentiert (Stand: 27.10.2014). In NRW ist bislang ein Opfer bekannt. Bisher lassen sich aber keine Hinweise auf eine besonders hohe Kollisionshäufigkeit an WEA erkennen (Langgemach & Dürr, 2014). Die Fundwahrscheinlichkeit von Schlagopfern ist jedoch gering, da der Baumfalken nur während der Vegetationszeit anwesend ist (ebd.).

Für die Art schlägt der Leitfaden „WEA und Artenschutz“ (MKULNV & LANUV, 2013) artspezifische, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen vor (vgl. Leitfaden, Anhang 6, ebd.): Z. B. kann das Angebot geeigneter Brutstandorte abseitig der geplanten Konzentrationszonen für die Windenergie mit dem Nutzungsverzicht von Einzelbäumen und der Erhöhung des Erntealters in Altholzbeständen erhöht werden. Ergänzend dazu lassen sich durch die Strukturierung ausgeräumter Offenlandschaften zusätzliche Nahrungshabitate schaffen. Die Zulassungshindernisse können daher möglicherweise unter Einbezug der genannten Maßnahmen überwunden werden. Damit können ggf. die artenschutzrechtlichen Konflikte für die Art gelöst werden.

Der Leitfaden „WEA und Artenschutz“ (2013) gibt als Orientierungswert zum Maßnahmenbedarf eine Mindestgröße der Maßnahmenfläche im Verhältnis 1:1 zur Beeinträchtigung, jedoch mind. 2 ha Maßnahmenfläche im Aktionsraum zur signifikanten Verbesserung des Nahrungsangebotes pro Paar.

Diese Prüfung kann jedoch nur im Einzelfall erfolgen. Eine abschließende Prüfung, ob artenschutzrechtliche Verbotstatbestände erfüllt sind, ist auf Grundlage der derzeitigen Datenlage und dem fehlenden Kenntnisstand über die genaue Lage der Anlagenstandorte nicht möglich. Der Sachverhalt muss daher abschließend im nachgelagerten Genehmigungsverfahren geprüft werden (Schifferdecker, 2014). Einzubeziehen sind dabei Untersuchungen zur Raumnutzung der betroffenen Individuen und zur Wirksamkeit oben genannter Vermeidungsmaßnahmen. In die Betrachtung sind derzeit noch nicht bekannte, projektspezifische bau- und anlagebedingte Auswirkungen einzubeziehen.

Im Rahmen des einzelnen Genehmigungsverfahrens kann der Antragsteller unter Berücksichtigung der jeweiligen Untersuchungsanforderungen des Leitfadens (vgl. Leitfaden „WEA und Artenschutz“, Ziffer 6) gegebenenfalls zu einer abweichenden Vorhaben- und

artspezifischen Einschätzung kommen, die es u. U. ermöglicht, die genannten Maßnahmen weiter einzugrenzen bzw. zu reduzieren. Werden keine weiteren Untersuchungen durchgeführt, ist jedoch von dem o. g. Maßnahmenumfang als Mindestmaß auszugehen.

Auf Grundlage des derzeitigen Kenntnisstands ist mit einem für die Art erhöhten Kollisionsrisiko in den Teilflächen III b, III c, III d und VI b zu rechnen. In den überlagernden Bereichen der Teilfläche können diese voraussichtlich durch geeignete CEF-Maßnahmen vermieden werden (Ziff. 5.2). Für die genannten Teilflächen besteht ein mittleres artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial.

Kiebitz

Der Kiebitz ist ein Charaktervogel offener Grünlandgebiete und bevorzugt feuchte, extensiv genutzte Wiesen und Weiden. Seit einigen Jahren besiedelt er verstärkt auch Ackerland (LANUV NRW, 2014 c).

Nach Angaben der ORNITHOLOGISCHEN ARBEITSGEMEINSCHAFT LIPPE (2014) brüteten 2013 im gesamten Kreis Lippe etwa 29 – 46 Kiebitzpaare.

Brutvogel

Hinsichtlich der Empfindlichkeit des Kiebitzes gegenüber WEA wurde in den meisten vorliegenden Studien ein Meideverhalten des nahen Umfeldes festgestellt. Die Literaturangaben zur artspezifischen Meidedistanz variieren hierbei zwischen 100 – 260 m.

STEINBORN et al. (2011) konnten an den Ergebnissen einer siebenjährigen Untersuchung signifikante Verdrängungseffekte von brütenden Kiebitzen aus der 100-m-Zone in die 200-m-Zone feststellen. Eine Literaturoberwertung von HÖTKER et al. (2005) zeigt, dass bei Kiebitzen in der Brutzeit von einem Mindestabstand von 108 m zu WEA, außerhalb der Brutzeit von 260 m ausgegangen wird.

Nach Angaben des NRW-Leitfadens „WEA und Artenschutz“ reagieren Kiebitze mit einem Meideverhalten gegenüber WEA bis zu einem Abstand von 100 m (Leitfaden, Anhang 4). Damit kann eine funktionelle Beeinträchtigung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte verbunden sein (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG). DÜRR (2014) listet in der aktuellen Liste der zentralen Fundkartei über Anflugopfer an Windenergieanlagen (WEA) 5 Kollisionsopfer an Windenergieanlagen auf (Stand: 27.10.2014). ILLNER (2012) stufte das Kollisionsrisiko als „klein“ ein (Wertstufe 2).

Nach Angaben der Biologischen Station Lippe e.V. setzt sich eine Brutkolonie im Kreisgebiet aus lediglich 1 – 2 Paaren zusammen (Füller, 2014). Dies konnte auch durch die Kartierungsergebnisse bestätigt werden. In den Untersuchungsgebieten der Konzentrationszone III wurde im Jahr 2012 eine Kolonie aus 2 Brutpaaren nachgewiesen (Grote, 2012). Etwa 150 m westlich der Konzentrationszone VII (Teilfläche b) liegen Nachweise aus dem Jahr 2013 von 1 – 2 Brutpaaren vor (Ornithologische Arbeitsgemeinschaft Lippe, 2014).

Berücksichtigt man den, im Leitfaden „WEA und Artenschutz“ zugrunde gelegten Meideabstand von 100 m, so kommt es im Einwirkungsbereich der Teilflächen III c und III d zu einer möglichen Betroffenheit von zwei Kiebitz-Brutpaaren.

Zieht man in Betracht, dass inzwischen etwa 80 % der Kiebitze in NRW auf Ackerflächen brüten und der Bruterfolg bzw. die Wahl des Brutplatzes stark von der Bewirtschaftungsintensität und –form abhängt (LANUV NRW, 2014 c), ist es wahrscheinlich, dass sich die Lage der bekannten Brutkolonien zukünftig anpasst und sich dementsprechend kleinräumig verlagern wird. Hierbei ist insbesondere die Konzentrationszone VII zu erwähnen, bei denen es daher ebenfalls zu einer möglichen Betroffenheit von Kiebitz-Brutpaaren kommen kann.

Der Leitfaden „WEA und Artenschutz“ schlägt artspezifische, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen vor (vgl. Leitfaden, Anhang 6): Mit der Entwicklung und Pflege von Habitaten im extensiv genutzten Feuchtgrünland oder Ackerflächen können grundsätzlich zusätzliche Bruthabitate geschaffen werden, sodass die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleiben könnte. Voraussetzung sind geeignete Maßnahmenflächen im räumlichen Umfeld (Bezug zur lokalen Population) (MKULNV & LANUV, 2013).

In Anlehnung an die Angaben von BAUER et al. (2005) und BFN (2012) beläuft sich die ausgleichende Reviergröße pro Kiebitzpaar auf etwa 2 – 3 ha.

Rast- und Gastvogel

Im Rahmen der avifaunistischen Kartierung 2012 wurden zudem kleinere Trupps Kiebitze als Durchzügler im Bereich der Teilflächen I a, VI a und VI b erfasst (Grote, 2012). Beobachtungen von 300 rastenden Kiebitzen konnten 2013 östlich von Voßheide im Nahbereich der Teilfläche III d gemacht werden (Ornithologische Arbeitsgemeinschaft Lippe, 2014). 250 Individuen wurden zur Zugzeit nördlich von Luherheide erfasst (etwa 600 m südlich der Teilfläche II c, ebd.)

Die Bewertung der Gastvögel erfolgte nach dem Verfahren von KRÜGER et al. (2013)⁵. Zwar ist dieses Verfahren für Niedersachsen entwickelt worden, doch kann es aufgrund der Lage der Suchräume in dem Naturraum auch in dem vorliegenden Bericht angewendet werden. Für Nordrhein-Westfalen existiert ein derartiges Verfahren bislang nicht.

Die Bestände rastender Kiebitze im Bereich der Teilflächen II c, III c und III d erreichen nach den KRÜGER et al. (2013) definierten Kriterien für Rast- und Gastvogellebensräume eine lokale Bedeutung (mind. 170 Exemplare, Naturräumliche Region Bergland). Die anderen genannten Bestände erreichen diese Kriterien nicht.

⁵ Demnach wird in Niedersachsen der Gastvogelbestand eines Gebietes in fünf Stufen bewertet (international, national, landesweit, regional, lokal). Dazu werden definierte Kriterienwerte verwendet, die sich aus den Bestandsgrößen der Arten in den jeweiligen Bezugsräumen ableiten. Dies schafft die Voraussetzung für eine differenzierte Einstufung der Vogelbestände und verbessert die Möglichkeiten der Umsetzung des Lebensraumschutzes bis zur lokalen Ebene.

Als Rastvogel reagiert die Art ebenfalls mit einem Meideverhalten (MKULNV & LANUV, 2013). STEINBORN et al. (2011) konnten an den Ergebnissen einer siebenjährigen Untersuchung signifikante Meidungseffekte bei rastenden Kiebitzen bis 200 m beobachten. Die erfassten lokal bedeutenden Rastgebiete liegen jedoch mit etwa 600 m (II b) und etwa 350 m (III c und III b) außerhalb der artspezifischen Meidedistanz.

Fazit

Eine abschließende Prüfung, ob artenschutzrechtliche Verbotstatbestände erfüllt sind, ist auf Grundlage der derzeitigen Datenlage und dem fehlenden Kenntnisstand über die genaue Lage der Anlagenstandorte und die Verfügbarkeit geeigneter Maßnahmenflächen für vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen nicht möglich. Der Sachverhalt muss daher abschließend im nachgelagerten Genehmigungsverfahren geprüft werden (Schifferdecker, 2014). In die Betrachtung sind derzeit noch nicht bekannte, projektspezifische bau- und anlagebedingte Auswirkungen einzubeziehen.

Im Rahmen des einzelnen Genehmigungsverfahrens kann der Antragsteller unter Berücksichtigung der jeweiligen Untersuchungsanforderungen des Leitfadens (vgl. Leitfaden „WEA und Artenschutz“, Ziffer 6) gegebenenfalls zu einer abweichenden vorhaben- und artspezifischen Einschätzung kommen, die es u. U. ermöglicht, die genannten Maßnahmen weiter einzugrenzen bzw. zu reduzieren. Werden keine weiteren Untersuchungen durchgeführt, ist jedoch von dem o. g. Maßnahmenumfang als Mindestmaß auszugehen.

Auch wenn sich die erfassten Brutkolonien zum Teil zurzeit noch außerhalb des artspezifischen Meideabstandes gegenüber WEA befinden, wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass für die Teilflächen III c und III d sowie für die Konzentrationszone VII ein mittleres artenschutzrechtliches Konfliktrisiko durch brütende Kiebitze besteht. Artenschutzrechtliche Konflikte in Bezug auf rastende bzw. durchziehende Kiebitze werden nachzeitigem Kenntnisstand ausgeschlossen. Um mögliche artenschutzrechtliche Konflikte in den überlagernden Bereichen der Teilfläche zu vermeiden, sind voraussichtlich CEF-Maßnahmen erforderlich (Ziff. 5.2).

Kranich

Die Art gehört nach Angaben des „NRW-Leitfadens“ zu den störungsempfindlichen Arten (LANUV NRW, 2013). Die Kollisionsgefährdung ist unter den bisherigen Ausschlusskriterien sehr gering (Langgemach & Dürr, 2014). Bisher sind nur 10 Schlagopfer dieser Art deutschlandweit bekannt (Stand: 27.10.2014) (Dürr, T., 2014).

In der Literatur zum Verhalten von ziehenden Kranichen gegenüber Windenergieanlagen können Windparks ein Hindernis darstellen, welches in einer gewissen Entfernung umflogen wird. Fliegen die Vögel die WEA gegen den Wind an, können durch die Wirbelfelder Auswirkungen auf das Flugverhalten auch schon in größerer Entfernung einsetzen. Im Regelfall setzen die Kraniche nach Umfliegen der Anlagen ihren ursprünglichen Flugweg fort (Steinborn & Reichenbach, 2011).

Die Hauptzugroute des Kranichs führt über NRW und Hessen. Die Zugrouten unterliegen dabei in Abhängigkeit von der Witterung jährlichen Schwankungen (Abb. 3).

Im Allgemeinen ist der Frühjahrszug der Kraniche innerhalb des Zugkorridors eher nordverlagert, der Herbstzug eher südverlagert. Der Frühjahrszug geht zudem rascher und zielstrebig voran als der durch wochenlange Rastperioden unterbrochene Zug im Herbst (Kranichschutz Deutschland, 2014).



Abb. 3 Zugwege des Kranichs in Europa (Kranichschutz Deutschland, 2014).

Die Art konnte dementsprechend im Stadtgebiet von Lemgo als Rast- und Zugvogel festgestellt werden. Auf Grundlage der ornithologischen Sammelberichte für den Kreis Lippe aus den Jahren 2004 – 2013 konnten Kranich-Beobachtungen für das gesamte Kreisgebiet zusammengetragen werden (Ornithologische Arbeitsgemeinschaft Lippe, 2014). Hierbei konnten mehrere überfliegende Trupps von bis zu 400 Individuen (hier aus dem Jahr 2006) beobachtet werden. Diese verteilen sich jedoch über das gesamte Stadtgebiet. Häufig aufgesuchte bzw. überflogene Bereiche konnten nicht herausgestellt werden. Beobachtungen von rastenden Kranichen im Stadtgebiet gehen hieraus nicht hervor.

Eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos wird auf Grundlage der aktuellen Literatur und der Tatsache, dass keine Hauptzugroute überplant wird ausgeschlossen.

Nach Angaben des MKULNV & LANUV (2013) kann es durch den Betrieb von WEA grundsätzlich zu einer Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art kommen. Dies bezieht sich im vorliegenden Fall insbesondere auf Rastgebiete.

Im Rahmen der avifaunistischen Kartierung wurde jedoch der Bereich zwischen den Ortschaften Lütte, Wendlinghausen und Hagendonop als bedeutenden Rast- und Durchzugsgebiet herausgestellt, in dem es in den vergangenen Jahren regelmäßig zu Kranich-Einflügen kam (Grote, 2012). Dieser Bereich überlagert sich demnach mit dem südlichen Bereich der Konzentrationszone III bzw. mit den Teilflächen III c und III d.

Als Schutzbereich sieht die LAG-VSW einen Abstand von mind. 3.000 m um Schlafplätze vor. Dies bezieht sich jedoch auf Rastgebiete mit regelmäßig mind. 2.400 Individuen (mind. internationaler Bedeutung) (LAG-VSW, 2007; Langgemach & Dürr, 2014).

Eine abschließende Prüfung, ob artenschutzrechtliche Verbotstatbestände erfüllt sind, ist auf Grundlage der derzeitigen Datenlage und dem fehlenden Kenntnisstand über die genaue Lage der Anlagenstandorte und die Verfügbarkeit geeigneter Maßnahmenflächen für vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen nicht möglich. Der Sachverhalt muss daher abschließend im nachgelagerten Genehmigungsverfahren geprüft werden (Schifferdecker, 2014). In die Betrachtung sind derzeit noch nicht bekannte, projektspezifische bau- und anlagebedingte Auswirkungen einzubeziehen.

Im Rahmen des einzelnen Genehmigungsverfahrens kann der Antragsteller unter Berücksichtigung der jeweiligen Untersuchungsanforderungen des Leitfadens (vgl. Leitfaden „WEA und Artenschutz“, Ziffer 6) gegebenenfalls zu einer abweichenden vorhaben- und artspezifischen Einschätzung kommen, die es u. U. ermöglicht, das Konfliktrisiko zu reduzieren.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass auf Grundlage der derzeitigen Kenntnislage mit artenschutzrechtlichen Konflikten für die Art im Bereich der Konzentrationszone III zu rechnen ist. Für ein konkretes Vorhaben ist im nachfolgenden Zulassungsverfahren unter Beachtung des Artenspektrums und der Wirkfaktoren eine vertiefende artenschutzrechtliche Betrachtung durchzuführen. Das Ergebnis kann dazu führen, dass das Vorhaben ggf. nur unter Berücksichtigung umfangreicher und aufwendiger Maßnahmen zulässig ist. Für die genannten Teilflächen besteht insofern ein mittleres artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial.

Rotmilan

Der Rotmilan besiedelt offene, reich gegliederte Landschaften mit Feldgehölzen und Wäldern. Zur Nahrungssuche werden Agrarflächen mit einem Nutzungsmosaik aus Wiesen und Äckern bevorzugt. Der Brutplatz liegt meist in lichten Altholzbeständen, an Waldrändern, aber auch in kleineren Feldgehölzen (Brinkmann, Behr, Niermann, & Reich, Entwicklung von Methoden zur Untersuchung und zur Reduktion des Kollisionsrisikos von Fledermäusen an Onshore-Windenergieanlagen, 2011).

Der Bestand des Rotmilans wird im Kreis Lippe nach Einschätzung von Fachleuten auf 80 bis 100 Brutpaare geschätzt. Damit gehört der Kreis Lippe zu einem der Verbreitungsschwerpunkte in Nordrhein-Westfalen (Kreis Lippe, 2012).

Im Rahmen der avifaunistischen Kartierung konnte der Rotmilan 2012 in den Untersuchungsgebieten der Konzentrationszonen II und III als Brutvogel erfasst werden (Grote, 2012). Im Bereich der Konzentrationszone III hat sich der Brutstandort im Jahr 2013 etwa 600 m in südliche Richtung verlagert. Ebenso wie der Standort im Bereich der Konzentrationszone II (etwa 750 m) (Ornithologische Arbeitsgemeinschaft Lippe, 2014).

Aus den ornithologischen Sammelberichten für den Kreis Lippe gehen darüber hinaus für das Jahr 2013 weitere Brutnachweise der Art hervor (Abb. 4).

Ein weiterer Brutstandort lag etwa 750 – 900 m westlich der Teilflächen IV a und IV b (ebd.). Dieser Standort lag in der aktuellen Brutperiode nach Angaben von DDA (2014) etwa 800 m weiter südwestlich (Stadt Detmold). Im Umfeld von 1.000 m der Konzentrationszonen I und VIII konnte ein Brutstandort auf dem Stadtgebiet von Bad Salzuflen erfasst werden (Ornithologische Arbeitsgemeinschaft Lippe, 2014). Auf dem Stadtgebiet von Lage brütete im Jahr 2013 ebenfalls ein Rotmilanpaar, etwa 600 m südlich der Teilflächen V f und V g (ebd.).

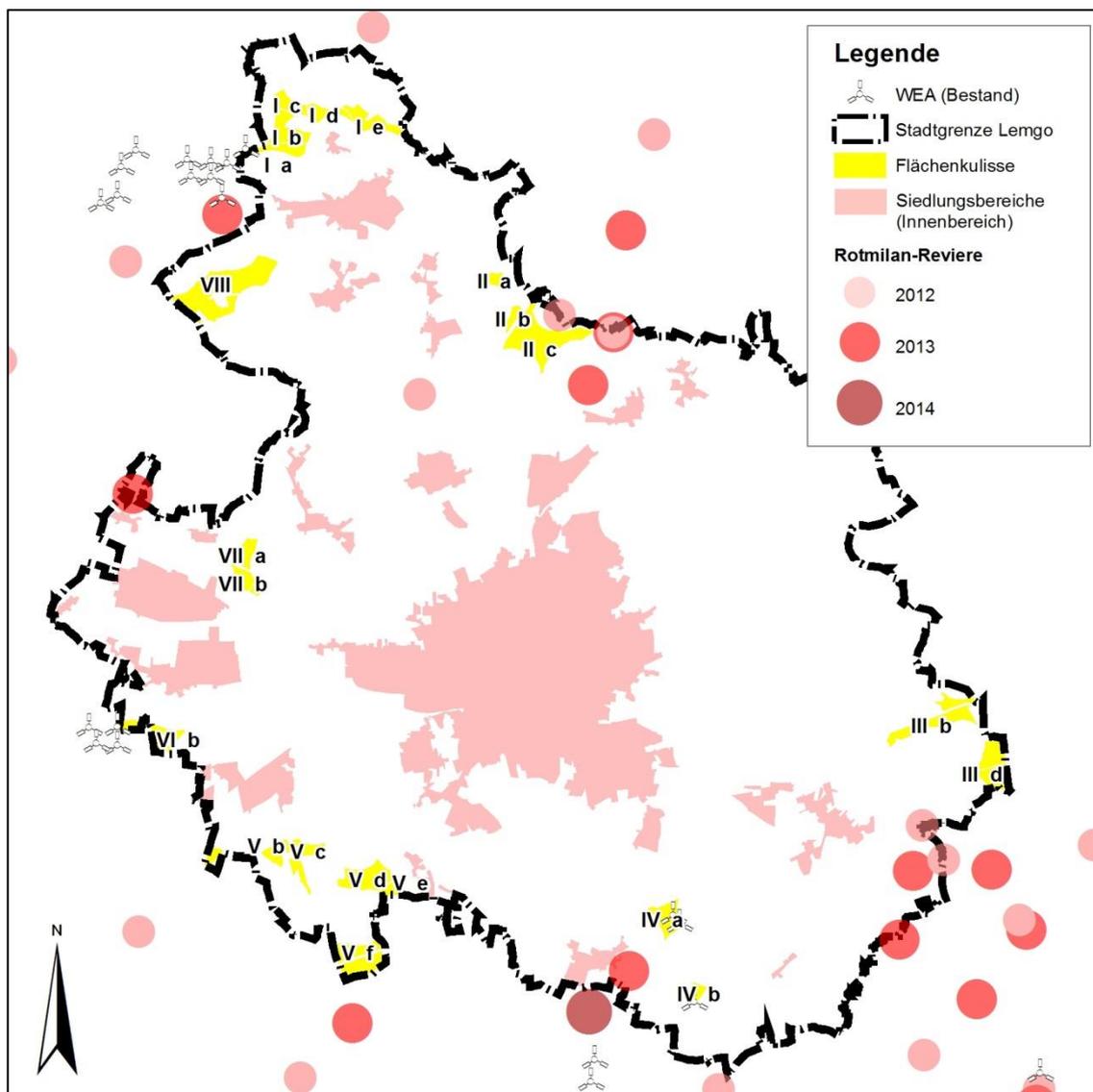


Abb. 4 Berücksichtigte Rotmilan-Reviere aus den Jahren 2012 – 2014, keine Darstellung der empfohlenen Abstandsbereiche (Grote, 2012; DDA, 2014; Ornithologische Arbeitsgemeinschaft Lippe, 2014)

Der Rotmilan (*Milvus milvus*) ist eine jener Arten, die am meisten von Kollisionen mit WEA betroffen sind. Die Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten empfiehlt einen Abstand von 1.000 m zu Horsten einzuhalten (LAG-VSW, 2007; MKULNV & LANUV, 2013). Nach DÜRR (2014) sind bisher insgesamt 250 Schlagopfer in Deutschland dokumentiert (Stand: 27.10.2014). In NRW sind bislang 18 Opfer bekannt.

ILLNER (2012) bewertet das Kollisionsrisiko der Art mit „sehr hoch“. Rotmilane gelten als besonders reviertreu und nutzen ihre Horste oftmals über viele Jahre. Der empfohlene Sicherheitsabstand von 1.000 m zum Horststandort schließt eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos im Regelfall aus. Ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko besteht auch, wenn Windenergieanlagen in regelmäßig und häufig aufgesuchten Nahrungshabitaten gebaut werden.

Demnach lässt sich für die Hälfte der Teilfläche C der Konzentrationszone II ein hohes Konfliktpotenzial in Bezug auf das Kollisionsrisiko ableiten. Ebenso überlagert sich dieser Schutzabstand mit den westlichen Bereichen der Teilflächen IV a, IV b, den Teilflächen V f und V g sowie dem nördlichen Bereich der Konzentrationszone VIII.

Im Bereich der Konzentrationszone IV ist das Konfliktpotenzial differenzierter zu betrachten. Auf den beiden Teilflächen bzw. im unmittelbaren Umfeld wurden in der Vergangenheit bereits insgesamt drei WEA errichtet (IV a 2 WEA; IV b 1 WEA). Diese Konzentrationszone eignet sich daher für ein zukünftiges Repowering der bestehenden Anlagen. Hierdurch werden ältere WEA i.d.R. durch größere, leistungsfähigere Anlagen ersetzt, was wiederum zu einer relativen Verringerung des Kollisionsrisikos führt, wenn sichergestellt wird, dass es tatsächlich zu einer Reduzierung der Anlagenzahl führt (Hötker, Krone, & Nehls, 2013). Die Errichtung von wenigen größeren Anlagen beinhaltet ein trotz gesteigerter Kollisionsrate pro Einzelanlage geringeres Risiko für die Greifvögel, als viele kleine Anlagen mit gleicher Gesamtleistung (ebd.).

Für die Art Rotmilan schlägt der Leitfaden „WEA und Artenschutz“ (MKULNV & LANUV, 2013) artspezifische, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen vor (vgl. Leitfaden, Anhang 6, ebd.): Z. B. kann das Angebot geeigneter Brutstandorte abseitig der geplanten Konzentrationszonen für die Windenergie mit dem Nutzungsverzicht von Einzelbäumen und der Erhöhung des Erntealters in Altholzbeständen erhöht werden. Ergänzend dazu lassen sich durch die Entwicklung und Pflege von Habitaten im extensiv genutzten Grünland oder Ackerflächen zusätzliche attraktive Nahrungshabitate zur Ablenkung aus dem Gefahrenbereich schaffen. In den betroffenen Teilflächen können zudem Raumnutzungskartierungen des jeweiligen Brutpaares erforderlich werden. Die Zulassungshindernisse können möglicherweise unter Einbezug der genannten Maßnahmen überwunden werden. Damit können ggf. die artenschutzrechtlichen Konflikte für die Art gelöst werden.

MKULNV & LANUV (2013) geben als Orientierungswert zum Maßnahmenbedarf eine Mindestgröße der Maßnahmenfläche im Verhältnis 1:1 zur Beeinträchtigung, jedoch mind. 2 ha Maßnahmenfläche im Aktionsraum zur signifikanten Verbesserung des Nahrungsangebotes pro Paar.

Die Wirksamkeit möglicher Vermeidungs- und vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen bzw. Maßnahmen zum Risikomanagement kann auf der Ebene des FNP nicht abschließend beurteilt werden. Diese Prüfung kann nur im Einzelfall erfolgen. Die Artenschutzprüfung kann daher derzeit nicht abgeschlossen werden und muss im nachgelagerten Genehmigungsverfahren abgeschlossen bzw. ergänzt werden (Schifferdecker, 2014). Einzubeziehen sind dabei Untersuchungen zur Raumnutzung der betroffenen Individuen und zur Wirksamkeit oben genannter Vermeidungsmaßnahmen. In die Betrachtung sind derzeit noch nicht bekannte, projektspezifische bau- und anlagebedingte Auswirkungen einzubeziehen.

Im Rahmen des einzelnen Genehmigungsverfahrens kann der Antragsteller unter Berücksichtigung der jeweiligen Untersuchungsanforderungen des Leitfadens (vgl. Leitfaden „WEA und Artenschutz“, Ziffer 6) gegebenenfalls zu einer abweichenden vorhaben- und artspezifischen Einschätzung kommen, die es u. U. ermöglicht, die genannten Maßnahmen weiter einzugrenzen bzw. zu reduzieren. Werden keine weiteren Untersuchungen durchgeführt, ist jedoch von dem o. g. Maßnahmenumfang als Mindestmaß auszugehen.

Es wird darauf hingewiesen, dass auf Grundlage der derzeitigen Kenntnislage mit einem für die Art signifikant erhöhten Kollisionsrisiko in den Teilflächen II c, IV a, IV b, V f und V g sowie dem nördlichen Bereich der Konzentrationszone VIII zu rechnen ist. Diese können voraussichtlich durch geeignete CEF-Maßnahmen vermieden werden (Ziff. 5.2). Für die genannten Teilflächen besteht ein hohes artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial.

Schwarzmilan

Der Lebensraum des Schwarzmilans sind alte Laubwälder in Gewässernähe. Als Nahrungsgebiet werden große Flussläufe und Stauseen aufgesucht. Der Horst wird auf Laub- oder Nadelbäumen in über 7 m Höhe errichtet, oftmals werden alte Horste von anderen Vogelarten genutzt. (LANUV NRW, 2014 c).

Im Rahmen der avifaunistischen Kartierung wurde die Art im Stadtgebiet nicht erfasst (Grote, 2012). Jedoch liegt ein Brutnachweis des Schwarzmilans etwa 300 m südöstlich der Teilfläche II c aus der aktuellen Brutperiode vor (DDA, 2014). Dieser Standort überlagert sich mit dem Rotmilan-Revier aus dem Jahr 2013 (vgl. Abb. 4) (Ornithologische Arbeitsgemeinschaft Lippe, 2014). Inwieweit es sich im vorliegenden Fall tatsächlich um eine Neubesetzung dieses Brutreviers durch einen Schwarzmilan handelt, oder ob es sich um eine Mischbrut handelt, kann auf Grundlage der Datenquelle nicht beurteilt werden (ebd.).

Der Schwarzmilan gilt als die weltweit häufigste Greifvogelart (Bauer, Bezzel, & Fiedler, 2005; Limbrunner, Bezzel, Richarz, & Singer, 2007). NRW liegt an der Nordwestgrenze seines europäischen Verbreitungsgebietes, sodass er in den meisten Landesteilen nur lückenhaft vorkommt. Das größte besiedelte Areal erstreckt sich vom Kreis Soest über die Kreise Paderborn und Lippe bis in den Osten des Kreises Höxter, wo sich weitere besiedelte Regionen in Niedersachsen und Hessen anschließen (Grüneberg, et al., 2013). Schwarzmilane werden trotz der landesweiten Bestandszunahme weiterhin als „Extrem selten“ in der Roten Liste geführt (Sudmann, et al., 2008).

Die Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten empfiehlt einen Abstand von 1.000 m zu Horsten einzuhalten (LAG-VSW, 2007; MKULNV & LANUV, 2013). Nach DÜRR (2014) sind bisher insgesamt 27 Schlagopfer in Deutschland dokumentiert (Stand: 27.10.2014). In NRW sind bislang keine Opfer bekannt.

ILLNER (2012) bewertet das Kollisionsrisiko der Art mit „sehr hoch“. Der empfohlene Sicherheitsabstand von 1.000 m zum Horststandort schließt eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos nicht aus.

sionsrisikos im Regelfall aus (MKULNV & LANUV, 2013). Ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko besteht auch, wenn Windenergieanlagen in regelmäßig und häufig aufgesuchten Nahrungshabitaten gebaut werden.

Dieser Schutzabstand überlagert sich nahezu mit der gesamten Teilfläche II c und einem kleinen schmalen Teilbereich im Osten der Fläche II b.

Für den Schwarzmilan schlägt der Leitfaden „WEA und Artenschutz“ (MKULNV & LANUV, 2013) artspezifische, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen vor (vgl. Leitfaden, Anhang 6, ebd.): Z. B. kann das Angebot geeigneter Brutstandorte abseitig der geplanten Konzentrationszonen für die Windenergie mit dem Nutzungsverzicht von Einzelbäumen und der Erhöhung des Erntealters in Altholzbeständen erhöht werden. Ergänzend dazu lassen sich durch die Entwicklung und Pflege von Habitaten im extensiv genutzten Grünland oder Ackerflächen zusätzliche attraktive Nahrungshabitate zur Ablenkung aus dem Gefahrenbereich schaffen. In den betroffenen Teilflächen können zudem Raumnutzungskartierungen des Brutpaares erforderlich werden. Die Zulassungshindernisse können möglicherweise unter Einbezug der genannten Maßnahmen überwunden werden. Damit können ggf. die artenschutzrechtlichen Konflikte für die Art gelöst werden.

MKULNV & LANUV (2013) geben als Orientierungswert zum Maßnahmenbedarf eine Mindestgröße der Maßnahmenfläche im Verhältnis 1:1 zur Beeinträchtigung, jedoch mind. 2 ha Maßnahmenfläche im Aktionsraum zur signifikanten Verbesserung des Nahrungsangebotes pro Paar.

Die Wirksamkeit möglicher Vermeidungs- und vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen bzw. Maßnahmen zum Risikomanagement kann auf der Ebene des FNP nicht abschließend beurteilt werden. Diese Prüfung kann nur im Einzelfall erfolgen. Die Artenschutzprüfung kann daher derzeit nicht abgeschlossen werden und muss im nachgelagerten Genehmigungsverfahren abgeschlossen bzw. ergänzt werden (Schifferdecker, 2014). Insbesondere sind hierbei Aussagen zur Raumnutzung oder ggf. Vermeidungsmaßnahmen zu benennen. In die Betrachtung sind derzeit noch nicht bekannte, projektspezifische bau- und anlagebedingte Auswirkungen einzubeziehen.

Artenschutzrechtliche Konflikte sind ohne weitere Kenntnisse der Raumnutzung bzw. ohne vorgezogene Maßnahmen demnach für die Teilflächen II c und II b (tlw.) nicht auszuschließen. Zulassungshindernisse können voraussichtlich durch CEF-Maßnahmen überwunden werden (Ziff. 5.2).

Schwarzstorch

Schwarzstörche besiedeln größere, möglichst unzerschnittene Laub- und Mischwälder mit naturnahen Fließgewässern in den Mittelgebirgslagen. Das Tiefland ist abgesehen von einem Vorkommen im Naturraum Senne, der unmittelbar an den Teutoburger Wald angrenzt, unbesiedelt (Grüneberg, et al., 2013).

Nach Angaben von GRÜNEBERG et al. (2013) brüten in NRW 90 Paare des Schwarzstorches. Im Kreis Lippe geht man von 5 – 7 Brutrevieren aus (Ornithologische Arbeitsgemeinschaft Lippe, 2014).

Eine Konkretisierung des aktuellen Brutstandortes des Schwarzstorches erfolgt an dieser Stelle aus artenschutzrechtlichen Gründen nicht. Dennoch wurde der tradierte Standort sowohl von der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Lippe als auch vom Kartierer (Gespräch mit Herrn Grote) unabhängig voneinander bestätigt.

ILLNER (2012) bewertet das Kollisionsrisiko der Art mit „hoch“ (Wertstufe 4). Dennoch wurde nach DÜRR (2014) bisher nur ein Schlagopfer in Deutschland dokumentiert (Stand: 27.10.2014). In NRW sind zurzeit keine Opfer bekannt.

LANGGEMACH & DÜRR (2014) sowie MKULNV & LANUV (2013) sehen bei der Art eine Störfähigkeit gegenüber dem Betrieb von WEA, was zu einer Brutaufgabe oder zu schlechteren Bruterfolgen von betroffenen Individuen führen kann. Die Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten empfiehlt daher einen Abstand von 3.000 m zu Horsten einzuhalten um potenzielle Störungen ausschließen zu können (LAG-VSW, 2007; MKULNV & LANUV, 2013).

Dieser geforderte Abstandsbereich überlagert sich mit der Teilfläche IV b. Hierbei ist das Konfliktpotenzial jedoch differenzierter zu betrachten. Auf den beiden Teilflächen bzw. im unmittelbaren Umfeld wurden in der Vergangenheit bereits insgesamt drei WEA errichtet (IV a 2 WEA; IV b 1 WEA). Diese Konzentrationszone eignet sich daher für ein zukünftiges Repowering der bestehenden Anlagen. Hierdurch werden ältere WEA i.d.R. durch größere, leistungsfähigere Anlagen ersetzt, was wiederum zu einer relativen Verringerung des Kollisionsrisikos führt, wenn sichergestellt wird, dass es tatsächlich zu einer Reduzierung der Anlagenzahl führt (Hötker, Krone, & Nehls, 2013). Die Errichtung von wenigen größeren Anlagen beinhaltet ein trotz gesteigerter Kollisionsrate pro Einzelanlage geringeres Risiko für die Greifvögel, als viele kleine Anlagen mit gleicher Gesamtleistung (ebd.).

Inwieweit ein Repowering artenschutzrechtliche Konflikte in Bezug auf eine potenzielle Störung des Schwarzstorches auslöst, kann auf der Ebene des FNP nicht abschließend beurteilt werden. Diese Prüfung kann nur im Einzelfall erfolgen. Die Artenschutzprüfung kann daher derzeit nicht abgeschlossen werden und muss im nachgelagerten Genehmigungsverfahren abgeschlossen bzw. ergänzt werden (Schifferdecker, 2014). Einzubeziehen sind dabei Untersuchungen zur Raumnutzung der betroffenen Individuen. In die Betrachtung sind derzeit noch nicht bekannte, projektspezifische bau- und anlagebedingte Auswirkungen einzubeziehen.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass auf Grundlage der derzeitigen Kenntnislage mit einem für die Art erhöhten Konfliktpotenzial bei der Teilfläche IV b zu rechnen ist und die Zulassungshindernisse nur mit hohem Aufwand überwunden werden können. Für die genannte Teilfläche besteht daher ein hohes artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial. Um mög-

liche artenschutzrechtliche Konflikte in den überlagernden Bereichen der Teilfläche zu vermeiden, sind voraussichtlich Maßnahmen zum Risikomanagement erforderlich (Ziff. 5.3).

Uhu

Der Uhu besiedelt reich gegliederte, mit Felsen durchsetzte Waldlandschaften sowie Steinbrüche und Sandabgrabungen. Die Jagdgebiete sind bis zu 40 km² groß und können bis zu 5 km vom Brutplatz entfernt liegen. Als Nistplätze nutzen die orts- und reviertreuen Tiere störungsarme Felswände und Steinbrüche mit einem freien Anflug. Daneben sind auch Baum- und Bodenbruten, vereinzelt sogar Gebäudebruten bekannt (LANUV NRW, 2014 c).

Im Kreisgebiet von Lippe waren 2013 sieben sichere Uhu-Bruten bekannt (darunter 2 Baumbruten) sowie 6 Bereiche mit Brutverdacht mit einer Konzentration in Nordlippe (Ornithologische Arbeitsgemeinschaft Lippe, 2014). Im Rahmen der avifaunistischen Kartierung wurde die Art 2012 im Umfeld der Konzentrationszone I, im Bereich des Kalksteinbruches erfasst (Grote, 2012). Im Jahr 2013 brütete ein Brutpaar der Art ebenfalls innerhalb des Steinbruches (Gespräch mit Hr. Grote).

Ein Kollisionsrisiko ergibt sich bei der Art insbesondere durch die vom Brutplatz wegführenden Distanzflüge in größerer Höhe (80 – 100 m) (MKULNV & LANUV, 2013). Die Länderearbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten empfiehlt einen Abstand von 1.000 m zu Horsten einzuhalten (LAG-VSW, 2007; MKULNV & LANUV, 2013). Nach DÜRR (2014) sind bisher insgesamt 16 Schlagopfer in Deutschland dokumentiert (Stand: 27.10.2014). In NRW sind bislang 5 Opfer bekannt.

In einem Umfeld von 1.000 m zu den bekannten Brutplätzen kann ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko nicht ausgeschlossen werden. Die Teilflächen I e und I d (tlw.) überlagern sich hierbei vollständig mit dem Abstandspuffer zum Uhu-Horst, sodass für diese Teilflächen hohe artenschutzrechtliche Konflikte anzunehmen sind.

Für die Art schlägt der Leitfaden „WEA und Artenschutz“ (MKULNV & LANUV, 2013) art-spezifische, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen vor (vgl. Leitfaden, Anhang 6, Ziff. 5.2): Optimierung von Brutstandorten/ Anlage von Nistnischen in Felsen, Entwicklung und Pflege von Extensivgrünland, Strukturierung ausgeräumter Offenlandschaften, Entwicklung von Extensivacker/ Brachen.

MKULNV & LANUV (2013) geben als Orientierungswert zum Maßnahmenbedarf eine Mindestgröße der Maßnahmenfläche im Verhältnis 1:1 zur Beeinträchtigung, jedoch mind. 2 ha Maßnahmenfläche im Aktionsraum zur signifikanten Verbesserung des Nahrungsangebotes pro Paar. Die Zulassungshindernisse können daher möglicherweise durch die genannten Vermeidungsmaßnahmen überwunden werden. Unter Berücksichtigung der Veränderungen in der Landschaft und einer gezielten Habitatoptimierung außerhalb des Einflussbereiches von WEA können ggf. die artenschutzrechtlichen Konflikte für die Art gelöst werden.

Diese Prüfung kann jedoch nur im Einzelfall erfolgen. Die Artenschutzprüfung kann daher derzeit nicht abgeschlossen werden und muss im nachgelagerten Genehmigungsverfahren abgeschlossen und ergänzt werden (Schifferdecker, 2014). In die Betrachtung sind derzeit noch nicht bekannte, projektspezifische bau- und anlagebedingte Auswirkungen einzubeziehen.

Im Rahmen des einzelnen Genehmigungsverfahrens kann der Antragsteller unter Berücksichtigung der jeweiligen Untersuchungsanforderungen des Leitfadens (vgl. Leitfaden „WEA und Artenschutz“, Ziffer 6) gegebenenfalls zu einer abweichenden vorhaben- und artspezifischen Einschätzung kommen, die es u. U. ermöglicht, die genannten Maßnahmen weiter einzugrenzen bzw. zu reduzieren. Werden keine weiteren Untersuchungen durchgeführt, ist jedoch von dem o. g. Maßnahmenumfang als Mindestmaß auszugehen.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass insbesondere in der Teilfläche I e mit einem hohen Konfliktpotenzial zu rechnen ist und die Zulassungshindernisse ggf. nur mit hohem Aufwand überwunden werden können. Um mögliche artenschutzrechtliche Konflikte in den überlagernden Bereichen der Teilfläche zu vermeiden, sind voraussichtlich CEF-Maßnahmen erforderlich (Ziff. 5.2).

Wachtel

Die Wachtel kommt in offenen, gehölzarmen Kulturlandschaften mit ausgedehnten Ackerflächen vor. Besiedelt werden Ackerbrachen, Getreidefelder und Grünländer mit einer hohen Krautschicht, die ausreichend Deckung bieten. Standorte auf tiefgründigen Böden werden bevorzugt. Wichtige Habitatbestandteile sind Weg- und Ackerraine sowie unbefestigte Wege zur Aufnahme von Insektennahrung und Magensteinen. Das Nest wird am Boden in flachen Mulden zwischen hoher Kraut- und Grasvegetation angelegt (LANUV NRW, 2014 c). Nach Angaben des LANUV NRW (2014) brüten im gesamten Kreis Lippe 12 – 50 Wachtelpaare.

Hinsichtlich der Empfindlichkeit der Wachtel gegenüber WEA wurde in den meisten vorliegenden Studien ein Meideverhalten des nahen Umfeldes festgestellt. Kollisionsopfer wurden bislang nicht erfasst (Dürr, T., 2014).

Da die Wachtel überwiegend akustisch kommuniziert, werden potenzielle Beeinträchtigungen durch Verlärmung der Anlagen (Anlagenrauschen) diskutiert. In der Literatur überwiegen jedoch negative Effekte (Hötter, Thomsen, & Köster, 2005). Dennoch weisen eine Vielzahl von Studien auch auf den Einfluss anderer Parameter, wie z. B. der landwirtschaftlichen Nutzung, hin (Steinborn, Reichenbach, & Timmermann, 2011; Möckel & Wiesner, 2007). Unter anderem kann ein flächendeckender Maisanbau zum Zusammenbruch des Bestandes innerhalb eines Gebietes führen (ebd.). Die Daten der Literatur bleiben hierbei jedoch insgesamt indifferent. STEINBORN et al. (2011) stellen Schwankungen der Minimalabstände zwischen 50 m und kleinräumigen Meidungen bis 250 m bzw. 350 m fest. MKULNV & LANUV (2013) geben einen Wert von 500 m vor.

Demnach kommt es zu einer Überlagerung des empfohlenen artspezifischen Abstandbereiches mit den Teilflächen II c, III c, III d und VI b.

Der Leitfaden „WEA und Artenschutz“ schlägt artspezifische, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen vor (vgl. Leitfaden, Anhang 6): Mit der Entwicklung und Pflege von Habitaten in extensiv genutzten Ackerflächen können grundsätzlich zusätzliche Bruthabitate geschaffen werden, sodass die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleiben könnte. Voraussetzung sind geeignete Maßnahmenflächen im räumlichen Umfeld (Bezug zur lokalen Population) (MKULNV & LANUV, 2013).

In Anlehnung an die Angaben von BAUER et al. (2005) beläuft sich die auszugleichende Reviergröße pro Wachtelpaar auf etwa 1 – 2 ha.

Eine abschließende Prüfung, ob artenschutzrechtliche Verbotstatbestände erfüllt sind, ist auf Grundlage der derzeitigen Datenlage und dem fehlenden Kenntnisstand über die genaue Lage der Anlagenstandorte und die Verfügbarkeit geeigneter Maßnahmenflächen für vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen nicht möglich. Der Sachverhalt muss daher abschließend im nachgelagerten Genehmigungsverfahren geprüft werden (Schifferdecker, 2014). In die Betrachtung sind derzeit noch nicht bekannte, projektspezifische bau- und anlagebedingte Auswirkungen einzubeziehen.

Im Rahmen des einzelnen Genehmigungsverfahrens kann der Antragsteller unter Berücksichtigung der jeweiligen Untersuchungsanforderungen des Leitfadens (vgl. Leitfaden „WEA und Artenschutz“, Ziffer 6) gegebenenfalls zu einer abweichenden vorhaben- und artspezifischen Einschätzung kommen, die es u. U. ermöglicht, die genannten Maßnahmen weiter einzugrenzen bzw. zu reduzieren. Werden keine weiteren Untersuchungen durchgeführt, ist jedoch von dem o. g. Maßnahmenumfang als Mindestmaß auszugehen.

Auch wenn für die Wachtel-Beobachtungen keine Brutnachweise vorliegen, kann davon ausgegangen werden, dass sich das Brutrevier im unmittelbaren Umfeld der jeweiligen Sichtung befindet. Für die Teilflächen II c, III c, III d sowie VI b wird daher vorsorglich ein mittleres artenschutzrechtliches Konfliktrisiko durch brütende Wachteln angenommen. Um mögliche artenschutzrechtliche Konflikte in den überlagernden Bereichen der Teilfläche zu vermeiden, sind voraussichtlich CEF-Maßnahmen erforderlich (Ziff. 5.2).

5. Artspezifische Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF)

Durch die im Folgenden aufgelisteten Maßnahmen können Störungen und Schädigungen betroffener Arten vermieden oder vermindert bzw. im Vorfeld ausgeglichen werden. In der Karte 1 werden die relevanten Maßnahmen den einzelnen Flächen zugewiesen.

5.1 Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Tatbestände

Vermeidungsmaßnahmen sind meist bauwerksbezogene Vorkehrungen, die dafür sorgen, dass sich bestimmte negative (Teil-) Wirkungen des Eingriffes nicht entfalten können und die projektbedingte Einwirkung nicht erheblich ist.

Hierzu zählen zum Beispiel Änderungen der Projektgestaltung, insbesondere Meidung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (= brut- oder rastplatznahe Aktivitätszentren) der WEA-empfindlichen Arten, optimierte Aufstellung der einzelnen Anlagen oder Bauzeitenbeschränkungen.

So ist die Bauzeitenbeschränkung z. B. auf Zeiten außerhalb des allgemeinen Brutzeitraums von Vogelarten in der Regel notwendig, um Tötungen oder erhebliche Störungen zu vermeiden. Von Bedeutung sind bei diesen bau- und anlagebedingten Wirkungen auch die hier nicht behandelten, da nicht als WEA-empfindlich geltenden, planungsrelevanten Arten (z. B. Neuntöter, Rebhuhn).

V1 – Fledermausfreundliche Abschaltung und Monitoring

Grundsätze zur Abschaltung und zum Monitoring erläutert der Leitfaden „WEA und Artenschutz“ (MKULNV & LANUV, 2013).

Demnach kann eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos i.d.R. durch eine Abschaltung von WEA vom 01.04. - 31.10. in Nächten mit geringen Windgeschwindigkeiten (< 6 m/s) in Gondelhöhe, Temperaturen >10 °C und keinem Regen wirksam vermieden werden. Dabei müssen alle Kriterien zugleich erfüllt sein. Gleichzeitig wird ein Gondelmonitoring erforderlich.

Die Ermittlung der Fledermausaktivität erfolgt über automatische Aufzeichnungsgeräte mit der Möglichkeit der artgenauen Auswertung (Batcorder, Anabat oder ähnlich geeignete Geräte), die in der Gondel der WEA installiert werden. Das Gondelmonitoring erstreckt sich dabei über zwei vollständige Fledermaus-Aktivitätsperioden, um beispielsweise witterungsbedingte Schwankungen im jahreszeitlichen Auftreten der Fledermäuse (einschl. phänologischer Unterschiede) zu erfassen. Die Erfassungsgeräte sind mind. vom 01.04. – 31.10. (alternativ im ermittelten Zeitraum) zu betreiben.

In Windparks ist die Fledermausaktivität häufig innerhalb und am Rand des Windparks verschieden, sodass in unterschiedlichen Teilen des Parks unterschiedliche Algorithmen notwendig werden können. Deshalb sind bei kleiner Anlagenzahl bzw. in kleinen Windparks (4 bis 10 WEA) im Regelfall pro angefangene 5 WEA je zwei Gondeln mit Erfassungsgeräten zu bestücken. In Windparks > 10 WEA ist pro weitere angefangene 5 WEA je eine weitere Gondel zu bestücken.

Im ersten Monitoring-Jahr werden die Anlagen im Zeitraum vom 01.04. - 31.10. (alternativ dazu: im art- u. vorkommensspezifisch ermittelten Zeitraum) bei Windgeschwindigkeiten < 6 m/s und ab 10 °C in Gondelhöhe sowie in Nächten ohne Niederschlag abgeschaltet. Aus

den Ergebnissen des ersten Untersuchungsjahres werden die Abschaltalgorithmen für das zweite Monitoring-Jahr festgelegt. Im zweiten Monitoring-Jahr werden die Anlagen nach dem neuen Algorithmus betrieben. Nach Auswertung der Daten aus dem zweiten Monitoring-Jahr wird der verbindliche Abschalt-Algorithmus für den dauerhaften Betrieb der Anlage festgelegt.

Im Rahmen des einzelnen Genehmigungsverfahrens kann der Antragsteller unter Berücksichtigung der umfangreichen Untersuchungsanforderungen des Leitfadens „WEA und Artenschutz“ (vgl. Leitfaden, Ziffer 6.4) gegebenenfalls zu einer abweichenden vorhaben- und artspezifischen Einschätzung kommen, die es u. U. ermöglicht, die Abschaltzeiten weiter einzugrenzen. Werden keine weiteren Untersuchungen durchgeführt, ist von den genannten Zeiten auszugehen.

V2 – Gestaltung des Mastfußbereiches

Um einer nachträglich unbeabsichtigten Erhöhung des Verletzungs- und Tötungsrisikos von Greifvogel- und Eulenarten entgegenzuwirken, sollte das direkte Umfeld der WEA so gestaltet werden, dass Vogelarten nicht gezielt angelockt werden.

Dazu sollten folgende Vermeidungsmaßnahmen getroffen werden:

- Die Mastfuß- Umgebung wird auf ein Mindestmaß beschränkt und als Schotterfläche angelegt, um für mögliche Beutetiere der Greif- und Eulenarten (Kleinsäuger) so unattraktiv wie möglich gestaltet zu werden,
- Mahd der Mastfußbrache nur im Winter und möglichst im mehrjährigen Pflegerhythmus.

5.2 Vorgezogene Maßnahmen zum Ausgleich von beeinträchtigten Lebensräumen (CEF-Maßnahmen)

Sofern ein Windenergie-Projekt oder ein Zusammenwirken mehrerer Windenergie-Projekte die Habitatfunktion beeinträchtigt, ist es durch eine passive Umsiedlung in Folge von Habitatoptimierungs- bzw. neuanlagen abseits des Wirkraums möglich, die ökologischen Funktionen im räumlich-funktionalen Zusammenhang zu erhalten.

Ebenso ist es nach Angaben des Leitfadens „WEA und Artenschutz“ möglich, Kollisionen durch die Anlage von attraktiven Nahrungshabitaten abseits der WEA und einer damit verbundenen Lenkung der Nahrungssuchflüge in sichere, anlagenferne Bereiche zu vermeiden.

Es sind sogenannte vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) möglich. Hinweise hierzu gibt der Bericht zum Forschungsprojekt des MKULNV NRW (MKULNV NRW, 2013).

Die Betroffenheit der einzelnen Arten hängt von der konkreten Projektausgestaltung im Einzelfall ab. Ebenso können Art und Umfang der Maßnahmen auf FNP-Ebene nicht festgelegt werden. Dies ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu ergänzen. Im Folgenden werden jedoch Maßnahmen benannt, die zur Vermeidung von kollisionsbedingten

Tötungen oder zum Ausgleich von Lebensräumen erforderlich werden können. Diese werden den entsprechenden Teilflächen in Karte 1 grafisch zugeordnet.

In Verbindung mit den im Folgenden aufgeführten Maßnahmen, ist grundsätzlich ein populationsbezogenes Monitoring durchzuführen (Überprüfung der Annahme der attraktiven Nahrungshabitate bzw. der Bruthabitate durch die entsprechenden Arten).

M1 – Schaffung von Ablenkungs-Nahrungshabitaten

Um die Flugaktivität von kollisionsgefährdeten Greif- und Eulenvögel (Baumfalke, Rot- und Schwarzmilan sowie Uhu) außerhalb des Kollisionsbereiches zu lenken, werden neue attraktive Jagd- bzw. Nahrungshabitate außerhalb des Gefahrenbereiches geschaffen bzw. als (Teil-) Lebensraum aufgewertet. Der Leitfaden „WEA und Artenschutz“ (2013) gibt als Orientierungswert zum Maßnahmenbedarf eine Mindestgröße der Maßnahmenfläche im Verhältnis 1:1 zur Beeinträchtigung, jedoch mind. 2 ha Maßnahmenfläche im Aktionsraum zur signifikanten Verbesserung des Nahrungsangebotes pro Paar.

Die Maßnahmenflächen sollen sich hierbei im näheren Umfeld des jeweiligen Vorhabengebietes befinden. Zur Anlage von Ablenkungs-Nahrungshabitaten eignen sich nach Angaben des Leitfadens „WEA und Artenschutz“ für die betroffenen Arten folgende Maßnahmen:

- **Anlage/ Entwicklung von Extensivgrünland⁶**
(→ Wirksam bei Rot- und Schwarzmilan sowie Uhu)
- **Nutzungsextensivierung von Intensiv-Acker** (Verzicht auf Düngung und Biozide, doppelter Reihenabstand bei Getreideeinsaat, Belassen von Stoppelbrachen, schonende Bodenbearbeitung im Spätherbst, Verzicht auf Tiefpflügen)
(→ Wirksam bei Baumfalke, Rotmilan, Uhu)
- **Anlage von Ackerbrachen** (Bei streifenförmiger Anlage Breite der Streifen > 6 m; idealerweise > 10 m)
(→ Wirksam bei Baumfalke, Rotmilan, Uhu)
- **Anlage von Kleingewässern** (> 500 m²)
(→ Wirksam bei Schwarzmilan, Baumfalke)
- **Fließgewässerrenaturierung** (u. a. Rückbau von Entwässerungseinrichtungen, Förderung der Eigendynamik)
(→ Wirksam bei Schwarzmilan)

Um die Nahrungsverfügbarkeit für die aufgeführten Greif- und Eulenvögel auf den Flächen zusätzlich zu erhöhen, werden des Weiteren sog. Mäuseburgen angelegt. So werden für Kleinsäuger zusätzliche Strukturen als Lebensraum und Versteckmöglichkeit geschaffen.

⁶ Hier bieten sich z. B. die Anlage kurzrasigen Grünlandflächen sowie von geeigneten Kulturansaaten (z.B. Luzerne, unter Beachtung der Vorgaben Seite 27 von 51 des Anwenderhandbuchs Vertragsnaturschutz 2012 zur Sichelklee-Problematik) mit gestaffelten Mahdterminen an (MKULNV & LANUV, 2013).

M2 – Entwicklung und Pflege von Habitaten im Grünland

Um die ökologische Funktion beeinträchtigter Lebensräume von Kiebitz oder Wachtel zu erhalten, werden landwirtschaftlich genutzte Flächen im Rahmen von CEF-Maßnahmen in extensiv bewirtschaftetes Grünland umgewandelt.

In Anlehnung an die Angaben von BAUER et al. (2005) und BFN (2012) beläuft sich die auszugleichende Reviergröße pro Kiebitzpaar auf etwa 2 – 3 ha, pro Wachtel-Brutpaar etwa 1 – 2 ha.

Folgende Optimierungsmaßnahmen bzw. Bewirtschaftungsauflagen sind hierfür erforderlich:

- Zeitlich eingeschränkte Mahd mit verringerter Mahdhäufigkeit (max. zweimal jährlich), ggf. die Mahd erfolgt mit Abfuhr des Mähgutes nach dem 15.06.,
- Schnitthöhe nicht niedriger als 15 cm,
- Verzicht auf chemisch-synthetische Stickstoff-, Phosphor- oder Kalidünger.
- Verzicht auf chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel; positive Synergien durch mechanische Unkrautbekämpfung,
- Temporäre Winter/Frühjahrüberstauung,

M3 – Optimierung von Ackerstandorten

Um die ökologische Funktion beeinträchtigter Lebensräume von Kiebitz oder Wachtel zu erhalten, werden landwirtschaftlich genutzte Flächen im Rahmen von CEF-Maßnahmen extensiviert bzw. angepasst. Dies wird zum Großteil durch Produktionsintegrierte Maßnahmen erreicht.

In Anlehnung an die Angaben von BAUER et al. (2005) und BFN (2012) beläuft sich die auszugleichende Reviergröße pro Kiebitzpaar auf etwa 2 – 3 ha, pro Wachtel-Brutpaar etwa 1 – 2 ha.

Folgende Optimierungsmaßnahmen bzw. Bewirtschaftungsauflagen sind hierfür erforderlich (Stiftung Westfälische Landschaft & ILÖK, 2012; MKULNV NRW, 2013):

- Bearbeitungsfreie Schonzeiten bei Mais-, Hackfrucht- und Gemüseanbau,
- Schaffung von Nahrungs- und Brutflächen durch Einsaat von 6 - 12 m breiten Grasstreifen innerhalb eines Mais-, Hackfrucht- bzw. Gemüseackers (keine Randlage),
- Anbau von Sommergetreide,
- Doppelter Reihenabstand im Getreide,
- mind. 10 – 15 % der Gesamtfläche sind als mind. 8 m breite Grünlandstreifen oder -flächen innerhalb von Ackerflächen anzulegen.

5.3 Maßnahmen zum Risikomanagement

Bei Unsicherheiten über die Wirkungsprognose bzw. über den Erfolg der unter Ziff. 5.1 und 5.2 genannten Vermeidungs- oder vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen, die sich fachgutachterlich nicht ausräumen lassen, kann ein vorhabenbegleitendes Monitoring vorgese-

hen werden. Im konkreten Zulassungsverfahren ist im letzten Fall zu regeln, welche ergänzenden Korrektur- und Vorsorgemaßnahmen ggf. zu ergreifen sind, wenn das Monitoring inklusive Erfolgskontrolle die Prognose nicht bestätigen sollte.

Vielfach werden sich die ggf. erforderlichen Korrektur- und Vorsorgemaßnahmen erst nach dem Ergebnis eines Monitorings konkret festlegen lassen. In diesen Fällen sollte ein Auflagenvorbehalt in die Genehmigung aufgenommen werden. Dieser sollte die Schwelle, ab der die Korrektur- und Vorsorgemaßnahmen erforderlich werden sowie die voraussichtliche Art der Maßnahmen, den Zeitrahmen für deren Realisierung und ggf. den fachlichen und planerisch geeigneten Standorten beschreiben. Außerdem sollte er darlegen, dass die Maßnahmen in Abstimmung mit der zuständigen Landschaftsbehörde umgesetzt werden.

Für Bereiche in denen hohe artenschutzrechtliche Konflikte aufgrund des Vorkommens der Arten Baumfalke, Rot- und Schwarzmilan und Schwarzstorch prognostiziert wurden bzw. für die keine umfangreichen oder nur ungenaue faunistischen Kartierungen vorliegen, sind im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung folgende Maßnahmen zum Risikomanagement durchzuführen.

R1 – Brutvogelkartierung

Für die Planung von WEA-Konzentrationszonen und immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren für WEA wird ein landesweit einheitlicher Standard für derartige Untersuchungen vorgegeben (MKULNV & LANUV, 2013). Diese Standards sind im Regelfall anzuwenden.

Alle Untersuchungen sind von fachlich versierten oder langjährig tätigen Ornithologen bzw. Fledermauskundlern zu geeigneten Jahres- und Tageszeiten sowie unter geeigneten Witterungsbedingungen durchzuführen. Erfassungstage und -zeiten sowie zum jeweiligen Zeitpunkt vorherrschende Witterungsverhältnisse sind tabellarisch zu dokumentieren.

- **Revierkartierung** nach SÜDBECK et al. (2005).
 - Abgrenzung UG bei WEA-empfindlichen Arten gemäß Empfehlungen des Leitfadens „WEA und Artenschutz“ (Anhang 2) (MKULNV & LANUV, 2013)
 - Erfassungszeitraum für WEA-empfindliche Brutvögel vom 01.03.- 30.06.,
 - ggf. Zeitraum anpassen an Erfassung von früh balzenden Arten und spät brütenden Arten
 - 6 bis 10 Begehungen, ggf. zusätzliche 1-3 Dämmerungs-/Nachtbegehungen für die Erfassung nachaktiver Arten.
 - Methodeneinsatz von Klangattrappen (z. B. bei Wachtelkönig) nach den Vorgaben von SÜDBECK et al. (2005).
 - Kartierbeginn: zur Morgendämmerung, spätestens zum Sonnenaufgang.
 - Witterungsbedingungen: kein starker Wind, kein Regen.
 - Kartographische Darstellung der Revierzentren (Brutplätze) und Reviere im Maßstab 1:5.000 bzw. 1:10.000.

- **Horstsuche** bei ernst zu nehmenden Hinweisen auf Brutvorkommen von Schwarz- und Weißstorch, Baumfalke, Rot- und Schwarzmilan und Uhu.
 - Abgrenzung Untersuchungsgebiet (UG) gemäß Empfehlungen des Leitfadens „WEA und Artenschutz“ (Anhang 2) (MKULNV & LANUV, 2013).
 - Suche von Horsten in Baumreihen, Gehölzen und am Rand von Waldgebieten (möglichst vor dem Laubaustrieb in den Wintermonaten bis spätestens 30.04.).
 - Gezielte Horstkontrollen (01.06.-10.07.) im Rahmen der Begehungen zur Revierkartierung,
 - Kartographische Darstellung der Horststandorte sowie ggf. der nicht besetzten Wechselhorststandorte im Maßstab 1:10.000 bzw. 1:25.000.

R2 – Raumnutzungskartierung von Vögeln

(soweit im Einzelfall ggf. erforderlich bei Baumfalke, Rot- und Schwarzmilan, Schwarzstorch)

- Abgrenzung UG gemäß Empfehlungen des Leitfadens „WEA und Artenschutz“ (Anhang 2) (MKULNV & LANUV, 2013)
- Ermittlung von Funktionsbeziehungen und Nutzungsmustern zwischen und in den Brut- und Nahrungshabitaten WEA-empfindlicher Brutvögel im Horstumfeld bzw. in Rasthabitaten WEA-empfindlicher Rastvögel.
 - Untersucht wird von „Fixpunkten“ aus durch Erfassungsteams von mehreren Beobachtern.
 - Zu erfassen ist:
 - die Dauer von Flugbewegungen im Umkreis der geplanten WEA,
 - der Anteil der Flugdauer im Bereich der Rotorblätter der WEA,
 - die relative Raumnutzung im Wirkraum der geplanten WEA.
 - Anzahl Fixpunkte: mind. 2 (abhängig von guter Einsehbarkeit sowie Topographie, Waldbedeckung, Ausdehnung und Anordnung des Windparks etc.).
 - Anzahl Beobachter: mind. 2 (Verständigung untereinander muss gewährleistet sein).
 - Anzahl Begehungen: mind. 8-10 Erfassungstage (artspezifisch, in jedem Fall zur Reviergründungs-/Balzphase, Jungenaufzucht und nach Ausfliegen der Jungtiere).
 - Beobachtungsdauer: 3-5 Stunden pro Tag (Beobachtungszeiten müssen sich nach den täglichen Hauptaktivitätszeiten der Arten richten)
 - Witterungsbedingungen: kein starker Wind, kein Regen.
- Kartographische Darstellung der Interaktionsflüge/ Richtungsflüge zwischen Brutplatz und Nahrungshabitaten sowie der Flugbewegungen im Umkreis der Anlagen in topographische Karten Maßstab 1:25.000. Tabellarische Darstellung Anteil Flugdauer in Rotorhöhe bezogen auf die insgesamt beobachtete Flugdauer.
- Darzustellen sind Flugbewegungen der verschiedenen Arten, differenziert nach Art der Bewegung (Balz- / Territorialflüge / Kreisen / Streckenflug / Nahrungssuchflug usw.), so gut sie unterschieden werden können; außerdem die Zeitanteile der Raumnutzung.

6. Ergebnis des Artenschutzbeitrages und Empfehlung für das weitere Vorgehen

Für die vorliegende Flächenkulisse konnte auf Grundlage der derzeitigen Kenntnisse für fünf Fledermausarten (Breitflügelfledermaus, Großer Abendsegler, Kleiner Abendsegler, Mücken-

fledermaus, Rauhaufledermaus) sowie für Baumfalke, Kiebitz, Kranich, Rot- und Schwarzmilan, Schwarzstorch, Uhu und Wachtel der Eintritt artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht von vornherein ausgeschlossen werden.

Daher wurde eine vertiefende Betrachtung durchgeführt. Die Stufe II der Artenschutzprüfung wurde begonnen, konnte aber nicht vollständig abgeschlossen werden, da die individuelle Betroffenheit von der Projektausgestaltung im Einzelfall abhängig ist. Nach derzeitigem Kenntnisstand sind projekt- und artspezifische Vermeidungsmaßnahmen notwendig, um den Eintritt der Verbotstatbestände wirksam abzuwenden. Es ist jedoch nicht in allen Fällen sicher, ob bei weiterer Konkretisierung der Planung und unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen Verbotstatbestände abgewendet werden können.

Für die Artengruppe der Fledermäuse kann eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos durch die Festlegung geeigneter Abschaltzeiten („fledermausfreundliche Betriebszeiten“) wirksam vermieden werden.

Die Konfliktschwere wurde auf Grundlage der Potenzialabschätzung für die einzelnen Flächen ermittelt. Für die Bereiche, in denen keine detaillierten Fledermausuntersuchungen stattgefunden haben, wird zunächst entsprechend der Vorgaben des Leitfadens „WEA und Artenschutz“ ein obligatorisches, umfassendes Abschaltscenario festgelegt (MKULNV & LANUV, 2013). Die folgende Tabelle gibt Hinweise auf den Umfang der Abschaltung.

Tab. 7 Konfliktschwere und Abschaltscenario

Konzentrationszone	Konfliktrisiko	Voraussichtliches Abschaltscenario
I	gering – mittel	01.04.-30.04. und 15.07.-31.10.
II	gering – mittel	01.04.-30.04. und 15.07.-31.10.
III	gering – mittel	01.04.-30.04. und 15.07.-31.10.
IV ⁷	(gering –) hoch	01.04.-31.10.
V	keine Daten	01.04.-31.10.
VI	keine Daten	01.04.-31.10.
VII	keine Daten	01.04.-31.10.
VIII	gering – mittel	01.04.-30.04. und 15.07.-31.10.

Um bereits auf der Ebene des Flächennutzungsplanes Hinweise auf mögliche artenschutzrechtliche Konflikte mit WEA-empfindlichen Vogelarten geben zu können, wurde die Wahrscheinlichkeit eintretender Verbotstatbestände in Form einer Ampelbewertung in folgenden drei Stufen abgebildet:

⁷ Die Konzentrationszone IV setzt sich aus den beiden Untersuchungsgebieten 5 und 6 der Fledermausuntersuchung zusammen.

Tab. 8 Bewertungsmatrix der zu erwartenden artenschutzrechtlichen Konflikte

Vereinbarkeit mit den artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen (§ 44 BNatSchG)	
	<p>geringes Konfliktrisiko Anhaltspunkte für ein Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände im Zusammenhang mit gefährdeten Vogelarten oder Arten des Anhang IV FFH-RL liegen derzeit nicht vor. Gem. § 44 BNatSchG ist nach derzeitigen Kenntnisstand mit keinen Verbotstatbeständen zu rechnen.</p>
	<p>mittleres Konfliktrisiko Es liegen Anhaltspunkte für ein Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände im Zusammenhang mit gefährdeten Vogelarten oder Arten des Anhang IV FFH-RL vor. Die Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG können voraussichtlich durch die genannten CEF-Maßnahmen M1, M2 oder M3 vermieden werden, oder die ermittelten Anhaltspunkte möglicher Kollisionsrisiken sind räumlich nicht soweit zu fixieren, als dass grundsätzlich ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko unterstellt werden muss. Für ein konkretes Vorhaben ist im nachfolgenden Zulassungsverfahren unter Beachtung des Artenspektrums und der Wirkfaktoren eine vertiefende artenschutzrechtliche Betrachtung durchzuführen. Das Ergebnis kann dazu führen, dass das Vorhaben ggf. nur unter Berücksichtigung umfangreicher und aufwendiger Maßnahmen zulässig ist. Ebenso können durch die genannten Maßnahmen zum Risikomanagement R1 und R2 neue Erkenntnisse zum Brutstandort bzw. zur Raumnutzung erbracht werden, die ggf. zu einer Neubewertung des Konfliktrisikos führen können..</p>
	<p>hohes Konfliktrisiko Es liegen Anhaltspunkte für ein Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG vor, welche kaum oder nur mit hohem Aufwand vermieden werden können. Im Einzelfall können die Konflikte durch die genannten CEF-Maßnahme M1 lösbar sein. Ebenso können durch die genannte Maßnahme zum Risikomanagement R2 neue Erkenntnisse zum Brutstandort bzw. zur Raumnutzung erbracht werden, die ggf. zu einer Neubewertung des Konfliktrisikos führen können.</p>

Konflikte, die sich auch auf der Zulassungsebene nicht verlässlich ausräumen lassen, wurden mit einem hohen Konfliktrisiko bewertet. Für einige Flächen bestehen Zulassungshindernisse, die sich nur durch Umsetzung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen überwinden lassen. Eine Übersicht gibt folgende Tabelle.

Tab. 9 Voraussichtliche Konfliktpotenziale, art- und flächenbezogen

Fläche	WEA-empfindliche Arten, Artenschutzrechtlicher Konflikt	Risiko Teilflächen
I	<p>Uhu (Kollision)</p> <p>Im Rahmen der avifaunistischen Klarierung wurde die Art 2012 im Umfeld der Konzentrationszone I, im Bereich des Kalksteinbruches erfasst (Grote, 2012). Im Jahr 2013 brütete ein Brutpaar der Art ebenfalls innerhalb des Steinbruches (Gespräch mit Herrn. Grote). Bei dem Brutstandort handelt es sich demnach um kein tradiertes Brutvorkommen.</p> <p>In einem Umfeld von 1.000 m zu den bekannten Brutplätzen kann ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko nicht ausgeschlossen werden. Die Teilflächen I e und I d (tlw.) überlagern sich hierbei vollständig mit dem Abstandspuffer zum Uhu-Horst, sodass für diese Teilflächen hohe artenschutzrechtliche Konflikte anzunehmen sind.</p> <p>Durch die vorgeschlagenen artspezifischen CEF-Maßnahmen M1 (Schaffung von Ablenkungs-Nahrungshabitaten) können Zulassungshindernisse möglicherweise überwunden werden. Ob geeignete Maßnahmenflächen im räumlichen Zusammenhang gefunden werden können, kann jedoch erst im Rahmen des Zulassungsverfahrens geprüft werden.</p>	I d, I e
I	<p>Kiebitz als Rastvogel (Meideverhalten)</p> <p>Im Rahmen der avifaunistischen Kartierung 2012 wurden zudem kleinere Trupps Kiebitze als Durchzügler im Bereich der Teilfläche I a erfasst (Grote, 2012). Die Anzahl der rastenden Kiebitze erreichen hierbei nicht die nach KRÜGER et al. (2013) definierten Kriterien für bedeutende Rast- und Gastvogellebensräume. Artenschutzrechtliche Konflikte der Art sind derzeit nicht erkennbar.</p>	I a
IIa	<p>Für diese Konzentrationszonen können ergänzende Brutvogelerfassungen (Maßnahme R1) neue Erkenntnisse zum Brutstandort erbringen, die ggf. zu einer Neubewertung des Konfliktrisikos der Konzentrationszone führen können (Ziff. 2.6). Diese Ergebnisse können jedoch dazu führen, dass das Vorhaben u. U. nur unter Berücksichtigung umfangreicher und aufwendiger Maßnahmen zulässig ist.</p>	II a
II	<p>Rotmilan/ Schwarzmilan (Kollision)</p> <p>Im Rahmen der avifaunistischen Kartierung konnte der Rotmilan 2012 im UG der Konzentrationszone II als Brutvogel erfasst werden (Grote, 2012). Der Brutstandort hat sich im Jahr 2013 etwa 750 m in südliche Richtung verlagert (Ornithologische Arbeitsgemeinschaft Lippe, 2014).</p> <p>Aus der aktuellen Brutperiode liegt ein Brutnachweis des Schwarzmilans etwa 300 m südöstlich der Teilfläche II c vor (DDA, 2014). Dieser Standort überlagert sich mit den Rotmilan-Revier aus dem Jahr 2013. Inwieweit es sich im vorliegenden Fall tatsächlich um eine Neubesetzung dieses Brutreviers durch einen Schwarzmilan handelt, oder ob es sich um eine Mischbrut handelt, kann auf Grundlage der Datenquelle nicht beurteilt werden.</p> <p>Ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko kann für die Teilfläche daher nicht ausgeschlossen werden. Durch die vorgeschlagene artspezifische CEF-Maßnahme M1 (Schaffung von Ablenkungs-Nahrungshabitaten) können Zulassungshindernisse möglicherweise überwunden werden. Ob geeignete Maßnahmenflächen im räumlichen Zusammenhang gefunden werden können, kann jedoch erst im Rahmen des Zulassungsverfahrens geprüft werden.</p> <p>Ebenso können durch die genannte Maßnahme zum Risikomanagement R2 neue Erkenntnisse zum Brutstandort bzw. zur Raumnutzung erbracht werden, die ggf. zu einer Neubewertung des Konfliktrisikos führen können.</p>	II c

Fläche	WEA-empfindliche Arten, Artenschutzrechtlicher Konflikt	Risiko Teilflächen
II	<p>Kiebitz als Rastvogel (Meideverhalten)</p> <p>250 Individuen wurden zur Zugzeit nördlich von Luherheide erfasst (etwa 600 m südliche der Teilfläche II c) (Ornithologische Arbeitsgemeinschaft Lippe, 2014). Die Bestände rastender Kiebitze in diesem Bereich erreichen nach den KRÜGER et al. (2013) definierten Kriterien für Rast- und Gastvogellebensräume eine lokale Bedeutung (mind. 170 Exemplare, Naturräumliche Region Bergland). Als Rastvogel reagiert die Art ebenfalls mit einem Meideverhalten (MKULNV & LANUV, 2013). STEINBORN et al. (2011) konnten an den Ergebnissen einer siebenjährigen Untersuchung signifikante Meidungseffekte bei rastenden Kiebitzen bis 200 m beobachten. Die erfassten lokal bedeutenden Rastgebiete liegen jedoch mit etwa 600 m außerhalb der artspezifischen Meidedistanz. Artenschutzrechtliche Konflikte der Art sind derzeit nicht erkennbar.</p>	II c
	<p>Wachtel (Meideverhalten)</p> <p>Die Wachtel wurde im Rahmen der avifaunistischen Kartierung nicht erfasst (Grote, 2012). Aus den Ornithologischen Sammelberichten der Jahre 2012 und 2013 gehen jedoch Hinweise über Vorkommen der Art im Bereich der Teilfläche II c in 2012 hervor (Ornithologische Arbeitsgemeinschaft Lippe, 2014). STEINBORN et al. (2011) stellen Schwankungen der Minimalabstände zwischen 50 m und kleinräumigen Meidungen bis 250 m bzw. 350 m fest. MKULNV & LANUV (2013) geben einen Wert von 500 m vor. Demnach kommt es zu einer Überlagerung des empfohlenen artspezifischen Abstandsbereiches mit der Teilfläche II c. Auch wenn für die Wachtel-Beobachtungen keine Brutnachweise vorliegen, kann davon ausgegangen werden, dass sich das Brutrevier im unmittelbaren Umfeld der jeweiligen Sichtung befindet. Für die Teilfläche wird daher vorsorglich ein mittleres artenschutzrechtliches Konfliktrisiko durch brütende Wachteln angenommen. Um mögliche artenschutzrechtliche Konflikte in den überlagernden Bereichen der Teilfläche zu vermeiden, sind voraussichtlich CEF-Maßnahmen erforderlich. Ebenso können durch die genannten Maßnahmen zum Risikomanagement R1 und R2 neue Erkenntnisse zum Brutstandort bzw. zur Raumnutzung erbracht werden, die ggf. zu einer Neubewertung des Konfliktrisikos führen können.</p>	II c
III	<p>Baumfalke (Kollision)</p> <p>Ein Vorkommen der Art konnte etwa 650 m südlich der Teilfläche II b bzw. westlich der Fläche III d im Jahr 2012 nachgewiesen werden (Grote, 2012). Die Art wird in der Literatur als kollisionsgefährdet gehandelt. Die Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten empfiehlt einen Abstand von 1.000 m zu Horsten einzuhalten (LAG-VSW, 2007). In der aktuellen Literatur wurde auf eine Abstandsempfehlung in Bezug auf den Baumfalken verzichtet (MKULNV & LANUV, 2013; NLT, 2014). Da die genannten Teilflächen in unmittelbarer Nähe zu einem Brutrevier liegen, kann eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden. Durch die vorgeschlagenen artspezifischen CEF-Maßnahmen M1 (Schaffung von Ablenkungs-Nahrungshabitaten) können Zulassungshindernisse möglicherweise überwunden werden. Ob geeignete Maßnahmenflächen im räumlichen Zusammenhang gefunden werden können, kann jedoch erst im Rahmen des Zulassungsverfahrens geprüft werden. Ebenso können durch die genannten Maßnahmen zum Risikomanagement R1 und R2 neue Erkenntnisse zum Brutstandort bzw. zur Raumnutzung erbracht werden, die ggf. zu einer Neubewertung des Konfliktrisikos führen können.</p>	III b – III d

Fläche	WEA-empfindliche Arten, Artenschutzrechtlicher Konflikt	Risiko Teilflächen
III	<p>Kiebitz als Brutvogel (Meideverhalten)</p> <p>Im Rahmen der avifaunistischen Kartierung wurden auf den Teilflächen III c und III d insgesamt 2 Brutpaare der Art erfasst (Grote, 2012). 2013 lagen 1 – 2 Brutbestände etwa 800 m weiter östlich der Teilfläche III d (Ornithologische Arbeitsgemeinschaft Lippe, 2014).</p> <p>Nach Angaben des NRW-Leitfadens „WEA und Artenschutz“ reagieren Kiebitze mit einem Meideverhalten gegenüber WEA bis zu einem Abstand von 100 m (Leitfaden, Anhang 4). Damit kann eine funktionelle Beeinträchtigung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte verbunden sein (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG).</p> <p>Voraussichtlich sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (M2 oder M3 Entwicklung und Pflege von Habitaten im Grünland bzw. Optimierung von Ackerstandorten) notwendig, um das Zulassungshindernis überwinden zu können. Aufgrund der geringen Anzahl der Brutpaare wird davon ausgegangen, dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätte durch entsprechende CEF-Maßnahmen gesichert werden kann.</p>	III c, III d
	<p>Kiebitz als Rastvogel (Meideverhalten)</p> <p>Etwa 3.000 Individuen wurden zur Zugzeit östlich von Voßheide im Nahbereich der Teilfläche III d erfasst (etwa 350 m südliche der Teilfläche III d) (Ornithologische Arbeitsgemeinschaft Lippe, 2014).</p> <p>Die Bestände rastender Kiebitze in diesem Bereich erreichen nach den KRÜGER et al. (2013) definierten Kriterien für Rast- und Gastvogellebensräume eine lokale Bedeutung (mind. 170 Exemplare, Naturräumliche Region Bergland).</p> <p>Als Rastvogel reagiert die Art ebenfalls mit einem Meideverhalten (MKULNV & LANUV, 2013). STEINBORN et al. (2011) konnten an den Ergebnissen einer siebenjährigen Untersuchung signifikante Meidungseffekte bei rastenden Kiebitzen bis 200 m beobachten. Die erfassten lokal bedeutenden Rastgebiete liegen jedoch mit etwa 350 m außerhalb der artspezifischen Meidedistanz.</p> <p>Artenschutzrechtliche Konflikte der Art sind derzeit nicht erkennbar.</p>	III c, III d
	<p>Wachtel (Meideverhalten)</p> <p>Die Wachtel wurde im Rahmen der avifaunistischen Kartierung nicht erfasst (Grote, 2012). Aus den Ornithologischen Sammelberichten der Jahre 2012 und 2013 gehen jedoch Hinweise über Vorkommen der Art im Bereich Teilfläche III c sowie III d in 2012 hervor (Ornithologische Arbeitsgemeinschaft Lippe, 2014).</p> <p>STEINBORN et al. (2011) stellen Schwankungen der Minimalabstände zwischen 50 m und kleinräumigen Meidungen bis 250 m bzw. 350 m fest. MKULNV & LANUV (2013) geben einen Wert von 500 m vor.</p> <p>Demnach kommt es zu einer Überlagerung des empfohlenen artspezifischen Abstandsbereiches mit den Teilflächen III c und III d.</p> <p>Auch wenn für die Wachtel-Beobachtungen keine Brutnachweise vorliegen, kann davon ausgegangen werden, dass sich das Brutrevier im unmittelbaren Umfeld der jeweiligen Sichtung befindet. Für die Teilfläche wird daher vorsorglich ein mittleres artenschutzrechtliches Konfliktrisiko durch brütende Wachteln angenommen. Um mögliche artenschutzrechtliche Konflikte in den überlagernden Bereichen der Teilfläche zu vermeiden, sind voraussichtlich CEF-Maßnahmen erforderlich.</p> <p>Ebenso können durch die genannten Maßnahmen zum Risikomanagement R1 neue Erkenntnisse zum Brutstandort bzw. zur Raumnutzung erbracht werden, die ggf. zu einer Neubewertung des Konfliktrisikos führen können.</p>	III c, III d

Fläche	WEA-empfindliche Arten, Artenschutzrechtlicher Konflikt	Risiko Teilflächen
III	<p>Kranich als Zug- und Rastvogel (Meideverhalten)</p> <p>Der Kranich kommt im Stadtgebiet als Zug- und Rastvogel vor (Ornithologische Arbeitsgemeinschaft Lippe, 2014). Im Umfeld der Konzentrationszone III kommt es immer wieder zu Einflügen der Art (Grote, 2012). Als Rastvogel reagiert die Art mit Meideverhalten (MKULNV & LANUV, 2013). Abstandsempfehlungen werden für Schlafplätze der Art mit regelmäßig etwa 2.400 Individuen empfohlen (mind. internationaler Bedeutung).</p> <p>Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass auf Grundlage der derzeitigen Kenntnislage mit artenschutzrechtlichen Konflikten für die Art im Bereich der Konzentrationszone III zu rechnen ist. Für ein konkretes Vorhaben ist im nachfolgenden Zulassungsverfahren unter Beachtung des Artenspektrums und der Wirkfaktoren eine vertiefende artenschutzrechtliche Betrachtung durchzuführen. Das Ergebnis kann dazu führen, dass das Vorhaben ggf. nur unter Berücksichtigung umfangreicher und aufwendiger Maßnahmen zulässig ist. Für die genannten Teilflächen besteht insofern ein mittleres artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial.</p> <p>Durch die Maßnahme zum Risikomanagement R2 können neue Erkenntnisse zur Raumnutzung erbracht werden, die ggf. zu einer Neubewertung des Konfliktrisikos führen können.</p>	III b – III d
IV	<p>Rotmilan (Kollision)</p> <p>Ein Brutstandort lag etwa 750 – 900 m westlich der Teilflächen IV a und IV b (Ornithologische Arbeitsgemeinschaft Lippe, 2014). Dieser Standort lag in der aktuellen Brutperiode nach Angaben von DDA (2014) etwa 800 m weiter südwestlich (Stadt Detmold).</p> <p>Ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko kann für Bereiche der Teilfläche III d daher nicht ausgeschlossen werden. Durch die vorgeschlagenen artspezifischen CEF-Maßnahmen M1 (Schaffung von Ablenkungs-Nahrungshabitaten) können Zulassungshindernisse möglicherweise überwunden werden. Ob geeignete Maßnahmenflächen im räumlichen Zusammenhang gefunden werden können, kann jedoch erst im Rahmen des Zulassungsverfahrens geprüft werden.</p> <p>Ebenso können durch die genannte Maßnahme zum Risikomanagement R2 neue Erkenntnisse zum Brutstandort bzw. zur Raumnutzung erbracht werden, die ggf. zu einer Neubewertung des Konfliktrisikos führen können.</p>	IV a, IV b
IV	<p>Schwarzstorch (Meideverhalten)</p> <p>Nach Informationen der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Lippe liegt jedoch ein tradiertes Revier im Bereich Detmold/ Blomberg. Die Art reagiert stör-empfindlich gegenüber WEA-Betrieb, was ggf. zu einer Brutaufgabe des betroffenen Paares führen kann (MKULNV & LANUV, 2013).</p> <p>Der geforderte Abstandsbereich von 3.000 m überlagert sich mit der Teilfläche IV b. Hierbei ist das Konfliktpotenzial jedoch differenzierter zu betrachten, da sich auf dieser Teilfläche bereits eine WEA befindet.</p> <p>Inwieweit ein Repowering artenschutzrechtliche Konflikte in Bezug auf eine potenzielle Störung des Schwarzstorches auslöst, kann auf der Ebene des FNP nicht abschließend beurteilt werden. Diese Prüfung kann nur im Einzelfall erfolgen.</p> <p>Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass auf Grundlage der derzeitigen Kenntnislage mit einem für die Art signifikant erhöhten Konfliktpotenzial bei der Teilfläche IV b zu rechnen ist und die Zulassungshindernisse ggf. nur mit hohem Aufwand überwunden werden können. Für die genannte Teilfläche besteht insofern ein hohes artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial. Um mögliche artenschutzrechtliche Konflikte in den überlagernden Bereichen der Teilfläche zu vermeiden, sind voraussichtlich CEF-Maßnahmen erforderlich.</p>	IV b

Fläche	WEA-empfindliche Arten, Artenschutzrechtlicher Konflikt	Risiko Teilflächen
IV	Ebenso können durch die genannte Maßnahme zum Risikomanagement R2 neue Erkenntnisse zum Brutstandort bzw. zur Raumnutzung erbracht werden, die ggf. zu einer Neubewertung des Konfliktrisikos führen können.	IV b
V	Für diese Konzentrationszonen können ergänzende Brutvogelerfassungen (Maßnahme R1) neue Erkenntnisse zum Brutstandort erbringen, die ggf. zu einer Neubewertung des Konfliktrisikos der Konzentrationszone führen können (Ziff. 2.6). Diese Ergebnisse können jedoch dazu führen, dass das Vorhaben u. U. nur unter Berücksichtigung umfangreicher und aufwendiger Maßnahmen zulässig ist.	V a – V g
	Rotmilan (Kollision) Auf dem Stadtgebiet von Lage brütete im Jahr 2013 ein Rotmilanpaar, etwa 600 m südlich der Teilflächen V f und V g. 2012 befand sich ein Brutstandort etwa 500 m südwestlich hiervon (Ornithologische Arbeitsgemeinschaft Lippe, 2014). Ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko kann für Bereiche der Teilfläche III d daher nicht ausgeschlossen werden. Durch die vorgeschlagenen artspezifischen CEF-Maßnahmen M1 (Schaffung von Ablenkungs-Nahrungshabitaten) können Zulassungshindernisse möglicherweise überwunden werden. Ob geeignete Maßnahmenflächen im räumlichen Zusammenhang gefunden werden können, kann jedoch erst im Rahmen des Zulassungsverfahrens geprüft werden. Ebenso können durch die genannte Maßnahme zum Risikomanagement R2 neue Erkenntnisse zum Brutstandort bzw. zur Raumnutzung erbracht werden, die ggf. zu einer Neubewertung des Konfliktrisikos führen können.	V f, V g
	Kiebitz als Rastvogel (Meideverhalten) Die Ornithologischen Sammelberichte für den Kreis Lippe geben Hinweise auf ein Vorkommen von etwa 30 rastenden Kiebitzen im Jahr 2013, etwa 800 m nördlich der Konzentrationszone V (Ornithologische Arbeitsgemeinschaft Lippe, 2014). Die Anzahl der rastenden Kiebitze erreichen hierbei nicht die nach KRÜGER et al. (2013) definierten Kriterien für bedeutende Rast- und Gastvogellebensräume. Zudem befinden sich die erfassten Rastbestände in einem ausreichenden Abstand zur geplanten Konzentrationszone. Artenschutzrechtliche Konflikte der Art sind derzeit nicht erkennbar.	V a – V g
VI	Baumfalke (Kollision) Ein Vorkommen der Art konnte etwa 800 m östlich der Teilfläche VI b im Jahr 2014 nachgewiesen werden (DDA, 2014). Die Art wird in der Literatur als kollisionsgefährdet gehandelt. Die Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten empfiehlt einen Abstand von 1.000 m zu Horsten einzuhalten (LAG-VSW, 2007). In der aktuellen Literatur wurde auf eine Abstandsempfehlung in Bezug auf den Baumfalken verzichtet (MKULNV & LANUV, 2013; NLT, 2014). Da die genannten Teilflächen in unmittelbarer Nähe zu einem Brutrevier liegen, kann eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden. Durch die vorgeschlagenen artspezifischen CEF-Maßnahmen M1 (Schaffung von Ablenkungs-Nahrungshabitaten) können Zulassungshindernisse möglicherweise überwunden werden. Ob geeignete Maßnahmenflächen im räumlichen Zusammenhang gefunden werden können, kann jedoch erst im Rahmen des Zulassungsverfahrens geprüft werden. Ebenso können durch die genannte Maßnahme zum Risikomanagement R2 neue Erkenntnisse zum Brutstandort bzw. zur Raumnutzung erbracht werden, die ggf. zu einer Neubewertung des Konfliktrisikos führen können.	VI b

Fläche	WEA-empfindliche Arten, Artenschutzrechtlicher Konflikt	Risiko Teilflächen
VI	<p>Kiebitz als Brutvogel (Meideverhalten)</p> <p>Nach Angaben der Ornithologischen Sammelberichte für den Kreis Lippe brüteten im Jahr 2013 etwa 3 – 4 Brutpaare der Art etwa 600 m östlich der Teilfläche VI b (Ornithologische Arbeitsgemeinschaft Lippe, 2014).</p> <p>Nach Angaben des NRW-Leitfadens „WEA und Artenschutz“ reagieren Kiebitze mit einem Meideverhalten gegenüber WEA bis zu einem Abstand von 100 m (Leitfaden, Anhang 4). Damit kann eine funktionelle Beeinträchtigung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte verbunden sein (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG).</p> <p>Die Brutpaare befinden sich demnach außerhalb der artspezifischen Meidedistanz. Artenschutzrechtliche Konflikte der Art sind derzeit nicht erkennbar.</p>	VI a – VI b
	<p>Wachtel (Meideverhalten)</p> <p>Aus den Ornithologischen Sammelberichten der Jahre 2012 und 2013 gehen Hinweise über Vorkommen der Art etwa 500 m östlich der Teilfläche VI b in 2013 hervor (Ornithologische Arbeitsgemeinschaft Lippe, 2014).</p> <p>STEINBORN et al. (2011) stellen Schwankungen der Minimalabstände zwischen 50 m und kleinräumigen Meidungen bis 250 m bzw. 350 m fest. MKULNV & LANUV (2013) geben einen Wert von 500 m vor.</p> <p>Demnach kann es zu einer Überlagerung des empfohlenen artspezifischen Abstandsbereiches mit der Teilfläche VI c kommen.</p> <p>Auch wenn für die Wachtel-Beobachtungen keine Brutnachweise vorliegen, kann davon ausgegangen werden, dass sich das Brutrevier im unmittelbaren Umfeld der jeweiligen Sichtung befindet. Für die Teilfläche wird daher vorsorglich ein mittleres artenschutzrechtliches Konfliktrisiko durch brütende Wachteln angenommen. Um mögliche artenschutzrechtliche Konflikte in den überlagernden Bereichen der Teilfläche zu vermeiden, sind voraussichtlich CEF-Maßnahmen erforderlich.</p> <p>Ebenso können durch die genannten Maßnahmen zum Risikomanagement R1 und R2 neue Erkenntnisse zum Brutstandort bzw. zur Raumnutzung erbracht werden, die ggf. zu einer Neubewertung des Konfliktrisikos führen können.</p>	VI b
VII	<p>Für diese Konzentrationszonen können ergänzende Brutvogelerfassungen (Maßnahme R1) neue Erkenntnisse zum Brutstandort erbringen, die ggf. zu einer Neubewertung des Konfliktrisikos der Konzentrationszone führen können (Ziff. 2.6). Diese Ergebnisse können jedoch dazu führen, dass das Vorhaben u. U. nur unter Berücksichtigung umfangreicher und aufwendiger Maßnahmen zulässig ist.</p>	VII a – VII c
	<p>Kiebitz als Brutvogel (Meideverhalten)</p> <p>Etwa 150 m westlich der Konzentrationszone VII (Teilfläche b) liegen Nachweise aus dem Jahr 2013 von 1 – 2 Brutpaaren vor (Ornithologische Arbeitsgemeinschaft Lippe, 2014).</p> <p>Nach Angaben des NRW-Leitfadens „WEA und Artenschutz“ reagieren Kiebitze mit einem Meideverhalten gegenüber WEA bis zu einem Abstand von 100 m (Leitfaden, Anhang 4). Damit kann eine funktionelle Beeinträchtigung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte verbunden sein (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG).</p> <p>Aufgrund der fehlenden Detailschärfe sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (M2 oder M3 Entwicklung und Pflege von Habitaten im Grünland bzw. Optimierung von Ackerstandorten) notwendig, um das Zulassungshindernis überwinden zu können. Aufgrund der geringen Anzahl der Brutpaare wird davon ausgegangen, dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätte durch entsprechende CEF-Maßnahmen gesichert werden kann.</p> <p>Ebenso können durch die genannten Maßnahmen zum Risikomanagement R1 und R2 neue Erkenntnisse zum Brutstandort bzw. zur Raumnutzung erbracht werden, die ggf. zu einer Neubewertung des Konfliktrisikos führen können.</p>	VII b

Fläche	WEA-empfindliche Arten, Artenschutzrechtlicher Konflikt	Risiko Teilflächen
VIII	<p>Rotmilan (Kollision)</p> <p>Aus den ornithologischen Sammelberichten für den Kreis Lippe gehen für die Jahre 2012 und 2013 Brutnachweise der Art, etwa 800 m der Konzentrationszone VIII hervor. 2013 lag der Brutstandort etwa 800 m nördlich, 2012 wahrscheinlich westlich davon (Brutplatz unbekannt) (Ornithologische Arbeitsgemeinschaft Lippe, 2014). Im Rahmen der Kartierung gab es 2012 keine Hinweise auf den Brutstandort (Grote, 2012).</p> <p>Ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko kann für Bereiche der Teilfläche VIII daher nicht ausgeschlossen werden. Durch die vorgeschlagenen artspezifischen CEF-Maßnahmen M1 (Schaffung von Ablenkungs-Nahrungshabitaten) können Zulassungshindernisse möglicherweise überwunden werden. Ob geeignete Maßnahmenflächen im räumlichen Zusammenhang gefunden werden können, kann jedoch erst im Rahmen des Zulassungsverfahrens geprüft werden.</p> <p>Ebenso können durch die genannte Maßnahme zum Risikomanagement R2 neue Erkenntnisse zum Brutstandort bzw. zur Raumnutzung erbracht werden, die ggf. zu einer Neubewertung des Konfliktrisikos führen können.</p>	VIII

Unter Berücksichtigung der in Tab. 8 genannten Bewertungskriterien und Risiken in Bezug auf die Ergebnisse der avifaunistischen Kartierungen ergeben sich für das Stadtgebiet von Lemgo Bereiche, die aus artenschutzrechtlicher Sicht mit einem hohen artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzial belegt sind. Karte 1 zeigt die flächenbezogene Bewertung der ermittelten Potenzialflächen.

7. Zusammenfassung

Auf der Grundlage der für den Wirkraum ausgewerteten Daten kommt der vorliegende Artenschutzbeitrag zu dem Ergebnis, dass für Teilflächen der im Zuge des sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windkraft“ vorgesehenen Ausweisung von Konzentrationszonen artenschutzrechtliche Konflikte erwartet werden müssen. Im Einzelfall können die Konflikte jedoch durch geeignete CEF-Maßnahmen lösbar sein.

Eine abschließende artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt auf dieser Planungsebene des Flächennutzungsplanes nicht (Schifferdecker, 2014). Sie ist der weiteren Konkretisierung der Planung im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren vorbehalten. Die im Zuge des vorliegenden Artenschutzbeitrages ermittelten Konflikte können ggf. durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen weiter gemindert werden. Es liegen jedoch Anhaltspunkte vor, dass sich Verbotstatbestände kaum oder nur mit einem hohen Aufwand vermeiden lassen.

Ebenso können durch die genannten Maßnahmen zum Risikomanagement neue Erkenntnisse zum Brutstandort bzw. zur Raumnutzung erbracht werden, die die derzeitigen Zulassungshindernisse ggf. widerlegen. Dies gilt insbesondere für Bereiche, in denen die Nachweise von Artenvorkommen nicht punktgenau verortet werden konnten (z.B. Da-

ten aus den ornithologischen Sammelberichten (vgl. Ziff. 2.5.3)) oder für Bereiche für die keine avifaunistische Kartierungen vorliegen (Konzentrationszonen II a, V und VII).

Die Artenschutzrechtliche Prüfung kommt zu folgendem Ergebnis:

Vereinbarkeit mit den artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen (§ 44 BNatSchG)	
	<p>geringes Konfliktrisiko</p> <p>Anhaltspunkte für ein Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände im Zusammenhang mit gefährdeten Vogelarten oder Arten des Anhang IV FFH-RL liegen derzeit nicht vor. Gem. § 44 BNatSchG ist mit keinen Verbotstatbeständen zu rechnen.</p> <p>Teilflächen: I a, I b, II a, III a, VI a</p>
	<p>mittleres Konfliktrisiko</p> <p>Es liegen Anhaltspunkte für ein Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände im Zusammenhang mit gefährdeten Vogelarten oder Arten des Anhang IV FFH-RL vor.</p> <p>Die Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG können voraussichtlich durch die genannten CEF-Maßnahmen M1, M2 oder M3 vermieden werden, oder die ermittelten Anhaltspunkte möglicher Kollisionsrisiken sind räumlich nicht soweit zu fixieren, als dass grundsätzlich ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko unterstellt werden muss.</p> <p>Für ein konkretes Vorhaben ist im nachfolgenden Zulassungsverfahren unter Beachtung des Artenspektrums und der Wirkfaktoren eine vertiefende artenschutzrechtliche Betrachtung durchzuführen. Das Ergebnis kann dazu führen, dass das Vorhaben ggf. nur unter Berücksichtigung umfangreicher und aufwendiger Maßnahmen zulässig ist.</p> <p>Ebenso können durch die genannten Maßnahmen zum Risikomanagement R1 und R2 neue Erkenntnisse zum Brutstandort bzw. zur Raumnutzung erbracht werden, die u. U. zu einer Neubewertung des Konfliktrisikos führen können.</p> <p>Teilflächen: III b, III c, III d, VI b, VII b</p>
	<p>hohes Konfliktrisiko</p> <p>Es liegen Anhaltspunkte für ein Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG vor, welche kaum oder nur mit hohem Aufwand vermieden werden können.</p> <p>Die Konflikte können durch die genannten CEF-Maßnahme M1 lösbar sein.</p> <p>Ebenso können durch die genannte Maßnahme zum Risikomanagement R2 neue Erkenntnisse zum Brutstandort bzw. zur Raumnutzung erbracht werden, die ggf. zu einer Neubewertung des Konfliktrisikos führen können.</p> <p>Teilflächen: I c (tlw.), I d, I e, II b (tlw.), II c, III d, IV a, IV b, V f, V g, VIII (tlw.)</p>

Für folgende WEA-empfindliche Arten wurde ein hohes Konfliktrisiko ermittelt:

- Uhu (Kollision)
- Rotmilan/ Schwarzmilan (Kollision)
- Schwarzstorch (Meideverhalten)

Für die Artengruppe der Fledermäuse sind voraussichtlich auf allen Standorten Abschaltungen zu bestimmten Zeiten und ein Gondelmonitoring notwendig. Im Bereich der Suchräume I, II, III, und VIII wurde eine geringe – hohe Konfliktschwere ermittelt. Daher ist hier voraussichtlich mit einer reduzierten Abschaltung, d. h. vom 01.04. bis 30.04. und 15.07. bis 31.10. auszugehen. Im Bereich der Konzentrationszone IV wurde eine hohe Konfliktschwere ermittelt, die voraussichtlich eine umfassende Abschaltung, d. h. vom 01.04. bis 31.10. bedingt.

Für die Konzentrationszonen IIa, V, VI und VII wurde keine Potenzialanalyse für Fledermäuse durchgeführt. Auf Ebene des FNP kann nach Aussage des Leitfadens „WEA und Artenschutz“ in diesem Fall auf detaillierte Bestandserhebungen zur Artengruppe der Fledermäuse verzichtet werden. Eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos kann durch die Festlegung geeigneter Abschaltzeiten („fledermausfreundliche“ Betriebszeiten) wirksam vermieden werden (s. Ziff.5.1). Die Notwendigkeit und Dauer standortspezifischer Abschaltalgorithmen sind im Ergebnis eines Gondelmonitorings festzulegen.

Durch projektspezifische Maßnahmen (z. B. Optimierung der Projektgestaltung, insbesondere Meidung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (= Brut- oder Rastplatznahe Aktivitätszentren) der WEA-empfindlichen Arten, optimierte Aufstellung der einzelnen Anlagen oder Bauzeitenbeschränkungen können artenschutzrechtliche Konflikte gegebenenfalls vermieden werden. So ist eine Bauzeitenbeschränkung auf Zeiten außerhalb des allgemeinen Brutzeitraums in der Regel notwendig, um Tötungen oder erhebliche Störungen zu vermeiden.

Im Einzelfall ist es möglich, dass sich durch detaillierte Untersuchungen gemäß dem Leitfaden „WEA und Artenschutz“ (MKULNV & LANUV, 2013) abweichende Betroffenheiten ergeben (vgl. Risikomanagement). Auch können sich im Rahmen des konkreten Genehmigungsverfahrens bau- und anlagebedingte Betroffenheiten für einzelne, auch nicht als WEA-empfindlich geltende und hier betrachtete Arten ergeben. Die Artenschutzprüfung ist dann entsprechend zu ergänzen.

Zum Vorkommen weiterer planungsrelevanter Tierartengruppen (z. B. Amphibien, Reptilien, Schmetterlinge, Weichtiere, Käfer, Libellen, Spinnen, etc.) und Pflanzenarten ergibt entweder die Auswertung des „Informationssystems geschützte Arten“ des LANUV keine Hinweise oder es fehlen entsprechende artspezifische Biotopstrukturen im Wirkraum oder es sind keine negativen Auswirkungen mit dem Vorhaben auf diese Arten verbunden.

Die übrigen in Nordrhein-Westfalen vorkommenden europäischen Arten, die nicht zur Gruppe der planungsrelevanten Arten gehören, wurden grundsätzlich nicht näher betrachtet. Bei diesen Arten kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des landesweit günstigen Erhaltungszustandes (z. B. „Allerweltsarten“) bei vorhabenbedingten Beeinträchtigungen nicht gegen die Zugriffsverbote verstoßen wird.

Herford, im März 2015



Der Verfasser

8. Literaturverzeichnis

- Baerwald, E., D'Amours, G., Klug, B., & Barclay, R. (2008). Barotrauma is a significant cause of bat fatalities at wind turbines. *Current Biology*, 18(16).
- Bauer, H.-G., Bezzel, E., & Fiedler, W. (2005). Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz. Nonpasseriformes – Nischperlingsvögel, 2. Auflage. Wiebelsheim: Aula Verlag.
- BfN. (2011). Windkraft über Wald. Bonn.
- Brinkmann, R., Behr, O., Niermann, I., & Reich, M. (2011). Entwicklung von Methoden zur Untersuchung und zur Reduktion des Kollisionsrisikos von Fledermäusen an Onshore-Windenergieanlagen. Göttingen.
- Brinkmann, R., Behr, O., Niermann, I., & Reich, M. (2011). *Entwicklung von Methoden zur Untersuchung und zur Reduktion des Kollisionsrisikos von Fledermäusen an Onshore-Windenergieanlagen*. Göttingen.
- DDA. (2014). *ornitho.de*. Abgerufen am 02. Dezember 2014 von <http://www.ornitho.de/>
- Dürr, T. (28. Oktober 2014). *Vogelverluste an Windenergieanlagen in Deutschland. Daten aus der zentralen Fundkartei der Staatl. Vogelschutzwarte*. (G. u. Vogelschutzwarte im Landesamt für Umwelt, Hrsg.) Abgerufen am 2014 von Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Brandenburg: www.mugv.brandenburg.de/cms/detail.php/bb2.c.451792.de
- Füller, M. (10. November 2014). Telefonat über Vorkommen des Kiebitz und des Rotmilans im Kreisgebiet von Lippe.
- Grote, D. (2012). Endbericht zu den avifaunistischen Kartierungen im Stadtgebiet. Detmold.
- Grüneberg, C., Sudmann, S. R., Weiss, J., Jöbges, M., König, H., Laske, V., et al. (2013). *Die Brutvögel Nordrhein-Westfalens*. Münster: NWO & LANUV NRW (Hrsg.).
- Hötter, H., Krone, O., & Nehls, G. (2013). *Greifvögel und Windkraftanlagen: Problemanalyse und Lösungsvorschläge*. Bergenhusen, Berlin, Husum.
- Hötter, H., Thomsen, K.-M., & Köster, H. (2005). Auswirkungen regenerativer Energiegewinnung auf die biologische Vielfalt am Beispiel der Vögel und der Fledermäuse. Bonn: Bundesamt für Naturschutz.
- Illner, H. (April 2012). Kritik an den EU-Leitlinien "Windenergie-Entwicklung und Natura 2000", Herleitung vogelartspezifischer Kollisionsrisiken an Windenergieanlagen und Besprechung neuer Forschungsarbeiten. *Eulen-Rundblick*(62), S. 83-100.
- Kranichschutz Deutschland. (2014). *Zug der Kraniche in Europa*. Abgerufen am September 2014 von <http://www.kraniche.de/Biologie/Zug.shtml>
- Kreis Lippe. (2012). *Der Rotmilan in Lippe - Porträt eines Luftakrobaten mit großem Charme*. Abgerufen am 9. Dezember 2014 von <http://www.kreis-lippe.de/Natur-und-Umwelt/Natur-und-Landschaft/Artenschutz/index.php?La=1&NavID=2001.297&object=tx|2001.2547.1&kat=&kuo=2&sub=0>
- Kreis Lippe. (2012). Rotmilankataster Kreis Lippe. Detmold.

- Krüger, T., Ludwig, J., Südbeck, P., Blew, J., & Oltmanns, B. (2013). Quantitative Kriterien zur Bewertung von Gastvogellebensräumen in Niedersachsen 3. Fassung. *Vogelkundliche Berichte aus Niedersachsen*(41), S. 70-87.
- LAG-VSW. (2007). *Abstandsregelungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten*.
- Langgemach, T., & Dürr, T. (10. Juli 2014). Informationen über Einflüsse der Windenergienutzung auf Vögel. Nennhausen, Brandenburg: Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz.
- LANU. (2008). *Empfehlungen zur Berücksichtigung tierökologischer Belange bei Windenergieanlagenplanungen in Schleswig-Holstein*. Flintbek: LANU Schleswig-Holstein.
- LANUV NRW. (2013). Leitfaden Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen. Recklinghausen.
- LANUV NRW. (01. Dezember 2014 b). *Vorkommen und Bestandsgrößen von planungsrelevanten Arten in den Kreisen in NRW - Stand: 27.10.2014* -. Abgerufen am 10. Dezember 2014 von Infosysteme und Datenbanken:
<http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/web/babel/media/arten-kreise-nrw.pdf>
- LANUV NRW. (2014 c). *Planungsrelevante Arten in Nordrhein-Westfalen*. Abgerufen am 14. 04 2014 von <http://www.naturschutz-fachinformationen-nrw.de/artenschutz/de/start>
- LANUV NRW. (15. Mai 2014a). @infos-Landschaftsinformationssammlung. Recklinghausen.
- Limbrunner, A., Bezzel, E., Richarz, K., & Singer, D. (2007). *Ezyklopädie der Brutvögel Europas*. Stuttgart: Franck-Kosmos Verlags-GmbH & Co. KG.
- LUWG. (2010). *Naturschutzfachliche Aspekte, Hinweise und Empfehlungen zur Berücksichtigung von avifaunistischen und fledermausrelevanten Schwerpunkträumen im Zuge der Standortkonzeption für die Windenergienutzung im Bereich der Region Rheinhessen-Nahe*. Mainz: Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht Rheinland-Pfalz.
- Meining, H., Vierhaus, H., Trappmann, C., & Hutterer, R. (November 2010). Rote Liste und Artenverzeichnis der Säugetiere - Mammalia - in Nordrhein-Westfalen. 4. Fassung. Düsseldorf.
- MKULNV & LANUV. (12. 11 2013). Leitfaden Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen. Düsseldorf.
- MKULNV NRW. (15. September 2010). VV-Artenschutz. *Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren*. Düsseldorf, Nordrhein-Westfalen, Deutschland: MKULNV NRW.

- MKULNV NRW. (2013). Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in NRW. Düsseldorf.
- Möckel, R., & Wiesner, T. (2007). Zur Wirkung von Windkraftanlagen auf Brut- und Gastvögel in der Niederlausitz (Land Brandenburg). (N. (. Berlin), Hrsg.) *Otis*, 15(Sonderheft), S. 1-133.
- MUNLV. (2008). Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. *Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdung, Maßnahmen*. Düsseldorf: Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen.
- MWEBWV & MKULNV. (12. 12 2010). Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben.
- MWEBWV & MKULNV. (2010). Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. *Gemeinsamen Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Nat.* Recklinghausen.
- NLT. (2014). Naturschutz und Windenergie - Entwurfsfassung vom 21.01.2014. Hannover.
- Ornithologische Arbeitsgemeinschaft Lippe. (2014). Ornithologische Sammelberichte für den Kreis Lippe. Schieder-Schwalenberg.
- Reichenbach, M., & Handke, K. (2006). *Nationale und internationale methodische Anforderungen an die Erfassung von Vögeln für Windparkplanungen – Erfahrungen und Empfehlungen*. Münster.
- Schifferdecker, J. (Oktober 2014). Das Spannungsfeld zwischen Windkraft und Artenschutz auf der Flächennutzungsplanungsebene. *Natur und Recht*, S. 692-696.
- Simon & Widdig. (Oktober 2012). Windpotenzialflächen Stadt Lemgo Potenzial für Fledermäuse. Marburg.
- Steinborn, H., & Reichenbach, M. (2011). Kranichzug und Windenergie – Zugplanbeobachtungen im Landkreis Uelzen. *Naturkundliche Beiträge Landkreis Uelzen*, S. 113-127.
- Steinborn, H., Reichenbach, M., & Timmermann, H. (2011). *Windkraft - Vögel - Lebensräume. Ergebnisse einer siebenjährigen Studie zum Einfluss von Windkraftanlagen und Habitatparametern auf Wiesenvögel*. Oldenburg: ARSU - Arbeitsgruppe für regionale Struktur- und Umweltforschung GmbH.
- Stiftung Westfälische Landschaft & ILÖK. (Juni 2012). Produktionsintegrierte Naturschutzmaßnahmen. Münster.
- Südbeck, P., Bauer, H.-P., Boschert, M., Boye, P., & Knief, W. (2007). Rote Liste der Brutvögel Deutschlands - 4. Fassung.
- Sudmann, S. R., Grüneberg, C., Hegemann, A., Herhaus, F., Mölle, J., Nottmeyer-Linde, K., et al. (Dezember 2008). Rote Liste und Artenverzeichnis der Brutvögel – Aves – in Nordrhein-Westfalen. 5. Fassung.

Anlagen

- Anlage 1 Planungsrelevante und WEA-empfindlich Arten
der Messtischblätter
- Anlage 2 Vorprüfung der Betroffenheit

Anlage 1 – Planungsrelevante und WEA-empfindliche Arten der Messtischblätter*

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Status	EHZ in NRW (KON)	WEA-empfindlich nach Leitfaden „WEA und Artenschutz“
Säugetiere				
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus	A.v.	G↓	x
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	A.v.	G	
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	A.v.	U	
<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus	A.v.	G	
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	A.v.	G	
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleiner Abendsegler	A.v.	U	x
<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler	A.v.	G	x
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus	A.v.	G	x
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	A.v.	G	
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	A.v.	G	
<i>Vespertilio murinus</i>	Zweifarbflodermas	A.v.	G	

Vögel				
<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke	s.b.	U	x
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	s.b.	U	
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	s.b.	G	
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	s.b.	U↓	
<i>Locustella naevia</i>	Feldschwirl	s.b.	U	
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	s.b.	U	
<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz	s.b.	U	
<i>Ardea cinerea</i>	Graureiher	s.b.	U	
<i>Picus canus</i>	Grauspecht	s.b.	U↓	
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	s.b.	G	
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	s.b.	S	x
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	s.b.	G	
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	s.b.	U↓	
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	s.b.	G	
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	s.b.	U	
<i>Dendrocopos medius</i>	Mittelspecht	s.b.	G	
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall	s.b.	U	
<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter	s.b.	G↓	
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	s.b.	U↓	
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	s.b.	S	
<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan	s.b.	U	x
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	s.b.	G	
<i>Saxicola rubicola</i>	Schwarzkehlchen	s.b.	U↑	
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	s.b.	G	

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Status	EHZ in NRW (KON)	WEA-empfindlich nach Leitfaden „WEA und Artenschutz“
<i>Ciconia nigra</i>	Schwarzstorch	s.b.	G	x
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	s.b.	G	
<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	Teichrohrsänger	s.b.	G	
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	s.b.	G	
<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube	s.b.	U↓	
<i>Riparia riparia</i>	Uferschwalbe	s.b.	U	
<i>Bubo bubo</i>	Uhu	s.b.	G	x
<i>Coturnix coturnix</i>	Wachtel	s.b.	U	x
<i>Crex crex</i>	Wachtelkönig	s.b.	S	x
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	s.b.	G	
<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	Waldlaubsänger	s.b.	G	
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	s.b.	U	
<i>Scolopax rusticola</i>	Waldschnepfe	s.b.	G	
<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard	s.b.	U	
<i>Anthus pratensis</i>	Wiesenpieper	s.b.	S	

Amphibien				
<i>Bombina variegata</i>	Gelbbauchunke	A.v.	S	
<i>Triturus cristatus</i>	Kammolch	A.v.	U	
<i>Bufo calamita</i>	Kreuzkröte	A.v.	U	
<i>Hyla arborea</i>	Laubfrosch	A.v.	U	

Reptilien				
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	A.v.	G	

* MTB 3819/4, 3918/2, 3918/4, 3919/1 – 4, 4019/1 – 2

Quelle: <http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt>

Einstufung WEA-empfindlich: MKULNV / LANUV, 2013

Abkürzungen

EHZ = Erhaltungszustand / ATL = Atlantische Region / G = günstig / U = unzureichend / S = schlecht

A.v. = Art vorhanden / s.b. = sicher brütend

Stand 02.12.2014

Anlage 2 – Vorprüfung der Betroffenheit

Art	Lebensraumansprüche (LANUV NRW, 2014 c)	Vorkommen der Art im Plangebiet	Relevanz (Konfliktarten sind gelb hervorgehoben)
Säugetiere			
Braunes Langohr	Als Waldfledermaus bevorzugt das Braune Langohr unterholzreiche, mehrschichtige lichte Laub- und Nadelwälder mit einem größeren Bestand an Baumhöhlen. Als Jagdgebiete dienen außerdem Waldränder, gebüschreiche Wiesen, aber auch strukturreiche Gärten, Streuobstwiesen und Parkanlagen im Siedlungsbereich. Braune Langohren jagen bevorzugt in niedriger Höhe (0,5 – 7 m) im Unterwuchs. Als Wochenstuben werden neben Baumhöhlen und Nistkästen oftmals auch Quartiere in und an Gebäuden (Dachböden, Spalten) bezogen. Die Männchen schlafen auch in Spaltenverstecken an Bäumen und Gebäuden. Im Winter können Braune Langohren in geringer Individuenzahl mit bis zu 10 (max. 25) Tieren in unterirdischen Quartieren wie Bunkern, Kellern oder Stollen angetroffen werden.	Vorkommen auf betroffenen Mess-tischblättern (MTB). ➔ Vorkommen wahrscheinlich	Art gilt nicht als WEA-empfindlich. Konflikt durch bau- und anlagebedingte Auswirkungen (z. B. Verluste von Quartieren) im Einzelfall möglich. ➔ Der Eintritt von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen ist derzeit nicht erkennbar.
Breitflügelfledermaus	Als typische Gebäudefledermaus kommt die Breitflügelfledermaus vorwiegend im Siedlungs- und siedlungsnahen Bereich vor. Die Jagdgebiete befinden sich bevorzugt in der offenen und halb offenen Landschaft über Grünlandflächen mit randlichen Gehölzstrukturen, Waldrändern oder Gewässern. Außerdem jagen die Tiere in Streuobstwiesen, Parks und Gärten sowie unter Straßenlaternen. Die Jagdgebiete liegen meist in einem Radius von 3 km um die Quartiere. Fortpflanzungsgesellschaften befinden sich an und in Spaltenverstecken oder Hohlräumen von Gebäuden. Einzelne Männchen beziehen neben Gebäudequartieren auch Baumhöhlen, Nistkästen oder Holzstapel. Die Breitflügelfledermaus ist ausgesprochen orts- und quartiertreu. Als Winterquartiere werden Spaltenverstecke an und in Gebäuden, Bäumen und Felsen sowie Stollen oder Höhlen aufgesucht.	Vorkommen auf MTB. ➔ Vorkommen wahrscheinlich	Art gilt als WEA-empfindlich. Kollisionsrisiko v. a. im Umfeld von Wochenstuben bekannt. ➔ Der Eintritt von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen kann im Rahmen der Vorprüfung nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden. ➔ Prüfung in Stufe II

Art	Lebensraumsprüche (LANUV NRW, 2014 c)	Vorkommen der Art im Plangebiet	Relevanz (Konfliktarten sind gelb hervorgehoben)
Fransenfledermaus	Die Fransenfledermaus lebt bevorzugt in unterholzreichen Laubwäldern mit lückigem Baumbestand. Als Jagdgebiete werden außerdem reich strukturierte, halb offene Parklandschaften mit Hecken, Baumgruppen, Grünland und Gewässern aufgesucht. Die Jagdflüge erfolgen vom Kronenbereich bis in die untere Strauchschicht. Zum Teil gehen die Tiere auch in Kuhställen auf Beutejagd. Als Wochenstuben werden Baumquartiere (v. a. Höhlen, abstehende Borke) sowie Nistkästen genutzt. Darüber hinaus werden auch Dachböden und Viehställe bezogen, wo sich die Tiere vor allem in Spalten und Zapfenlöchern aufhalten. Die Fransenfledermaus ist ein typischer Felsüberwinterer. Die Winterquartiere finden sich in spaltenreichen Höhlen, Stollen, Eiskellern, Brunnen und anderen unterirdischen Hohlräumen.	Vorkommen auf MTB. Nachgewiesen durch Kartierungen. → Vorkommen nachgewiesen	Art gilt nicht als WEA-empfindlich. Konflikt durch bau- und anlagebedingte Auswirkungen (z. B. Verluste von Quartieren) im Einzelfall möglich. → Der Eintritt von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen ist derzeit nicht erkennbar.
Großer Abendsegler	Der Große Abendsegler gilt als typische Waldfledermaus, da als Sommer- und Winterquartiere vor allem Baumhöhlen in Wäldern und Parklandschaften genutzt werden. Als Jagdgebiete bevorzugt die Art offene Lebensräume, die einen hindernisfreien Flug ermöglichen. In großen Höhen zwischen 10 - 50 m jagen die Tiere über großen Wasserflächen, Waldgebieten, Einzelbäumen, Agrarflächen sowie über beleuchteten Plätzen im Siedlungsbereich. Die Jagdgebiete können weiter als 10 km von den Quartieren entfernt sein. Sommerquartiere und Fortpflanzungsgesellschaften befinden sich vorwiegend in Baumhöhlen, seltener auch in Fledermauskästen. Als Winterquartiere werden großräumige Baumhöhlen, seltener auch Spaltenquartiere in Gebäuden, Felsen oder Brücken bezogen.	Vorkommen auf MTB. Nachgewiesen durch Kartierungen. → Vorkommen nachgewiesen	Art gilt als WEA-empfindlich. Kollisionsrisiko v. a. im Umfeld von Wochenstuben bekannt. → Der Eintritt von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen kann im Rahmen der Vorprüfung nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden. → Prüfung in Stufe II

Art	Lebensraumsprüche (LANUV NRW, 2014 c)	Vorkommen der Art im Plangebiet	Relevanz (Konfliktarten sind gelb hervorgehoben)
Großes Mausohr	Große Mausohren sind Gebäudefledermäuse, die in strukturreichen Landschaften mit einem hohen Wald- und Gewässeranteil leben. Die Jagdgebiete liegen meist in geschlossenen Waldgebieten. Bevorzugt werden Altersklassen-Laubwälder mit geringer Kraut- und Strauchschicht und einem hindernisfreien Luftraum bis in 2 m Höhe. Die individuellen Jagdgebiete der sehr standorttreuen Weibchen sind 30 - 35 ha groß. Sie liegen innerhalb eines Radius von meist 10 km um die Quartiere und werden über feste Flugrouten (z. B. lineare Landschaftselemente) erreicht. Die traditionell genutzten Wochenstuben werden Anfang Mai bezogen und befinden sich auf warmen, geräumigen Dachböden von Kirchen, Schlössern und anderen großen Gebäuden. Als Winterquartiere werden unterirdische Verstecke in Höhlen, Stollen, Eiskellern etc. aufgesucht.	Vorkommen auf MTB. Nachgewiesen durch Kartierungen. → Vorkommen nachgewiesen	Art gilt nicht als WEA-empfindlich. Konflikt durch bau- und anlagebedingte Auswirkungen (z. B. Verluste von Quartieren) im Einzelfall möglich. → Der Eintritt von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen ist derzeit nicht erkennbar.
Kleine Bartfledermaus	Die im Sommer meist Gebäude bewohnende Kleine Bartfledermaus ist in strukturreichen Landschaften mit kleineren Fließgewässern in der Nähe von Siedlungsbereichen zu finden. Bevorzugte Jagdgebiete sind linienhafte Strukturelemente wie Bachläufe, Waldränder, Feldgehölze und Hecken. Seltener jagen die Tiere in Laub- und Mischwäldern mit Kleingewässern sowie im Siedlungsbereich in Parks, Gärten, Viehställen und unter Straßenlaternen. Die Beutejagd erfolgt in niedriger Höhe (1 - 6 m) entlang der Vegetation. Sommerquartiere und Fortpflanzungsgemeinschaften befinden sich in warmen Spaltenquartieren und Hohlräumen an und in Gebäuden. Seltener werden Baumquartiere oder Nistkästen bewohnt. Kleine Bartfledermäuse überwintern von Oktober/November bis März/April meist unterirdisch in spaltenreichen Höhlen, Stollen, Felsenbrunnen, Kellern usw. Bisweilen werden auch Bachverrohrungen oder Brückenbauwerke aufgesucht.	Vorkommen auf MTB. Nachgewiesen durch Kartierungen. → Vorkommen nachgewiesen	Art gilt nicht als WEA-empfindlich. Konflikt durch bau- und anlagebedingte Auswirkungen (z. B. Verluste von Quartieren) im Einzelfall möglich. → Der Eintritt von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen ist derzeit nicht erkennbar.

Art	Lebensraumsprüche (LANUV NRW, 2014 c)	Vorkommen der Art im Plangebiet	Relevanz (Konfliktarten sind gelb hervorgehoben)
Kleiner Abendsegler	Der Kleine Abendsegler ist eine Waldfledermaus, die in walddreichen und strukturreichen Parklandschaften vorkommt. Die Jagdgebiete befinden sich zum einen in Wäldern, wo die Tiere an Lichtungen, Kahlschlägen, Waldrändern und Wegen jagen. Außerdem werden Offenlandlebensräume wie Grünländer, Hecken, Gewässer und beleuchtete Plätze im Siedlungsbereich aufgesucht. Kleine Abendsegler jagen im freien Luftraum in einer Höhe von meist über 10 m. Als Wochenstuben- und Sommerquartiere werden vor allem Baumhöhlen, Baumspalten sowie Nistkästen, seltener auch Jagdkanzeln oder Gebäudespalten genutzt.	Vorkommen auf MTB. Nachgewiesen durch Kartierungen. → Vorkommen nachgewiesen	Art gilt als WEA-empfindlich. Kollisionsrisiko v. a. im Umfeld von Wochenstuben bekannt. → Der Eintritt von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen kann im Rahmen der Vorprüfung nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden. → Prüfung in Stufe II
Rauhautfledermaus	Die Rauhautfledermaus gilt als eine typische Waldart, die in strukturreichen Landschaften mit einem hohen Wald- und Gewässeranteil vorkommt. Besiedelt werden Laub- und Kiefernwälder, wobei Auwaldgebiete in den Niederungen größerer Flüsse bevorzugt werden. Als Jagdgebiete werden vor allem insektenreiche Waldränder, Gewässerufer und Feuchtgebiete in Wäldern aufgesucht, wo die Tiere als Patrouillenjäger in 5 - 15 m Höhe kleine Fluginsekten erbeuten. Als Sommer- und Paarungsquartiere werden Spaltenverstecke an Bäumen bevorzugt, die meist im Wald oder an Waldrändern in Gewässernähe liegen. Genutzt werden auch Baumhöhlen, Fledermauskästen, Jagdkanzeln, seltener auch Holzstapel oder walddnahe Gebäudequartiere. Die Überwinterungsgebiete der Rauhautfledermaus liegen vor allem außerhalb von Nordrhein-Westfalen. Es werden überirdische Spaltenquartiere und Hohlräume an Bäumen und Gebäuden bevorzugt.	Vorkommen auf MTB. Nachgewiesen durch Kartierungen. → Vorkommen wahrscheinlich	Art gilt als WEA-empfindlich. Kollisionsrisiko v. a. im Umfeld von Wochenstuben bekannt. → Der Eintritt von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen kann im Rahmen der Vorprüfung nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden. → Prüfung in Stufe II

Art	Lebensraumsprüche (LANUV NRW, 2014 c)	Vorkommen der Art im Plangebiet	Relevanz (Konfliktarten sind gelb hervorgehoben)
Wasserfledermaus	Die Wasserfledermaus ist eine Waldfledermaus, die in strukturreichen Landschaften mit einem hohen Gewässer- und Waldanteil vorkommt. Als Jagdgebiete dienen offene Wasserflächen an stehenden und langsam fließenden Gewässern. Dort jagen die Tiere in meist nur 5 - 20 cm Höhe über der Wasseroberfläche. Bisweilen werden auch Wälder, Waldlichtungen und Wiesen aufgesucht. Die individuellen Aktionsräume sind im Durchschnitt 49 ha groß, mit Kernjagdgebieten von nur 100 - 7.500 m². Die Sommerquartiere und Wochenstuben befinden sich fast ausschließlich in Baumhöhlen. Als Winterquartiere dienen vor allem großräumige Höhlen, Stollen, Felsenbrunnen und Eiskeller. Wasserfledermäuse gelten als ausgesprochen quartiertreu und können in Massenquartieren mit mehreren tausend Tieren überwintern.	Vorkommen auf MTB. Nachgewiesen durch Kartierungen. → Vorkommen nachgewiesen	Art gilt nicht als WEA-empfindlich. Konflikt durch bau- und anlagebedingte Auswirkungen (z. B. Verluste von Quartieren) im Einzelfall möglich. → Der Eintritt von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen ist derzeit nicht erkennbar.
Zweifarfledermaus	Die Zweifarbfledermaus ist eine Felsfledermaus, die ursprünglich felsreiche Waldgebiete besiedelt. Ersatzweise werden auch Gebäude bewohnt. Geeignete Jagdgebiete sind strukturreiche Landschaften mit Grünlandflächen und einem hohen Wald- und Gewässeranteil im Siedlungs- und siedlungsnahen Bereich. Dort fliegen die Tiere meist in großen Höhen zwischen 10 - 40 m. Hier beziehen die Kolonien zwischen Ende April/Anfang Mai und Ende Juli/Anfang August vor allem Spaltenverstecke an und in niedrigeren Gebäuden. Genutzt werden Gebäudequartiere, aber auch Felsspalten, Steinbrüche sowie unterirdische Verstecke. Als Fernstreckenwanderer legt die Art große Entfernungen von bis zu 1.000 km zurück.	Vorkommen auf MTB. Nachgewiesen durch Kartierungen. → Vorkommen möglich	Art gilt nicht als WEA-empfindlich. Konflikt durch bau- und anlagebedingte Auswirkungen (z. B. Verluste von Quartieren) im Einzelfall möglich. → Der Eintritt von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen ist derzeit nicht erkennbar.

Art	Lebensraumsprüche (LANUV NRW, 2014 c)	Vorkommen der Art im Plangebiet	Relevanz (Konfliktarten sind gelb hervorgehoben)
Zwergfledermaus	Zwergfledermäuse sind Gebäudefledermäuse, die in strukturreichen Landschaften, vor allem auch in Siedlungsbereichen als Kulturfolger vorkommen. Als Hauptjagdgebiete dienen Gewässer, Kleingehölze sowie aufgelockerte Laub- und Mischwälder. Im Siedlungsbereich werden parkartige Gehölzbestände sowie Straßenlaternen aufgesucht. Als Sommerquartiere und Wochenstuben werden fast ausschließlich Spaltenverstecke an und in Gebäuden aufgesucht. Genutzt werden Hohlräume unter Dachpfannen, Flachdächern, hinter Wandverkleidungen, in Mauerspaltten oder auf Dachböden. Baumquartiere sowie Nistkästen werden ebenfalls bewohnt. Auch als Winterquartiere werden oberirdische Spaltenverstecke in und an Gebäuden, außerdem natürliche Felsspaltten sowie unterirdische Quartiere in Kellern oder Stollen bezogen.	Vorkommen auf MTB. Nachgewiesen durch Kartierungen. → Vorkommen nachgewiesen	Die Art wird in der Fundliste für Kollisionsopfer geführt (Dürr, T., 2014). Kollisionsrisiko v. a. im Umfeld von Wochenstuben bekannt. Aufgrund der Häufigkeit der Zwergfledermaus können bei dieser Art Tierverluste durch Kollisionen an WEA grundsätzlich als allgemeines Lebensrisiko im Sinne der Verwirklichung eines sozialadäquaten Risikos angesehen werden. Sie erfüllen in der Regel nicht das Tötungs- und Verletzungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (MKULNV & LANUV, 2013). → Der Eintritt von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen ist derzeit nicht erkennbar.

Art	Lebensraumsprüche (LANUV NRW, 2014 c)	Vorkommen der Art im Plangebiet	Relevanz (Konfliktarten sind gelb hervorgehoben)
Vögel			
Baumfalke	<p>Der Baumfalke ist ein Zugvogel, der als Langstreckenzieher im tropischen Afrika südlich der Sahara überwintert. In Nordrhein-Westfalen kommt er als seltener Brutvogel und als Durchzügler vor. Baumfalken besiedeln halb offene, strukturreiche Kulturlandschaften mit Feuchtwiesen, Mooren, Heiden sowie Gewässern. Großflächige, geschlossene Waldgebiete werden gemieden. Die Jagdgebiete können bis zu 5 km von den Brutplätzen entfernt liegen. Diese befinden sich meist in lichten Altholzbeständen (häufig 80 - 100 jährige Kiefernwälder), in Feldgehölzen, Baumreihen oder an Waldrändern. Als Horststandort werden alte Krähenester genutzt. Nach der Ankunft aus den Überwinterungsgebieten erfolgt ab Mai die Eiablage, spätestens im August sind die Jungen flügge.</p>	<p>Als Brutvogel an der Konzentrationszone III erfasst. → Vorkommen nachgewiesen</p>	<p>Kollisionsrisiko (signifikante Erhöhung anzunehmen bei regelmäßigen Flügen zu essenziellen Nahrungshabitaten (z. B. Stillgewässer)) (MKULNV & LANUV, 2013). Bundesweit 10 Kollisionsopfer (Dürr, T., 2014). Kollisionsrisiko „sehr hoch“ (Wertstufe 5) (Illner, 2012). Ausschlussbereich: 1.000 m Abstand zum Brutplatz (LAG-VSW, 2007). Der Baumfalke wurde mit einem Brutrevier im Umfeld der Konzentrationszone III nachgewiesen (Grote, 2012). Ein erhöhtes Kollisionsrisiko (signifikante Erhöhung ist anzunehmen bei regelmäßigen Flügen zu essenziellen Nahrungshabitaten (z. B. Stillgewässer)) (MKULNV & LANUV, 2013). Artenschutzrechtliche Konflikte können auf FNP-Ebene derzeit nicht ausgeschlossen werden, da die zur Ausweisung vorgesehenen Flächen einen Abstand von 1.000 m (= Ausschlussbereich LAG VSW 2007) unterschreiten. → Bei den Konzentrationszonen II b, III d und VI b wird ein Abstand von 1.000 m (= Ausschlussbereich LAG VSW 2007) unterschritten. Weiter sind in o. g. Bereichen weitere Konflikte möglich. Zulassungshindernisse sind damit erkennbar. Einzelfallprüfung im Zulassungsverfahren notwendig. → Der Eintritt von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen kann im Rahmen der Vorprüfung nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden. → Prüfung in Stufe II</p>

Art	Lebensraumsprüche (LANUV NRW, 2014 c)	Vorkommen der Art im Plangebiet	Relevanz (Konfliktarten sind gelb hervorgehoben)
Baumpieper	Der Baumpieper bewohnt offenes bis halb offenes Gelände mit höheren Gehölzen als Singwarten und einer strukturreichen Krautschicht. Geeignete Lebensräume sind sonnige Waldränder, Lichtungen, Kahlschläge, junge Aufforstungen und lichte Wälder. Außerdem werden Heide- und Mooregebiete sowie Grünländer und Brachen mit einzeln stehenden Bäumen, Hecken und Feldgehölzen besiedelt. Dichte Wälder und sehr schattige Standorte werden dagegen gemieden. Brutreviere können eine Größe von 0,15 bis über 2,5 Hektar erreichen, bei maximalen Siedlungsdichten von über 8 Brutpaaren auf 10 ha. Das Nest wird am Boden unter Grasbulen oder Büschen angelegt. Ab Ende April bis Mitte Juli erfolgt die Eiablage, Zweitbruten sind möglich. Spätestens im August sind die letzten Jungen flügge.	Vorkommen auf MTB. → Vorkommen potenziell möglich	Regelfallvermutung: Artenschutzrechtliche Zugriffsverbote werden in Folge der betriebsbedingten Auswirkungen von WEA grundsätzlich nicht ausgelöst (MKULNV & LANUV, 2013). Konflikt durch bau- und anlagebedingte Auswirkungen (z. B. Verluste von Quartieren) im Einzelfall möglich. → Der Eintritt von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen ist derzeit nicht erkennbar.
Eisvogel	Art besiedelt Fließ- und Stillgewässer mit Abbruchkanten und Steilufeln. Dort brütet er bevorzugt an vegetationsfreien Steilwänden aus Lehm oder Sand in selbst gegrabenen Brutröhren. Wurzelteller von umgestürzten Bäumen sowie künstliche Nisthöhlen werden ebenfalls angenommen. Zur Nahrungssuche benötigt der Eisvogel kleinfischreiche Gewässer mit guten Sichtverhältnissen und überhängenden Ästen als Ansitzwarten. Außerhalb der Brutzeit tritt er auch an Gewässern fernab der Brutgebiete, bisweilen auch in Siedlungsbereichen auf. Frühestens ab März beginnt das Brutgeschäft. Unter günstigen Bedingungen sind Zweit- und Drittbruten bis zum September möglich.	Vorkommen auf MTB. → Vorkommen potenziell möglich	Regelfallvermutung: Artenschutzrechtliche Zugriffsverbote werden in Folge der betriebsbedingten Auswirkungen von WEA grundsätzlich nicht ausgelöst (MKULNV & LANUV, 2013). Konflikt durch bau- und anlagebedingte Auswirkungen (z. B. Verluste von Quartieren) im Einzelfall möglich. → Der Eintritt von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen ist derzeit nicht erkennbar.

Art	Lebensraumsprüche (LANUV NRW, 2014 c)	Vorkommen der Art im Plangebiet	Relevanz (Konfliktarten sind gelb hervorgehoben)
Feldlerche	Die Feldlerche ist eine Charakterart der offenen Feldflur. Sie besiedelt reich strukturiertes Ackerland, extensiv genutzte Grünländer und Brachen sowie größere Heidegebiete. Das Nest wird in Bereichen mit kurzer und lückiger Vegetation in einer Bodenmulde angelegt. Mit Wintergetreide bestellte Äcker sowie intensiv gedüngtes Grünland stellen aufgrund der hohen Vegetationsdichte keine optimalen Brutbiotope dar.	Als Brutvogel in allen Konzentrationszonen nachgewiesen. Konzentrationszonen V und VII wurden nicht kartiert, ein Vorkommen der Art jedoch wahrscheinlich. ➔ Vorkommen nachgewiesen	Besonders gute Feldlerchen-Lebensräume befinden sich im Bereich der Konzentrationszone III (Grote, 2012). Regelfallvermutung: Artenschutzrechtliche Zugriffsverbote werden in Folge der betriebsbedingten Auswirkungen von WEA grundsätzlich nicht ausgelöst (MKULNV & LANUV, 2013). Konflikt durch bau- und anlagebedingte Auswirkungen (z. B. Verluste von Quartieren) im Einzelfall möglich. ➔ Der Eintritt von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen ist derzeit nicht erkennbar.
Feldschwirl	Art ist ein Zugvogel, der in NRW als mittelhäufiger Brutvogel auftritt. Als Lebensraum nutzt der Feldschwirl gebüschreiche, feuchte Extensivgrünländer, größere Waldlichtungen, grasreiche Heidegebiete sowie Verlandungszonen von Gewässern. Seltener kommt er auch in Getreidefeldern vor. Das Nest wird bevorzugt in Bodennähe oder unmittelbar am Boden in Pflanzenhorsten angelegt (z. B. in Heidekraut, Pfeifengras, Rasenschmiele). Nach Ankunft aus den Überwinterungsgebieten beginnt ab Ende April das Brutgeschäft (Hauptlegezeit im Mai). Spätestens im Juli sind alle Jungen flügge.	Vorkommen auf MTB. ➔ Vorkommen potenziell möglich	Regelfallvermutung: Artenschutzrechtliche Zugriffsverbote werden in Folge der betriebsbedingten Auswirkungen von WEA grundsätzlich nicht ausgelöst (MKULNV & LANUV, 2013). Konflikt durch bau- und anlagebedingte Auswirkungen (z. B. Verluste von Quartieren) im Einzelfall möglich. ➔ Der Eintritt von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen ist derzeit nicht erkennbar.
Feldsperling	Lebensraum sind halb offene Agrarlandschaften mit einem hohen Grünlandanteil, Obstwiesen, Feldgehölzen und Waldrändern. Darüber hinaus dringt er bis in die Randbereiche ländlicher Siedlungen vor, wo er Obst- und Gemüsegärten oder Parkanlagen besiedelt. Anders als der nah verwandte Haussperling meidet er das Innere von Städten. Feldsperlinge sind sehr brutplatztreu und nisten gelegentlich in kolonieartigen Ansammlungen. Als Höhlenbrüter nutzten sie Specht- oder Faulhöhlen, Gebäudenischen, aber auch Nistkästen. Die Brutzeit reicht von April bis August, wobei bis zu drei, selten sogar vier Bruten möglich sind.	Vorkommen auf MTB. ➔ Vorkommen potenziell möglich	Regelfallvermutung: Artenschutzrechtliche Zugriffsverbote werden in Folge der betriebsbedingten Auswirkungen von WEA grundsätzlich nicht ausgelöst (MKULNV & LANUV, 2013). Konflikt durch bau- und anlagebedingte Auswirkungen (z. B. Verluste von Quartieren) ist im Einzelfall möglich. ➔ Der Eintritt von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen ist derzeit nicht erkennbar.

Art	Lebensraumsprüche (LANUV NRW, 2014 c)	Vorkommen der Art im Plangebiet	Relevanz (Konfliktarten sind gelb hervorgehoben)
Gartenrotschwanz	Vorkommen in NRW auf die Randbereiche von größeren Heide-landschaften und auf sandige Kiefernwälder. Zur Nahrungssuche bevorzugt der Gartenrotschwanz Bereiche mit schütterer Boden-vegetation. Das Nest wird meist in Halbhöhlen in 2 - 3 m Höhe über dem Boden angelegt, zum Beispiel in alten Obstbäumen oder Kopfweiden. Die Eiablage beginnt ab Mitte April, Zweitgelege sind möglich. Bis Ende Juni sind alle Jungen flügge.	Vorkommen auf MTB. → Vorkommen potenziell möglich	Regelfallvermutung: Artenschutzrechtliche Zugriffsverbote werden in Folge der betriebsbedingten Auswirkungen von WEA grundsätzlich nicht ausgelöst (MKULNV & LANUV, 2013). Konflikt durch bau- und anlagebedingte Auswirkungen (z. B. Verluste von Quartieren) ist im Einzelfall möglich. → Der Eintritt von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen ist derzeit nicht erkennbar.
Graureiher	Die Art tritt in NRW als Brutvogel auf und ist das ganze Jahr über zu beobachten. Der Graureiher besiedelt nahezu alle Lebensräume der Kulturlandschaft, sofern diese mit offenen Feldfluren (z.B. frischem bis feuchten Grünland oder Ackerland) und Gewässern kombiniert sind. Graureiher sind Koloniebrüter, die ihre Nester auf Bäumen (v. a. Fichten, Kiefern, Lärchen) anlegen. Kleinstkolonien oder Einzelbruten haben nur einen geringen Bruterfolg. Seit Verzicht auf die Bejagung wurden mehrere Brutkolonien in direkter Umgebung des Menschen, oftmals im Umfeld von Zoologischen Gärten etabliert. Ab Mitte Februar beziehen die Tiere ihre Brutplätze und beginnen mit dem Horstbau. Ab März erfolgt die Eiablage, die Jungen sind spätestens im Juli flügge.	Vorkommen auf MTB. → Vorkommen potenziell möglich	Regelfallvermutung: Artenschutzrechtliche Zugriffsverbote werden in Folge der betriebsbedingten Auswirkungen von WEA grundsätzlich nicht ausgelöst (MKULNV & LANUV, 2013). Konflikt durch bau- und anlagebedingte Auswirkungen (z. B. Verluste von Quartieren) ist im Einzelfall möglich. → Der Eintritt von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen ist derzeit nicht erkennbar.
Grauspecht	Der typische Lebensraum des Grauspechtes ist gekennzeichnet durch alte, strukturreiche Laub- und Mischwälder. Anders als der Grünspecht dringt der Grauspecht in ausgedehnte Waldbereiche vor. Als Nahrungsflächen benötigt er strukturreiche Waldränder und einen hohen Anteil an offenen Flächen wie Lichtungen und Freiflächen. Brutreviere haben eine Größe von ca. 200 ha. Die Nisthöhle wird ab April in alten, geschädigten Laubbäumen, vor allem in Buchen angelegt. Die Eiablage erfolgt ab Ende April/Anfang Mai, bis Juli werden alle Jungen flügge.	Vorkommen auf MTB. → Vorkommen potenziell möglich	Regelfallvermutung: Artenschutzrechtliche Zugriffsverbote werden in Folge der betriebsbedingten Auswirkungen von WEA grundsätzlich nicht ausgelöst (MKULNV & LANUV, 2013). Konflikt durch bau- und anlagebedingte Auswirkungen (z. B. Verluste von Quartieren) ist im Einzelfall möglich. → Der Eintritt von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen ist derzeit nicht erkennbar.

Art	Lebensraumsprüche (LANUV NRW, 2014 c)	Vorkommen der Art im Plangebiet	Relevanz (Konfliktarten sind gelb hervorgehoben)
Habicht	Als Lebensraum bevorzugt der Habicht Kulturlandschaften mit einem Wechsel von geschlossenen Waldgebieten, Waldinseln und Feldgehölzen. Als Bruthabitate können Waldinseln ab einer Größe von 1 - 2 ha genutzt werden. Die Brutplätze befinden sich zumeist in Wäldern mit altem Baumbestand, vorzugsweise mit freier Anflugmöglichkeit durch Schneisen. Der Horst wird in hohen Bäumen (z. B. Lärche, Fichte, Kiefer oder Rotbuche) in 14 - 28 m Höhe angelegt.	Vorkommen auf MTB. → Vorkommen potenziell möglich	Regelfallvermutung: Artenschutzrechtliche Zugriffsverbote werden in Folge der betriebsbedingten Auswirkungen von WEA grundsätzlich nicht ausgelöst (MKULNV & LANUV, 2013). Konflikt durch bau- und anlagebedingte Auswirkungen (z. B. Verluste von Quartieren) ist im Einzelfall möglich. → Der Eintritt von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen ist derzeit nicht erkennbar.
Kiebitz	Der Kiebitz ist ein Charaktervogel offener Grünlandgebiete und bevorzugt feuchte, extensiv genutzte Wiesen und Weiden. Seit einigen Jahren besiedelt er verstärkt auch Ackerland. Inzwischen brüten etwa 80 % der Kiebitze in Nordrhein-Westfalen auf Ackerflächen. Dort ist der Bruterfolg stark abhängig von der Bewirtschaftungsintensität und fällt oft sehr gering aus. Bei der Wahl des Neststandortes werden offene und kurze Vegetationsstrukturen bevorzugt.	Als Brutvogel in der Konzentrationszone III nachgewiesen. → Vorkommen nachgewiesen	Die Art reagiert mit einem Meideverhalten (MKULNV & LANUV, 2013). Hinsichtlich der Empfindlichkeit des Kiebitzes gegenüber WEA wurde in den meisten vorliegenden Studien ein Meideverhalten des nahen Umfeldes festgestellt. Die Literaturangaben zur artspezifischen Meidedistanz variieren hierbei zwischen 100 – 260 m. Der Brutbestand hat stark abgenommen (Erhaltungszustand atlantische Region ungünstig, schlechter werdend). → Der Eintritt von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen kann im Rahmen der Vorprüfung nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden. → Prüfung in Stufe II
Kleinspecht	Der Kleinspecht besiedelt parkartige oder lichte Laub- und Mischwälder, Weich- und Hartholzauen sowie feuchte Erlen- und Hainbuchenwälder mit einem hohen Alt- und Totholzanteil. In dichten, geschlossenen Wäldern kommt er höchstens in Randbereichen vor. Darüber hinaus erscheint er im Siedlungsbereich auch in strukturreichen Parkanlagen, alten Villen- und Hausgärten sowie in Obstgärten mit altem Baumbestand. Die Nisthöhle wird in totem oder morschem Holz, bevorzugt in Weichhölzern angelegt.	Vorkommen als Brutvogel im Umfeld der Konzentrationszone VIII. → Vorkommen nachgewiesen	Regelfallvermutung: Artenschutzrechtliche Zugriffsverbote werden in Folge der betriebsbedingten Auswirkungen von WEA grundsätzlich nicht ausgelöst (MKULNV & LANUV, 2013). Konflikt durch bau- und anlagebedingte Auswirkungen (z. B. Verluste von Quartieren) ist im Einzelfall möglich. → Der Eintritt von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen ist derzeit nicht erkennbar.

Art	Lebensraumsprüche (LANUV NRW, 2014 c)	Vorkommen der Art im Plangebiet	Relevanz (Konfliktarten sind gelb hervorgehoben)
Kranich	Auf dem Herbstdurchzug erscheinen die Kraniche zwischen Anfang Oktober und Mitte Dezember. Auf dem Frühjahrsdurchzug zu den Brutgebieten treten die Tiere von Ende Februar bis Anfang April auf. Als Rastgebiete werden weiträumige, offene Moor- und Heidelandschaften sowie großräumige Bördelandschaften bevorzugt. Geeignete Nahrungsflächen sind abgeerntete Hackfruchtäcker, Mais- und Wintergetreidefelder sowie feuchtes Dauergrünland. Als Schlafplätze können störungsarme Flachwasserbereiche von Stillgewässern oder unzugängliche Feuchtgebiete in Sumpf- und Mooregebieten aufgesucht werden.	Vorkommen als Durchzügler. → Vorkommen nachgewiesen	Störempfindlichkeit ggü. WEA-Betrieb (verminderte Brutdichte und Reproduktionserfolg). Die Kollisionsgefährdung ist unter den bisherigen Ausschlusskriterien sehr gering (Langgemach & Dürr, 2014). Bisher sind nur 10 Schlagopfer dieser Art deutschlandweit bekannt (Stand: 27.10.2014) (Dürr, T., 2014). → Der Eintritt von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen kann im Rahmen der Vorprüfung nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden. → Prüfung in Stufe II.
Kuckuck	Art kann man in fast allen Lebensräumen, bevorzugt in Parklandschaften, Heide- und Mooregebieten, lichten Wäldern sowie an Siedlungsrändern und auf Industriebrachen antreffen. Der Kuckuck ist ein Brutschmarotzer. Nach Ankunft aus den Überwinterungsgebieten erfolgt von Ende April bis Juli die Ablage von bis zu 20 Eiern. Spätestens im September sind die letzten Jungen flügge. Erwachsene Tiere sind Nahrungsspezialisten, die sich vor allem von behaarten Schmetterlingsraupen und größeren Insekten ernähren.	Vorkommen auf MTB. → Vorkommen potenziell möglich	Regelfallvermutung: Artenschutzrechtliche Zugriffsverbote werden in Folge der betriebsbedingten Auswirkungen von WEA grundsätzlich nicht ausgelöst (MKULNV & LANUV, 2013). Konflikt durch bau- und anlagebedingte Auswirkungen (z. B. Verluste von Quartieren) ist im Einzelfall möglich. → Der Eintritt von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen ist derzeit nicht erkennbar.
Mäusebussard	Der Mäusebussard besiedelt nahezu alle Lebensräume der Kulturlandschaft, sofern geeignete Baumbestände als Brutplatz vorhanden sind. Bevorzugt werden Randbereiche von Waldgebieten, Feldgehölze sowie Baumgruppen und Einzelbäume, in denen der Horst in 10 - 20 m Höhe angelegt wird. Als Jagdgebiet nutzt der Mäusebussard Offenlandbereiche in der weiteren Umgebung des Horstes.	Im UG weit verbreitet. → Vorkommen nachgewiesen	Regelfallvermutung: Artenschutzrechtliche Zugriffsverbote werden in Folge der betriebsbedingten Auswirkungen von WEA grundsätzlich nicht ausgelöst (MKULNV & LANUV, 2013). Konflikt durch bau- und anlagebedingte Auswirkungen (z. B. Verluste von Quartieren) ist im Einzelfall möglich. → Der Eintritt von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen ist derzeit nicht erkennbar.

Art	Lebensraumsprüche (LANUV NRW, 2014 c)	Vorkommen der Art im Plangebiet	Relevanz (Konfliktarten sind gelb hervorgehoben)
Mehlschwalbe	Art lebt als Kulturfolger in menschlichen Siedlungsbereichen. Als Koloniebrüter bevorzugt sie frei stehende, große und mehrstöckige Einzelgebäude in Dörfern und Städten. Die Lehnester werden an den Außenwänden der Gebäude an der Dachunterkante, in Giebel-, Balkon- und Fensternischen oder unter Mauervorsprüngen angebracht. Industriegebäude und technische Anlagen (z. B. Brücken, Talsperren) sind ebenfalls geeignete Brutstandorte. Bestehende Kolonien werden oft über viele Jahre besiedelt, wobei Altnester bevorzugt angenommen werden. Große Kolonien bestehen in Nordrhein-Westfalen aus 50 bis 200 Nestern. Als Nahrungsflächen werden insektenreiche Gewässer und offene Agrarlandschaften in der Nähe der Brutplätze aufgesucht. Für den Nestbau werden Lehmputzen und Schlammstellen benötigt. Nach Ankunft aus den Überwinterungsgebieten beginnt ab Anfang Mai die Brutzeit. Zweitbruten sind üblich, sodass bis Mitte September die letzten Jungen flügge werden.	Vorkommen auf MTB. Im Stadtgebiet nachgewiesen. → Vorkommen potenziell möglich	Regelfallvermutung: Artenschutzrechtliche Zugriffsverbote werden in Folge der betriebsbedingten Auswirkungen von WEA grundsätzlich nicht ausgelöst (MKULNV & LANUV, 2013). Konflikt durch bau- und anlagebedingte Auswirkungen (z. B. Verluste von Quartieren) ist im Einzelfall möglich. → Der Eintritt von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen ist derzeit nicht erkennbar.
Mittelspecht	Charakterart eichenreicher Laubwälder (v. a. Eichen-Hainbuchenwälder, Buchen-Eichenwälder). Er besiedelt aber auch andere Laubmischwälder wie Erlenwälder und Hartholzauen an Flüssen. Aufgrund seiner speziellen Nahrungsökologie ist der Mittelspecht auf alte, grobborkige Baumbestände und Totholz angewiesen. Geeignete Waldbereiche sind mind. 30 ha groß. Die Siedlungsdichte kann bis zu 0,5 - 2,5 Brutpaare auf 10 ha betragen. Die Nisthöhle wird in Stämmen oder starken Ästen von Laubhölzern angelegt. Ab Mitte April beginnt das Brutgeschäft, bis Juni sind alle Jungen flügge. In Nordrhein-Westfalen ist der Mittelspecht nur lückig verbreitet.	Vorkommen auf MTB. → Vorkommen potenziell möglich	Regelfallvermutung: Artenschutzrechtliche Zugriffsverbote werden in Folge der betriebsbedingten Auswirkungen von WEA grundsätzlich nicht ausgelöst (MKULNV & LANUV, 2013). Konflikt durch bau- und anlagebedingte Auswirkungen (z. B. Verluste von Quartieren) ist im Einzelfall möglich. → Der Eintritt von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen ist derzeit nicht erkennbar.

Art	Lebensraumsprüche (LANUV NRW, 2014 c)	Vorkommen der Art im Plangebiet	Relevanz (Konfliktarten sind gelb hervorgehoben)
Nachtigall	Die Nachtigall besiedelt gebüschreiche Ränder von Laub- und Mischwäldern, Feldgehölze, Gebüsche, Hecken sowie naturnahe Parkanlagen und Dämme. Dabei sucht sie die Nähe zu Gewässern, Feuchtgebieten oder Auen. Eine ausgeprägte Krautschicht ist vor allem für die Nestanlage, zur Nahrungssuche und für die Aufzucht der Jungen wichtig. Ein Brutrevier kann eine Größe zwischen 0,2 - 2 ha erreichen, bei maximalen Siedlungsdichten von über 10 Brutpaaren auf 10 ha. Das Nest wird in Bodennähe in dichtem Gestrüpp angelegt. Das Brutgeschäft beginnt im Mai, spätestens im Juli sind die Jungen flügge.	Vorkommen auf MTB. → Vorkommen potenziell möglich	Regelfallvermutung: Artenschutzrechtliche Zugriffsverbote werden in Folge der betriebsbedingten Auswirkungen von WEA grundsätzlich nicht ausgelöst (MKULNV & LANUV, 2013). Konflikt durch bau- und anlagebedingte Auswirkungen (z. B. Verluste von Quartieren) ist im Einzelfall möglich. → Der Eintritt von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen ist derzeit nicht erkennbar.
Neuntöter	Besiedelt extensiv genutzte, halb offene Kulturlandschaften mit aufgelockertem Gebüschbestand, Einzelbäumen sowie insektenreichen Ruderal- und Saumstrukturen. Besiedelt werden Heckenlandschaften mit Wiesen und Weiden, trockene Magerrasen, gebüschreiche Feuchtgebiete sowie größere Windwurfflächen in Waldgebieten. Die Brutreviere sind 1 - 6 ha groß, bei Siedlungsdichten von bis zu 2 Brutpaaren auf 10 ha. Das Nest wird in dichten, hoch gewachsenen Büschen, gerne in Dornsträuchern angelegt. Nach Ankunft aus den Überwinterungsgebieten erfolgt ab Mitte Mai die Eiablage (Hauptlegezeit Anfang / Mitte Juni), im Juli werden die letzten Jungen flügge.	Vorkommen auf MTB. Als Brutvogel in den Konzentrationszonen I - IV nachgewiesen. → Vorkommen nachgewiesen	Regelfallvermutung: Artenschutzrechtliche Zugriffsverbote werden in Folge der betriebsbedingten Auswirkungen von WEA grundsätzlich nicht ausgelöst (MKULNV & LANUV, 2013). Konflikt durch bau- und anlagebedingte Auswirkungen (z. B. Verluste von Quartieren) ist im Einzelfall möglich. → Der Eintritt von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen ist derzeit nicht erkennbar.
Rauchschwalbe	Die Rauchschwalbe ist Charakterart einer extensiv genutzten, bäuerlichen Kulturlandschaft. Die Besiedlungsdichte wird mit zunehmender Verstädterung der Siedlungsbereiche geringer. In typischen Großstadtlandschaften fehlt sie. Die Nester werden in Gebäuden mit Einflugmöglichkeiten (z. B. Viehställe, Scheunen, Hofgebäude) aus Lehm und Pflanzenteilen gebaut. Altnester aus den Vorjahren werden nach dem Ausbessern wieder angenommen. Nach Ankunft aus den Überwinterungsgebieten beginnt ab Ende April / Anfang Mai die Eiablage, Zweitbruten sind möglich. Spätestens in der ersten Septemberhälfte werden die letzten Jungen flügge.	Vorkommen auf MTB. Als Brutvogel in der Konzentrationszone I nachgewiesen. → Vorkommen nachgewiesen	Regelfallvermutung: Artenschutzrechtliche Zugriffsverbote werden in Folge der betriebsbedingten Auswirkungen von WEA grundsätzlich nicht ausgelöst (MKULNV & LANUV, 2013). Konflikt durch bau- und anlagebedingte Auswirkungen (z. B. Verluste von Quartieren) ist im Einzelfall möglich. → Der Eintritt von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen ist derzeit nicht erkennbar.

Art	Lebensraumsprüche (LANUV NRW, 2014 c)	Vorkommen der Art im Plangebiet	Relevanz (Konfliktarten sind gelb hervorgehoben)
Rebhuhn	Als ursprünglicher Steppenbewohner besiedelt das Rebhuhn offene, gerne auch kleinräumig strukturierte Kulturlandschaften mit Ackerflächen, Brachen und Grünländern. Wesentliche Habitatbestandteile sind Acker- und Wiesenränder, Feld- und Wegraine sowie unbefestigte Feldwege. Hier finden Rebhühner ihre vielfältige Nahrung sowie Magensteine zur Nahrungszerkleinerung. Die Siedlungsdichte kann bis zu 0,5 – 1,2 Brutpaare auf 10 ha betragen. Das Nest wird am Boden in flachen Mulden angelegt. Die Eiablage beginnt ab April, Hauptlegezeit ist im Mai, ab August sind alle Jungtiere selbständig. Der Familienverband („Kette“) bleibt bis zum Winter zusammen. Nur selten vollziehen die Tiere größere Ortswechsel.	Vorkommen auf MTB. Als Brutvogel in den Konzentrationszonen I und VIII nachgewiesen. → Vorkommen nachgewiesen	Regelfallvermutung: Artenschutzrechtliche Zugriffsverbote werden in Folge der betriebsbedingten Auswirkungen von WEA grundsätzlich nicht ausgelöst (MKULNV & LANUV, 2013). Konflikt durch bau- und anlagebedingte Auswirkungen (z. B. Verluste von Quartieren) ist im Einzelfall möglich. → Der Eintritt von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen ist derzeit nicht erkennbar.
Rotmilan	Der Rotmilan besiedelt offene, reich gegliederte Landschaften mit Feldgehölzen und Wäldern. Zur Nahrungssuche werden Agrarflächen mit einem Nutzungsmosaik aus Wiesen und Äckern bevorzugt. Der Brutplatz liegt meist in lichten Altholzbeständen, an Waldrändern, aber auch in kleineren Feldgehölzen (1 - 3 ha und größer). Rotmilane gelten als ausgesprochen reviertreu und nutzen alte Horste oftmals über viele Jahre.	Als Brutvogel im Umfeld der Konzentrationszonen I, II, III, IV und VIII nachgewiesen. → Vorkommen nachgewiesen	Kollisionsrisiko (Thermikkreisen, Flug-, Balz- und Beuteübergabeverhalten v. a. in Nestnähe sowie bei regelmäßigen Flügen zu essenziellen Nahrungshabitaten) (MKULNV & LANUV, 2013) 250 Kollisionsopfer (Dürr, T., 2014). Kollisionsrisiko „sehr hoch“ (Wertstufe 5) (Illner, 2012). Ausschlussbereich: 1.000 m Abstand zum Brutplatz (LAG-VSW, 2007). Brutreviere befinden sich im Umfeld der Konzentrationszonen I – IV und VIII. → Der Eintritt von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen kann im Rahmen der Vorprüfung nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden. → Prüfung in Stufe II

Art	Lebensraumsprüche (LANUV NRW, 2014 c)	Vorkommen der Art im Plangebiet	Relevanz (Konfliktarten sind gelb hervorgehoben)
Schleiereule	Die Schleiereule lebt als Kulturfolger in halb offenen Landschaften, die in engem Kontakt zu menschlichen Siedlungsbereichen stehen. Als Jagdgebiete werden Viehweiden, Wiesen und Äcker, Randbereiche von Wegen, Straßen, Gräben sowie Brachen aufgesucht. Geeignete Lebensräume dürfen im Winter nur für wenige Tage durch lang anhaltende Schneelagen bedeckt werden. Ein Jagdrevier kann eine Größe von über 100 ha erreichen. Als Nistplatz und Tagesruhesitz werden störungsarme, dunkle, geräumige Nischen in Gebäuden genutzt, die einen freien An- und Abflug gewähren (z. B. Dachböden, Scheunen, Taubenschläge, Kirchtürme). Bewohnt werden Gebäude in Einzellagen, Dörfern und Kleinstädten.	Vorkommen auf MTB. → Vorkommen potenziell möglich	Regelfallvermutung: Artenschutzrechtliche Zugriffsverbote werden in Folge der betriebsbedingten Auswirkungen von WEA grundsätzlich nicht ausgelöst (MKULNV & LANUV, 2013). Konflikt durch bau- und anlagebedingte Auswirkungen (z. B. Verluste von Quartieren) ist im Einzelfall möglich. → Der Eintritt von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen ist derzeit nicht erkennbar.
Schwarzkehlchen	Der Lebensraum des Schwarzkehlchens sind magere Offenlandbereiche mit kleinen Gebüschchen, Hochstauden, strukturreichen Säumen und Gräben. Besiedelt werden Grünlandflächen, Moore und Heiden sowie Brach- und Ruderalflächen. Wichtige Habitatbestandteile sind höhere Einzelstrukturen als Sitz- und Singwarte sowie kurzrasige und vegetationsarme Flächen zum Nahrungserwerb. Ein Brutrevier ist 0,5 - 2 ha groß, bei Siedlungsdichten von über 1 Brutpaar auf 10 ha. Das Nest wird bodennah in einer kleinen Vertiefung angelegt. Das Brutgeschäft kann bereits ab Ende März beginnen. Spätestens im Juli sind die letzten Jungen flügge.	Vorkommen auf MTB. → Vorkommen potenziell möglich	Regelfallvermutung: Artenschutzrechtliche Zugriffsverbote werden in Folge der betriebsbedingten Auswirkungen von WEA grundsätzlich nicht ausgelöst (MKULNV & LANUV, 2013). Konflikt durch bau- und anlagebedingte Auswirkungen (z. B. Verluste von Quartieren) ist im Einzelfall möglich. → Der Eintritt von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen ist derzeit nicht erkennbar.

Art	Lebensraumsprüche (LANUV NRW, 2014 c)	Vorkommen der Art im Plangebiet	Relevanz (Konfliktarten sind gelb hervorgehoben)
Schwarzmilan	Der Lebensraum des Schwarzmilans sind alte Laubwälder in Gewässernähe. Als Nahrungsgebiet werden große Flussläufe und Stauseen aufgesucht. Der Horst wird auf Laub- oder Nadelbäumen in über 7 m Höhe errichtet, oftmals werden alte Horste von anderen Vogelarten genutzt. Nach Ankunft aus den Überwinterungsgebieten erfolgt ab April die Eiablage, bis Ende Juli sind alle Jungvögel flügge.	Vorkommen auf MTB. Brutnachweis aus 2012 im Umfeld der Konzentrationszone V. → Vorkommen nachgewiesen	Kollisionsrisiko (Thermikkreisen, Flug-, Balz- und Beuteübergabeverhalten v. a. in Nestnähe sowie bei regelmäßigen Flügen zu essenziellen Nahrungshabitaten) (MKULNV & LANUV, 2013) 27 Kollisionsopfer (Dürr, T., 2014). Kollisionsrisiko „sehr hoch“ (Wertstufe 5) (Illner, 2012). Ausschlussbereich: 1.000 m Abstand zum Brutplatz (LAG-VSW, 2007). Brutreviere befinden sich im Umfeld der Konzentrationszone V. → Der Eintritt von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen kann im Rahmen der Vorprüfung nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden. → Prüfung in Stufe II
Schwarzspecht	Als Lebensraum bevorzugt der Schwarzspecht ausgedehnte Waldgebiete, er kommt aber auch in Feldgehölzen vor. Ein hoher Totholzanteil und vermodernde Baumstümpfe sind wichtig, da die Nahrung vor allem aus Ameisen und holzbewohnenden Wirbellosen besteht. Die Brutreviere haben eine Größe zwischen 250-400 ha Waldfläche. Als Brut- und Schlafbäume werden glattrindige, astfreie Stämme mit freiem Anflug und im Höhlenbereich mind. 35 cm Durchmesser genutzt. Schwarzspechthöhlen haben im Wald eine hohe Bedeutung für Folgenutzer. Ab Ende März bis Mitte April erfolgt die Eiablage, bis Juni sind alle Jungen flügge.	Vorkommen auf MTB. → Vorkommen potenziell möglich	Regelfallvermutung: Artenschutzrechtliche Zugriffsverbote werden in Folge der betriebsbedingten Auswirkungen von WEA grundsätzlich nicht ausgelöst (MKULNV & LANUV, 2013). Konflikt durch bau- und anlagebedingte Auswirkungen (z. B. Verluste von Quartieren) ist im Einzelfall möglich. → Der Eintritt von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen ist derzeit nicht erkennbar.

Art	Lebensraumsprüche (LANUV NRW, 2014 c)	Vorkommen der Art im Plangebiet	Relevanz (Konfliktarten sind gelb hervorgehoben)
Schwarzstorch	Zugvogel, der als Langstreckenzieher bis nach West- und Ostafrika zieht und dort in Feuchtgebieten überwintert. In NRW tritt er seit 1978 wieder als Brutvogel auf. Schwarzstörche sind stärker an Wasser und Feuchtigkeit gebunden als die verwandten Weißstörche. Besiedelt werden größere, naturnahe Laub- und Mischwälder mit naturnahen Bächen, Waldteichen, Altwässern, Sümpfen und eingeschlossenen Feuchtwiesen. Die Nester werden auf Eichen oder Buchen in störungsarmen, lichten Altholzbeständen angelegt und können von den ausgesprochen ortstreuen Tieren über mehrere Jahre genutzt werden. Vom Nistplatz aus können sie über weite Distanzen (bis zu 5 - 10 km) ihre Nahrungsgebiete aufsuchen. Bevorzugt werden Bäche mit seichtem Wasser und sichtgeschütztem Ufer, vereinzelt auch Waldtümpel und Teiche. Der Aktivitätsraum eines Brutpaars kann eine Größe von 100 - 150 km ² erreichen und sich bei hoher Siedlungsdichte auf 15 km ² verringern. Während der Brutzeit sind Schwarzstörche sehr empfindlich, sodass Störungen am Horst (z. B. durch Holznutzung, Freizeitverhalten) zur Aufgabe der Brut führen können. Nach Ankunft aus den Überwinterungsgebieten beginnt ab März / April die Eiablage. Die Jungen werden bis Anfang August flügge.	Kein Brutvorkommen der Art im Untersuchungsgebiet. Tradiertes Brutvorkommen im Grenzbereich der Städte Blomberg und Detmold. → Vorkommen potenziell möglich	Störempfindlichkeit gegenüber WEA-Betrieb (z.B. Brutaufgabe) 1 Kollisionsopfer Budesweit (Dürr, T., 2014). Kollisionsrisiko „hoch“ (Wertstufe 4) (Illner, 2012). Ausschlussbereich: 3.000 m Abstand zum Brutplatz (LAG-VSW, 2007). Brutrevier befindet sich im Einwirkungsbereich der Konzentrationszone IVb. → Der Eintritt von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen kann im Rahmen der Vorprüfung nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden. → Prüfung in Stufe II
Sperber	Sperber leben in abwechslungsreichen, gehölzreichen Kulturlandschaften mit einem ausreichenden Nahrungsangebot an Kleinvögeln. Bevorzugt werden halb offene Parklandschaften mit kleinen Waldinseln, Feldgehölzen und Gebüsch. Reine Laubwälder werden kaum besiedelt. Im Siedlungsbereich kommt er auch in mit Fichten bestandenen Parkanlagen und Friedhöfen vor.	Vorkommen auf MTB. → Vorkommen potenziell möglich	Regelfallvermutung: Artenschutzrechtliche Zugriffsverbote werden in Folge der betriebsbedingten Auswirkungen von WEA grundsätzlich nicht ausgelöst (MKULNV & LANUV, 2013). Konflikt durch bau- und anlagebedingte Auswirkungen (z. B. Verluste von Quartieren) ist im Einzelfall möglich. → Der Eintritt von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen ist derzeit nicht erkennbar.

Art	Lebensraumsprüche (LANUV NRW, 2014 c)	Vorkommen der Art im Plangebiet	Relevanz (Konfliktarten sind gelb hervorgehoben)
Teichrohrsänger	In NRW mittelhäufig vorkommender Brutvogel. Teichrohrsänger sind in ihrem Vorkommen eng an das Vorhandensein von Schilfröhricht gebunden. Geeignete Lebensräume findet er an Fluss- und Seeufem, an Altwässern oder in Sümpfen. In der Kulturlandschaft kommt er auch an schilfgesäumten Gräben oder Teichen sowie an renaturierten Abgrabungsgewässern vor. Dabei können bereits kleine Schilfbestände ab einer Größe von 20 m ² besiedelt werden. Die Brutreviere haben meist eine Größe von unter 0,1 ha, bei maximalen Siedlungsdichten bis zu 10 Brutpaaren auf 10 ha. Das Nest wird im Röhricht zwischen den Halmen in 60 - 80 cm Höhe angelegt. Ab Ende Mai bis Mitte Juni erfolgt die Eiablage, Zweitbruten sind möglich. Spätestens im August sind die letzten Jungen flügge.	Vorkommen auf MTB. → Vorkommen potenziell möglich	Regelfallvermutung: Artenschutzrechtliche Zugriffsverbote werden in Folge der betriebsbedingten Auswirkungen von WEA grundsätzlich nicht ausgelöst (MKULNV & LANUV, 2013). Konflikt durch bau- und anlagebedingte Auswirkungen (z. B. Verluste von Quartieren) ist im Einzelfall möglich. → Der Eintritt von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen ist derzeit nicht erkennbar.
Turmfalke	Der Turmfalke kommt in offenen strukturreichen Kulturlandschaften, oft in der Nähe menschlicher Siedlungen vor. Selbst in großen Städten fehlt er nicht, dagegen meidet er geschlossene Waldgebiete. Als Nahrungsgebiete suchen Turmfalken Flächen mit niedriger Vegetation wie Dauergrünland, Äcker und Brachen auf. In optimalen Lebensräumen beansprucht ein Brutpaar ein Jagdrevier von nur 1,5 - 2,5 km ² Größe. Als Brutplätze werden Felsnischen und Halbhöhlen an natürlichen Felswänden, Steinbrüchen oder Gebäuden (z. B. an Hochhäusern, Scheunen, Ruinen, Brücken), aber auch alte Krähenester in Bäumen ausgewählt. Regelmäßig werden auch Nistkästen angenommen.	Im UG weit verbreitet. → Vorkommen nachgewiesen	Regelfallvermutung: Artenschutzrechtliche Zugriffsverbote werden in Folge der betriebsbedingten Auswirkungen von WEA grundsätzlich nicht ausgelöst (MKULNV & LANUV, 2013). Konflikt durch bau- und anlagebedingte Auswirkungen (z. B. Verluste von Quartieren) ist im Einzelfall möglich. → Der Eintritt von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen ist derzeit nicht erkennbar.

Art	Lebensraumsprüche (LANUV NRW, 2014 c)	Vorkommen der Art im Plangebiet	Relevanz (Konfliktarten sind gelb hervorgehoben)
Turteltaube	Die Turteltaube bevorzugt offene, bis halb offene Parklandschaften mit einem Wechsel aus Agrarflächen und Gehölzen. Die Brutplätze liegen meist in Feldgehölzen, baumreichen Hecken und Gebüsch, an gebüschreichen Waldrändern oder in lichten Laub- und Mischwäldern. Zur Nahrungsaufnahme werden Ackerflächen, Grünländer und schütter bewachsene Ackerbrachen aufgesucht. Im Siedlungsbereich kommt die Turteltaube eher selten vor, dann werden verwilderte Gärten, größere Obstgärten, Parkanlagen oder Friedhöfe besiedelt. Das Nest wird in Sträuchern oder Bäumen in 1 - 5 m Höhe angelegt. Das Brutgeschäft beginnt frühestens ab Mitte Mai, bis Juli sind alle Jungen flügge.	Vorkommen auf MTB. → Vorkommen potenziell möglich	Regelfallvermutung: Artenschutzrechtliche Zugriffsverbote werden in Folge der betriebsbedingten Auswirkungen von WEA grundsätzlich nicht ausgelöst (MKULNV & LANUV, 2013). Konflikt durch bau- und anlagebedingte Auswirkungen (z. B. Verluste von Quartieren) im Einzelfall möglich. → Der Eintritt von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen derzeit nicht erkennbar.
Uferschwalbe	Ursprünglich bewohnte die Uferschwalbe natürlich entstehende Steilwände und Prallhänge an Flussufern. Heute brütet sie in Nordrhein-Westfalen vor allem in Sand-, Kies oder Lössgruben. Als Koloniebrüter benötigt die Uferschwalbe senkrechte, vegetationsfreie Steilwände aus Sand oder Lehm. Die Nesthöhle wird an Stellen mit freier An- und Abflugmöglichkeit gebaut. Als Nahrungsflächen werden insektenreiche Gewässer, Wiesen, Weiden und Felder aufgesucht, die nicht weit von den Brutplätzen entfernt liegen. Nach Ankunft aus den Überwinterungsgebieten beginnt ab Mai die Eiablage, Zweitbruten sind möglich. Spätestens Anfang September sind die letzten Jungen flügge.	Vorkommen auf MTB. → Vorkommen potenziell möglich	Regelfallvermutung: Artenschutzrechtliche Zugriffsverbote werden in Folge der betriebsbedingten Auswirkungen von WEA grundsätzlich nicht ausgelöst (MKULNV & LANUV, 2013). Konflikt durch bau- und anlagebedingte Auswirkungen (z. B. Verluste von Quartieren) im Einzelfall möglich. → Der Eintritt von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen derzeit nicht erkennbar.

Art	Lebensraumsprüche (LANUV NRW, 2014 c)	Vorkommen der Art im Plangebiet	Relevanz (Konfliktarten sind gelb hervorgehoben)
Uhu	Besiedelt reich gegliederte, mit Felsen durchsetzte Waldlandschaften sowie Steinbrüche und Sandabgrabungen. Die Jagdgebiete sind bis zu 40 km ² groß und können bis zu 5 km vom Brutplatz entfernt liegen. Als Nistplätze nutzen die orts- und revier-treuen Tiere störungsarme Felswände und Steinbrüche mit einem freien Anflug. Daneben sind auch Baum- und Bodenbruten, vereinzelt sogar Gebäudebruten bekannt. Neben einer Herbstbalz (v.a. im Oktober) findet die Hauptbalz im Januar bis März statt. Die Eiablage erfolgt im März, spätestens im August sind die Jungen flügge. Ab September wandern die jungen Uhus ab.	Brutvogel im Umfeld der Konzentrationszone I und V. → Vorkommen nachgewiesen	Kollisionsrisiko (relevant sind vor allem die vom Brutplatz weg-führenden Distanzflüge in größerer Höhe (80- 100 m)) (MKULNV & LANUV, 2013). 16 Kollisionsopfer (Dürr, T., 2014). Kollisionsrisiko „sehr hoch“ (Wertstufe 5) (Illner, 2012). Teilflächen der Konzentrationszone I liegen (tlw.) im Abstand von weniger als 1.000 m zu den Brutstandorten. Zulassungshindernisse sind damit erkennbar. → Der Eintritt von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen kann im Rahmen der Vorprüfung nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden. → Prüfung in Stufe II
Wachtel	Die Wachtel kommt in offenen, gehölzarmen Kulturlandschaften mit ausgedehnten Ackerflächen vor. Besiedelt werden Ackerbrachen, Getreidefelder (v. a. Wintergetreide, Luzerne und Klee) und Grünländer mit einer hohen Krautschicht, die ausreichend Deckung bieten. Standorte auf tiefgründigen Böden werden bevorzugt. Wichtige Habitatbestandteile sind Weg- und Ackerraine sowie unbefestigte Wege zur Aufnahme von Insektennahrung und Magensteinen. Das Nest wird am Boden in flachen Mulden zwischen hoher Kraut- und Grasvegetation angelegt.	Vorkommen auf MTB. Nachgewiesen in den Konzentrationszonen II – IV. → Vorkommen potenziell möglich	Meideverhalten (MKULNV & LANUV, 2013). Meideverhalten zw. 50 und 350 m (Steinborn, Reichenbach, & Timmermann, 2011). → Der Eintritt von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen kann im Rahmen der Vorprüfung nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden. → Prüfung in Stufe II
Wachtelkönig	Der Wachtelkönig besiedelt offene bis halb offene Niederungslandschaften der Fluss- und Talauen sowie Niedermoore und hochwüchsige Feuchtwiesen. Er ist aber auch in großräumigen Ackerbaugebieten als Brutvogel anzutreffen. Das Nest wird in Bodenmulden an Standorten mit ausreichender Deckung angelegt. Das Brutgeschäft beginnt meist ab Mai/Juni, spätestens im August sind die Jungen flügge.	Vorkommen auf MTB. Keine Hinweise auf ein Vorkommen im Stadtgebiet. → Vorkommen wird ausgeschlossen	

Art	Lebensraumsprüche (LANUV NRW, 2014 c)	Vorkommen der Art im Plangebiet	Relevanz (Konfliktarten sind gelb hervorgehoben)
Waldkauz	Er lebt in reich strukturierten Kulturlandschaften mit einem guten Nahrungsangebot und gilt als ausgesprochen reviertreu. Besiedelt werden lichte und lückige Altholzbestände in Laub- und Mischwäldern, Parkanlagen, Gärten oder Friedhöfen, die ein gutes Angebot an Höhlen bereithalten. Ein Brutrevier kann eine Größe zwischen 25 - 80 ha erreichen. Als Nistplatz werden Baumhöhlen bevorzugt, gerne werden auch Nisthilfen angenommen. Darüber hinaus werden auch Dachböden und Kirchtürme bewohnt.	Vorkommen auf MTB. Brutnachweis im Bereich der Konzentrationszone IV. → Vorkommen nachgewiesen	Regelfallvermutung: Artenschutzrechtliche Zugriffsverbote werden in Folge der betriebsbedingten Auswirkungen von WEA grundsätzlich nicht ausgelöst (MKULNV & LANUV, 2013). Konflikt durch bau- und anlagebedingte Auswirkungen (z. B. Verluste von Quartieren) im Einzelfall möglich. → Der Eintritt von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen derzeit nicht erkennbar.
Waldlaubsänger	Der Waldlaubsänger lebt in lichten Laub- und Mischwäldern, Buchenwäldern und Parkanlagen. Das Verbreitungsgebiet des Waldlaubsängers konzentriert sich auf die Bereiche oberhalb von 150 m ü. NN.	Vorkommen auf MTB. → Vorkommen potenziell möglich	Regelfallvermutung: Artenschutzrechtliche Zugriffsverbote werden in Folge der betriebsbedingten Auswirkungen von WEA grundsätzlich nicht ausgelöst (MKULNV & LANUV, 2013). Konflikt durch bau- und anlagebedingte Auswirkungen (z. B. Verluste von Quartieren) im Einzelfall möglich. → Der Eintritt von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen derzeit nicht erkennbar.
Waldohreule	Als Lebensraum bevorzugt die Waldohreule halb offene Parklandschaften mit kleinen Feldgehölzen, Baumgruppen und Waldrändern. Darüber hinaus kommt sie auch im Siedlungsbereich in Parks und Grünanlagen sowie an Siedlungsrändern vor. Im Winterhalbjahr kommen Waldohreulen oftmals an gemeinsam genutzten Schlafplätzen zusammen. Als Jagdgebiete werden strukturreiche Offenlandbereiche sowie größere Waldlichtungen aufgesucht. In grünlandarmen Bördelandschaften sowie in größeren geschlossenen Waldgebieten erreicht sie nur geringe Siedlungsdichten. Als Nistplatz werden alte Nester von anderen Vogelarten (v. a. Rabenkrähe, Elster, Mäusebussard, Ringeltaube) genutzt.	Vorkommen auf MTB. → Vorkommen potenziell möglich	Regelfallvermutung: Artenschutzrechtliche Zugriffsverbote werden in Folge der betriebsbedingten Auswirkungen von WEA grundsätzlich nicht ausgelöst (MKULNV & LANUV, 2013). Konflikt durch bau- und anlagebedingte Auswirkungen (z. B. Verluste von Quartieren) im Einzelfall möglich. → Der Eintritt von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen derzeit nicht erkennbar.

Art	Lebensraumsprüche (LANUV NRW, 2014 c)	Vorkommen der Art im Plangebiet	Relevanz (Konfliktarten sind gelb hervorgehoben)
Waldschnepfe	Die Waldschnepfe lebt in Wäldern mit Lichtungen und Schneisen und ist in Europa ein verbreiteter Brutvogel. Sein Verbreitungsgebiet erstreckt sich von Südwesteuropa bis Ostsibirien und Japan. Im Winter ziehen die meisten Waldschnepfen in den Mittelmeerraum oder an die Atlantikküste in Westeuropa.	Vorkommen auf MTB. → Vorkommen potenziell möglich	Regelfallvermutung: Artenschutzrechtliche Zugriffsverbote werden in Folge der betriebsbedingten Auswirkungen von WEA grundsätzlich nicht ausgelöst (MKULNV & LANUV, 2013). Konflikt durch bau- und anlagebedingte Auswirkungen (z. B. Verluste von Quartieren) im Einzelfall möglich. → Der Eintritt von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen derzeit nicht erkennbar.
Wespenbussard	Der Wespenbussard ist ein Zugvogel, der als Langstreckenzieher in Afrika, südlich der Sahara überwintert. In Nordrhein-Westfalen tritt er als seltener Brutvogel auf. Darüber hinaus erscheinen Wespenbussarde der nordöstlichen Populationen als regelmäßige Durchzügler auf dem Herbstdurchzug im August / September sowie auf dem Frühjahrsdurchzug im Mai. Der Wespenbussard besiedelt reich strukturierte, halb offene Landschaften mit alten Baumbeständen. Die Nahrungsgebiete liegen überwiegend an Waldrändern und Säumen, in offenen Grünlandbereichen (Wiesen und Weiden), aber auch innerhalb geschlossener Waldgebiete auf Lichtungen. Der Horst wird auf Laubbäumen in einer Höhe von 15 - 20 m errichtet, alte Horste von anderen Greifvogelarten werden gerne genutzt. Nach Ankunft aus den Überwinterungsgebieten beginnt ab Mai das Brutgeschäft, bis August werden die Jungen flügge.	Als Durchzügler im Bereich der Konzentrationszone II erfasst. → Vorkommen nachgewiesen	Regelfallvermutung: Artenschutzrechtliche Zugriffsverbote werden in Folge der betriebsbedingten Auswirkungen von WEA grundsätzlich nicht ausgelöst (MKULNV & LANUV, 2013). Konflikt durch bau- und anlagebedingte Auswirkungen (z. B. Verluste von Quartieren) im Einzelfall möglich. → Der Eintritt von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen derzeit nicht erkennbar.

Art	Lebensraumsprüche (LANUV NRW, 2014 c)	Vorkommen der Art im Plangebiet	Relevanz (Konfliktarten sind gelb hervorgehoben)
Wiesenpieper	Der Lebensraum des Wiesenpiepers besteht aus offenen, baum- und straucharmen feuchten Flächen mit höheren Singwarten. Die Bodenvegetation muss ausreichend Deckung bieten, darf aber nicht zu dicht und zu hoch sein. Bevorzugt werden extensiv genutzte, frische bis feuchte Dauergrünländer, Heideflächen und Moore. Darüber hinaus werden Kahlschläge, Windwurfflächen sowie Brachen besiedelt. Ein Brutrevier ist 0,2 - 2 (max. 7) ha groß, bei maximalen Siedlungsdichten von bis zu 10 Brutpaaren auf 10 ha. Das Nest wird am Boden oftmals an Graben- und Wegrändern angelegt. Das Brutgeschäft beginnt meist ab Mitte April, Zweitbruten sind möglich. Spätestens im Juli sind alle Jungen flügge.	Vorkommen auf MTB. → Vorkommen potenziell möglich	Regelfallvermutung: Artenschutzrechtliche Zugriffsverbote werden in Folge der betriebsbedingten Auswirkungen von WEA grundsätzlich nicht ausgelöst (MKULNV & LANUV, 2013). → Der Eintritt von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen ist derzeit nicht erkennbar.

Amphibien			
Gelbbauchunke	Die Gelbbauchunke ist eine typische Pionierart in dynamischen Lebensräumen. Besiedelt werden naturnahe Flussauen, Schledentäler, Sand- und Kiesabgrabungen, Steinbrüche sowie Truppenübungsplätze. Als Laichgewässer werden sonnenexponierte Klein- und Kleinstgewässer genutzt, die oft nur temporär Wasser führen. Die Gewässer sind meist vegetationslos, fischfrei und von lehmigen Sedimenten getrübt (z.B. Wasserlachen, Pfützen oder mit Wasser gefüllte Wagenspuren). Ursprüngliche Laichgewässer sind zeitweise durchflossene Bachkolke, Quelltümpel, Überschwemmungstümpel in Auen oder Wildschweinsuhlen. Als Landlebensraum dienen lichte Feuchtwälder, Röhrichte, Wiesen, Weiden und Felder. Während der trocken-warmen Sommermonate werden innerhalb des Landlebensraumes liegende Gewässer als Aufenthaltsgewässer genutzt. Die gesamte Fortpflanzungsphase der vor allem tagaktiven Tiere reicht von April bis August.	Vorkommen auf MTB. → Vorkommen potenziell möglich	Betroffenheit auf FNP-Ebene nicht beurteilbar. Artenschutzprüfung im nachgelagerten Genehmigungsverfahren notwendig. → Der Eintritt von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen ist derzeit nicht erkennbar.

Art	Lebensraumsprüche (LANUV NRW, 2014 c)	Vorkommen der Art im Plangebiet	Relevanz (Konfliktarten sind gelb hervorgehoben)
Kammolch	Typische Offenlandart, die in den Niederungslandschaften von Fluss- und Bachauen vorkommt. In Mittelgebirgslagen werden außerdem große, feuchtwarme Waldbereiche mit vegetationsreichen Stillgewässern besiedelt. Sekundär kommt die Art in Kies-, Sand- und Tonabgrabungen in Flussauen sowie in Steinbrüchen vor. Laichgewässer weisen eine ausgeprägte Ufer- und Unterwasservegetation auf, sind nur gering beschattet und in der Regel fischfrei. Als Landlebensräume nutzt der Kammolch feuchte Laub- und Mischwälder, Gebüsche, Hecken und Gärten in der Nähe der Laichgewässer. Die aquatische Phase kann von Ende Februar/März bis August/Mitte Oktober dauern. Balz und Paarung finden von Mitte April bis Ende Mai statt. Ausgewachsene Kammolche wandern bereits nach der Fortpflanzungsphase ab und suchen ab August bis Oktober ihre Winterlebensräume an Land auf.	Vorkommen auf MTB. → Vorkommen potenziell möglich	Betroffenheit auf FNP-Ebene nicht beurteilbar. Artenschutzprüfung im nachgelagerten Genehmigungsverfahren notwendig. → Der Eintritt von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen ist derzeit nicht erkennbar.
Kreuzkröte	Die Kreuzkröte ist eine Pionierart, die ursprünglich in offenen Auenlandschaften auf vegetationsarmen, trocken-warmen Standorten mit lockeren, meist sandigen Böden vorkam. In Nordrhein-Westfalen sind die aktuellen Vorkommen vor allem auf Abgrabungsflächen in den Flussauen konzentriert. Darüber hinaus werden auch Industriebrachen, Bergehalden und Großbaustellen besiedelt. Als Laichgewässer werden sonnenexponierte Flach- und Kleingewässer wie Überschwemmungstümpel, Pfützen, Lachen oder Heideweiher aufgesucht. Die Gewässer führen oftmals nur temporär Wasser, sind häufig vegetationslos und fischfrei. Tagsüber verbergen sich die dämmerungs- und nachtaktiven Tiere unter Steinen oder in Erdhöhlen. Als Winterquartiere werden lockere Sandböden, sonnenexponierte Böschungen, Blockschutthalden, Steinhäufen, Kleinsäugerbauten sowie Spaltenquartiere genutzt, die oberhalb der Hochwasserlinie gelegen sind. Die ausgedehnte Fortpflanzungsphase der Kreuzkröte reicht von Mitte April bis Mitte August.	Vorkommen auf MTB. → Vorkommen potenziell möglich	Betroffenheit auf FNP-Ebene nicht beurteilbar. Artenschutzprüfung im nachgelagerten Genehmigungsverfahren notwendig. → Der Eintritt von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen ist derzeit nicht erkennbar.

Art	Lebensraumsprüche (LANUV NRW, 2014 c)	Vorkommen der Art im Plangebiet	Relevanz (Konfliktarten sind gelb hervorgehoben)
Laubfrosch	<p>Bevorzugt kleingewässerreiche Wiesen und Weiden in einer mit Gebüsch und Hecken reich strukturierten Landschaft. Als Laichgewässer werden Weiher, Teiche, Tümpel, temporäre Kleingewässer, Altwässer besiedelt. Außerhalb der Fortpflanzungszeit halten sich die wanderfreudigen Laubfrösche in höherer Vegetation auf (z. B. Brombeerhecken, Röhrichte, Weidegebüsch, Kronendach der Bäume). Die Überwinterung erfolgt an Land, wo sich die Tiere in Waldbereichen, Feldgehölzen oder Säumen in Wurzelhöhlen oder Erdlöchern verstecken. Im zeitigen Frühjahr suchen die ersten Laubfrösche ab Ende Februar ihre Rufgewässer auf, die bei entsprechender Eignung auch die späteren Laichgewässer sind. Erst bei höheren Temperaturen beginnt ab Ende April die Fortpflanzungsphase, mit einer Hauptlaichzeit im Mai und Juni. Je nach Wassertemperatur verlassen die Jungtiere zwischen Juli und August das Gewässer. Die Alttiere suchen ab Ende September / Oktober ihre Winterquartiere auf. Die Besiedlung neuer Gewässer erfolgt vor allem über die Jungtiere.</p>	<p>Vorkommen auf MTB. → Vorkommen potenziell möglich</p>	<p>Betroffenheit auf FNP-Ebene nicht beurteilbar. Artenschutzprüfung im nachgelagerten Genehmigungsverfahren notwendig. → Der Eintritt von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen ist derzeit nicht erkennbar.</p>

Art	Lebensraumsprüche (LANUV NRW, 2014 c)	Vorkommen der Art im Plangebiet	Relevanz (Konfliktarten sind gelb hervorgehoben)
Reptilien			
Zauneidechse	<p>Die Zauneidechse bewohnt reich strukturierte, offene Lebensräume mit einem kleinräumigen Mosaik aus vegetationsfreien und grasigen Flächen, Gehölzen, verbuschten Bereichen und krautigen Hochstaudenfluren. Dabei werden Standorte mit lockeren, sandigen Substraten und einer ausreichenden Bodenfeuchte bevorzugt. Ursprünglich besiedelte die wärmeliebende Art ausgedehnte Binnendünen- und Uferbereiche entlang von Flüssen. Heute kommt sie vor allem in Heidegebieten, auf Halbtrocken- und Trockenrasen sowie an sonnenexponierten Waldrändern, Feldrainen und Böschungen vor. Sekundär nutzt die Zauneidechse auch vom Menschen geschaffene Lebensräume wie Eisenbahndämme, Straßenböschungen, Steinbrüche, Sand- und Kiesgruben oder Industriebrachen. Im Winter verstecken sich die Tiere in frostfreien Verstecken (z. B. Kleinsäugerbaue, natürliche Hohlräume), aber auch in selbst gegrabenen Quartieren. Nach Beendigung der Winterruhe verlassen die tagaktiven Tiere ab März bis Anfang April ihre Winterquartiere. Ab Ende Mai werden die Eier in selbst gegrabene Erdlöcher an sonnenexponierten, vegetationsfreien Stellen abgelegt.</p>	<p>Vorkommen auf MTB. → Vorkommen potenziell möglich</p>	<p>Betroffenheit auf FNP-Ebene nicht beurteilbar. Artenschutzprüfung im nachgelagerten Genehmigungsverfahren notwendig. → Der Eintritt von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen ist derzeit nicht erkennbar.</p>